
WASSER



ABFALL

■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 162

**Wasser- und Abfallrechtliche
Judikatur 2007 in Leitsatzform**

**Mag. Erika Enzlberger-Heis
Mag. Christian Glasel**

Wien 2008

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Heft der Schriftenreihe trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

© 2008 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbandes unzulässig und strafbar.
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Selbstverlag des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, Wien
Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, Mag. Erika Enzlberger-Heis und Ministerialrat Mag. Christian Glasel, beide Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes und Frau Brigitte Vitek für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im März 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Wasserrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform	7
1.	Judikatur zum WRG	9
2.	Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)	82
3.	Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften	100
3.1.	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).....	100
3.2.	UVP-Richtlinie 85/337/EWG	102
3.3.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	103
3.4.	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ZP-EMRK)	106
3.5.	Zustellgesetz.....	106
4.	Register der ausgewerteten Judikatur.....	107
II.	Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform	109
1.	Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002	110
2.	Judikatur zu den Landesabfallgesetzen.....	113
3.	Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).....	114
4.	Judikatur zum Altlastensanierungsgesetz (ALSAG).....	115
5.	Judikatur zur Verpackungsverordnung 1996	116
6.	Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht.....	117
7.	Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).119	
8.	Register der ausgewerteten Judikatur.....	120
	ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft.....	121

I. Wasserrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von

Mag. Erika ENZLBERGER-HEIS

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragraphen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 161) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der Bearbeiterin keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:

1. Judikatur zum WRG 1959
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften
4. Register der ausgewerteten Judikatur.

1. Judikatur zum WRG

§ 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959

E 13 § 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959 setzt das Bestehen einer wasserrechtlichen Bewilligung voraus

Das Vorliegen eines Privatgewässers nach § 3 Abs. 1 lit. e WRG 1959 kann nur dann bejaht werden, wenn § 2 Abs. 1 lit. a und b WRG 1959 dem nicht entgegenstehen. Wie bereits ausgeführt, ist der T-Bach im Anhang A des WRG 1959 (§ 2 Abs. 1 lit. a WRG 1959) nicht erwähnt. Es bleibt daher zu prüfen, ob der T-Bach – wie von der bel Beh angenommen – schon vor Inkrafttreten des WRG 1934 (1. November 1934) anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentlich behandelt wurde (§ 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959).

Klar ist aufgrund des diesbezüglich eindeutigen Wortlauts, dass § 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959 das Bestehen einer wasserrechtlichen Bewilligung voraussetzt (art.: „anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung“). Diese Voraussetzung ist durch die Bewilligung der BH vom 20. April 1921 gegeben.

VwGH 22.2.2007, 2005/07/0170

Anmerkung: Die Bf (Bund, vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG) ist der Ansicht, dass es sich beim T-Bach um einen Abfluss aus Quell- und Niederschlagswässern und mangels Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer auch bachabwärts seines Zusammenflusses mit dem H-Bach um ein Privatgewässer der Bf gemäß § 3 Abs. 1 lit. e iVm § 3 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG 1959 handle.

E 14 Entscheidend ist, dass das Gewässer anlässlich des Bewilligungsverfahrens faktisch von den beteiligten Parteien und der Behörde „als öffentlich behandelt wurde“

Es mag nun – durchaus im Einklang mit den von der Bf ins Treffen geführten Ausführungen von *Krzizek* – zutreffen, dass die öffentliche Eigenschaft der Gewässer nach § 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959 erst mit der Existenz eines Verwaltungsaktes (also der „wasserrechtlichen Bewilligung“) begründet wird. Allerdings kann angesichts der mit der Wendung „als öffentlich behandelt“ vom Gesetzgeber getroffenen Wortwahl aber nicht gefolgert werden, dass das Gesetz eine ausdrückliche Auseinandersetzung der Behörde mit der Frage der Gewässereigenschaft in der Bewilligung, oder gar eine Bezugnahme des Spruches der Bewilligung auf die Gewässereigenschaft des Gewässers, fordert. Ebenso wenig ist dieser Formulierung zu entnehmen, dass die Frage der Gewässereigenschaft – wie die Bf es fordert – wenigstens entscheidungswesentliche Vorfrage für die Erlassung des Bewilligungsbescheides gewesen sein muss.

Entscheidend ist, dass das Gewässer anlässlich des Bewilligungsverfahrens faktisch von den beteiligten Parteien und der Behörde „als öffentlich behandelt wurde“, d. h., dass die Behörde und die Verfahrensparteien während des Verfahrens von der Öffentlichkeit des Gewässers ausgingen. Dass dieser Umstand ausdrücklich in die genannte Bewilligung eingeflossen sein müsste, um die Rechtsfolge des § 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959 nach sich zu ziehen, ist dem Gesetz hingegen nicht zu entnehmen.

VwGH 22.2.2007, 2005/07/0170

E 15 Die damals einschreitende Behörde hat den T-Bach ab dem künstlichen Zusammenfluss mit dem H-Bach anlässlich der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die Gewerkschaft als öffentliches Gewässer „behandelt“

Weiters kann die Eigenschaft eines Gewässers als öffentlich im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b WRG 1959 nur dann bejaht werden, wenn erkennbar ist, von welcher Stelle an die Bewilligungsbehörde das Gewässer als öffentliches Gewässer behandelte.

Zur Beantwortung der Frage, ob die BH im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines öffentlichen Gewässers ausging und von welcher Stelle aus, ist ein Blick auf die zum Zeitpunkt des besagten Bewilligungsverfahrens des Jahres 1921 geltenden gesetzlichen Regelungen und auf die erteilte Bewilligung erforderlich: Im maßgeblichen Zeitpunkt standen das Reichswasserrechtsgesetz 1869, RGBl. Nr. 93/1869, und das auf dessen Grundlage ergangene Tiroler Wasserrechtsgesetz 1870, LGBL. Nr. 64/1870 (Tir WRG 1870), in Geltung.

Dem Eigentümer eines Privatgewässers stand also aufgrund des § 10 Tir WRG 1870 eine umfassende Nutzungsbefugnis an seinem Gewässer zu.

Wollte nun eine vom (Privat-)Gewässereigentümer verschiedene Person dessen Gewässer benützen, bedurfte es – abgesehen von einer allfälligen wasserrechtlichen Bewilligung – einer entsprechenden Zustimmung des Gewässereigentümers bzw. in Ermangelung einer solchen der Einräumung eines entsprechenden Zwangsrechts (vgl. § 27 lit. a Tir WRG 1879).

§ 27 lit. d Tir WRG 1870 verlangte, dass Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung u. a. die Angabe aller am betroffenen Gewässer Wasserberechtigten „mit ihren etwaigen Erklärungen“ enthalten mussten. Dass den Wasserberechtigten in erster Linie auch der nutzungsbefugte (Privat-)Gewässereigentümer zuzuzählen ist, liegt auf der Hand. Ein Gesuch gemäß § 78 Tir WRG 1870 musste daher bei Vorliegen eines Privatgewässers den Namen des Gewässereigentümers und – falls vorhanden – auch dessen Zustimmung zur (Privat-)Gewässerbenutzung aufweisen.

Da die Gewerkschaft selbst nicht Eigentümerin des entsprechenden Abschnitts des T-Baches war, hätte sie daher, wäre der T-Bach im betreffenden Abschnitt als Privatgewässer zu qualifizieren gewesen, eine Zustimmung des Gewässereigentümers vorweisen oder um die Einräumung eines Zwangsrechts ansuchen müssen. Beides ist nicht geschehen.

Sowohl in ihrem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung vom 21. Jänner 1921 als auch in ihrem – über Aufforderung der BH – ergangenen Schreiben vom 4. März 1921, berief sich die Gewerkschaft diesbezüglich auf das ihrerseits mit der Eigentümerin (Staatsforstverwaltung) der Waldparzelle Nr. 2742/1 – der Rechtsvorgängerin der Bf – hergestellte Einvernehmen über die Benutzung von Grund und Boden.

In der Verhandlung vom 13. April 1921 erhoben die Vertreter der Forst- und Domänen-direktion mit Rücksicht auf die vertragsmäßig festgelegten Vereinbarungen zwischen dieser und der Gewerkschaft hinsichtlich der erforderlichen Waldbodenbenützung gegen das geplante Projekt keine Einwendungen, stellten jedoch die Bedingung, dass die Wasserab-leitung aus der Pressluftanlage derart geregelt bzw. ausgebaut werde, dass eine Durchwäse-rung des Waldbodens im Wasserablenkungsgebiet vermieden werde. Der Inhalt dieser Stel-lungnahme zeigt, dass die Rechtsvorgängerin der Bf damals keine Rechte als Eigentümerin des Gewässers, sondern (lediglich) als Eigentümerin des Ufergrundstückes geltend machte. Dass die genannte Vereinbarung auch die Benützung der Wasserwelle des besagten T-Bach-Abschnitts umfasste, wird weder behauptet noch bieten die Erklärungen der damaligen

Verfahrensparteien dafür Anhaltspunkte. Der Ansicht der bel Beh, die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gewerkschaft und der Forst- und Domänenverwaltung habe sich (lediglich) auf die für die Errichtung der Anlage erforderliche Grundinanspruchnahme (des Ufergrundstückes) bezogen, kann daher nicht entgegen getreten werden.

Hätte die Behörde damals angenommen, dass es sich im fraglichen Gewässerabschnitt um ein Privatgewässer handelte, so hätte sie daher trotz Vorliegens einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gewerkschaft und der Forst- und Domänenverwaltung über die Waldbodenbenützung eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des gegenständlichen T-Bach-Abschnitts verlangen oder die Einräumung eines Zwangsrechts ins Auge fassen müssen.

Mit dem Bescheid vom 20. April 1921 erteilte die BH der Gewerkschaft die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der beantragten Wasserkompressoranlage. Auch in diesem Bescheid ist von einer Vereinbarung zwischen der Bewilligungswerberin und einem allfälligen (Privat-)Eigentümer des verfahrensgegenständlichen T-Bach-Abschnitts bzw. von einer Zwangsrechtseinräumung diesem gegenüber keine Rede.

Der daraus gezogene Schluss, dass die BH damals eine Auseinandersetzung mit den Fragen der Berechtigung zur Gewässerbenützung durch die Gewerkschaft bzw. einer Zwangsrechtseinräumung deshalb unterlassen hat, weil sie das Vorliegen eines öffentlichen Gewässers im antragsgegenständlichen Gewässerabschnitt, von der künstlichen Vereinigung von T- und H-Bach angefangen, annahm, kann daher nicht beanstandet werden. Denn nur in diesem Fall bedurfte es keiner Zustimmung des Gewässereigentümers, sondern reichte für die Benützung des T-Bachs die bloße Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde aus. Auch die Einräumung eines Zwangsrechts an diesem Gewässer war nur bei Zutreffen dieser Voraussetzung nicht erforderlich. Es ist daher davon auszugehen, dass die damals einschreitende Behörde den T-Bach ab dem künstlichen Zusammenfluss mit dem H-Bach anlässlich der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die Gewerkschaft als öffentliches Gewässer behandelt hat.

VwGH 22.2.2007, 2005/07/0170

Anmerkung: Das dargestellte Verfahrensergebnis wird darüber hinaus auch durch den im Akt erliegenden Entwurf einer Wasserbucheintragung für das der Gewerkschaft eingeräumte Wasserbenutzungsrecht vom 18. Februar 1924 gestützt, in welchem der T-Bach ausdrücklich als öffentliches Gewässer qualifiziert wurde.

§ 12 Abs. 1 WRG

E 189 Erteilung der wr Bewilligung, wenn der Eintritt von Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann

Die Abweisung einer beantragten wr Bewilligung ist nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behaupteten Beeinträchtigungen im Verfahren hervorkommen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2004/07/0012, und vom 4.5.1997, 97/07/0047). Kann aber der Eintritt solcher Beeinträchtigungen – wie hier – bei Umsetzung der Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der amtssachverständigen Stellungnahme ohne Zweifel, dass die Vorschreibung des bis April 2009 vorzulegenden Berichtes lediglich eine zusätzliche Absicherung der Rechte des Bf aufgrund eines in der genannten Stellungnahme erstatteten Vorschlages des Amtssachverständigen darstellt und keineswegs eine Unsicherheit der Behörde bei der Einschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen bedeutet.

Wenn der Bf weiters bemängelt, dass die bel Beh die Auflage nur erteilen hätte dürfen, wenn vorher durch Bodenuntersuchungen festgestellt worden wäre, dass der Sickergraben die anfallenden Niederschlagswässer aufnehmen könnte, so ist ihm zu entgegnen, dass der wasserbautechnische Amtssachverständige einen Ortsaugenschein zur Entwässerungssituation des Grundstückes vorgenommen hat und daher davon auszugehen ist, dass er mit den örtlichen Bodenverhältnissen ausreichend vertraut war.

VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132

E 190 Auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter (zB einer rechtmäßig geübten Wassernutzung) in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht stellt eine maßgebliche und der Erteilung einer wr Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar; eine ohne Abklärung aller Einwände, insbesondere auch der geltend gemachten geologischen Umstände, erteilte wr Bewilligung an die mitbeteiligte Partei verletzt daher Rechte der Bf

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine wr Bewilligung – die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten ausgeklammert – wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte daher dann nicht erteilt werden darf, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten wr Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. u. a. das E des VwGH vom 24.2.2005, 2004/07/0012, mwN). Nicht die Partei muss die von ihr behauptete Beeinträchtigung ihrer Rechte beweisen, sondern die Behörde hat aufgrund solcher Einwendungen von Amts wegen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln (vgl. VwGH 21.11.1996, 94/07/0041, VwSlg. 14564/A/1996).

Diese Ermittlung ist im vorliegenden Fall aber in einer nicht ausreichenden Weise erfolgt. Die Bf haben u. a. die Beeinträchtigung des Grundwassers (und damit auch der Wasserqualität ihres Hausbrunnens) geltend gemacht und diese Beeinträchtigungen unter Anführung von konkreten Beispielen mit der sensiblen geologischen Struktur des gegenständlichen Gebietes begründet.

Das von der bel Beh eingeholte Gutachten klärt die Frage, ob bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit solche Beeinträchtigungen für die geschützten Rechte der Bf eintreten werden, aber nicht ausreichend.

Der Sachverständige beantwortete zwar die Frage nach der „Geringfügigkeit der Beeinträchtigung des Hausbrunnens“ mit dem Hinweis darauf, dass eine „Beeinträchtigung des Hausbrunnens nicht ausgeschlossen werden könne“ und schlug die in den Berufungsbescheid übernommene Auflage, die Beweissicherungsmaßnahmen enthält, zum Schutz dieser Rechte der Bf vor.

Zu dieser Fragestellung ist zu bemerken, dass das Kriterium der „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 WRG nichts mit der (unzulässigen) Verletzung von Rechten Dritter zu tun hat. Hier gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze. Auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter (zB einer rechtmäßig geübten Wassernutzung) in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht stellt eine maßgebliche und

der Erteilung einer wr Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar (vgl. VwGH 25.3.2004, 2003/07/0131).

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Hausbrunnens der Bf. Die bel Beh hätte daher nähere Feststellungen dazu treffen müssen, ob eine solche Beeinträchtigung nicht nur möglich ist, sondern auch wahrscheinlich. In letzterem Fall hätte eine Bewilligung für die Anlage der mitbeteiligten Partei nur erteilt werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt werden konnte, dass eine solche Beeinträchtigung ausbleibt (vgl. VwGH 9.11.2006, 2006/07/0047). Derartige Feststellungen fehlen aber im angefochtenen Bescheid.

Aus den Ausführungen des Amtssachverständigen lässt sich auch nicht entnehmen, ob dieser auf die von den Bf geltend gemachten sensiblen Untergrundverhältnisse im Zusammenhang mit der Verunreinigung des Grundwassers überhaupt einging.

Eine Klärung (Interpretation) der Angaben der Bf, wonach die von den Bf genannten Hangrutschungen auch ein Vorbringen in Richtung der Beeinträchtigung des Grundwassers enthielten, erfolgte erst nach der Erstellung des Gutachtens. Der Amtssachverständige hatte dieses Vorbringen zuvor allein nur der Frage nach der Beeinträchtigung des Grundeigentums (und auch dort nur der möglichen Veränderung der statischen Verhältnisse) zugeordnet, sodass unklar bleibt, ob auf die Gegebenheiten des Untergrundes und auf die von den Bf diesbezüglich erstatteten Hinweise bei der Beantwortung der Frage der Beeinträchtigung des Grundwassers überhaupt fachlicherseits eingegangen worden ist.

Es bleibt daher sowohl in Hinblick auf das wr geschützte Nutzungsrecht der Bf am Grundwasser (§ 5 Abs. 2) als auch in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundeigentums durch Verschlechterung der Grundwasserqualität offen, ob die von den Bf behaupteten geologischen Veränderungen als Folge der Baumaßnahmen überhaupt eintreten und bejahendenfalls, ob dadurch ihre Rechte verletzt werden.

VwGH 25.1.2007, 2006/07/0128

Anmerkung: Die bel Beh hätte nähere Feststellungen zu der Frage, ob eine Beeinträchtigung wr geschützter Rechte der Bf nicht nur möglich ist, sondern ob mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu rechnen ist, offenbar auch deswegen unterlassen, weil sie der Auffassung war, die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen reichten zum Schutz der Rechte der Bf aus. Die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der wr geschützten Rechte der Bf genannten Auflagen des wr Bewilligungsbescheides sind keinesfalls geeignet, solche Beeinträchtigungen hintan zu halten. Beweissicherungsmaßnahmen, wie sie die Auflagen beinhalten, mögen jedenfalls notwendig und sinnvoll sein; sie dienen aber nicht dazu – wie die Bf zutreffend meinen –, den Eintritt einer Beeinträchtigung ihrer Rechte zu verhindern.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass eine vollständige fachkundige Untersuchung der Frage, ob durch das eingereichte Projekt die wr geschützten Rechte der Bf verletzt wurden, noch nicht erfolgt ist. Eine ohne Abklärung aller Einwände, insbesondere auch der geltend gemachten geologischen Umstände, erteilte wr Bewilligung an die mitbeteiligte Partei verletzte daher Rechte der Bf.

E 191 Von der Erteilung einer Zustimmung kann nur nach Beibringung der entsprechenden Zustimmungserklärung ausgegangen werden

Die durch den bevollmächtigten Vertreter in der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme des Bf kann nicht als aufschiebend bedingte Willenserklärung in dem Sinne

gedeutet werden, dass die Zustimmung als erteilt gelte, wenn festgestellt werde, dass sich durch die Baumaßnahme die ökologische Funktionsfähigkeit des M-Teiches verbessere. Eine derartige Interpretation verbiete sich nämlich schon im Hinblick auf das in der Verhandlung zeitlich nachfolgend vereinbarte Erfordernis der Einholung einer Zustimmungserklärung des Bf.

Zur Begründung der Rechtsansicht des Verhandlungsleiters, dass aufgrund der vom Amtssachverständigen für Gewässerökologie bescheinigten Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit die Zustimmung des Grundeigentümers erteilt sei, wäre es jedenfalls geboten gewesen, vom Bf eine neuerliche Stellungnahme darüber einzuholen, ob er im Hinblick auf die sachverständigen Ausführungen seine Zustimmung nunmehr erteile. Die Formulierung in der Niederschrift, dass von der Zustimmung des Bf „ausgegangen wird“, lässt nämlich gerade nicht erkennen, dass dieser sein Einverständnis bereits erklärte.

Die Feststellung des Verhandlungsleiters, es sei von der Zustimmung des Grundeigentümers auszugehen, war nach der amtssachverständigen Stellungnahme, wonach „nunmehr“ von einer „Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Vergleich zum Ist-Zustand“ ausgegangen werde, rechtlich verfehlt.

Von der Erteilung dieser Zustimmung konnte aufgrund des bereits mehrfach zitierten Auftrags an die Antragstellerin (= mitbeteiligte Partei) nur nach Beibringung der entsprechenden Zustimmungserklärung des Bf ausgegangen werden.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0082

Anmerkung: Unbestritten ist, dass im Eigentum des Bfstehende Grundstücke vom Projekt der mitbeteiligten Partei in Anspruch genommen werden. Der Bf wurde als Grundeigentümer des M-Teiches (und als Fischereiberechtigter) dem wr Bewilligungsverfahren beigezogen.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung der wr Bewilligung für ein bestimmtes Projekt Vorsorge für dessen Realisierung, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, zu treffen (so genannte Realisierungsvorsorge). Diese kann in der Beurkundung eines Übereinkommens nach § 111 Abs. 3 WRG 1959, in der Einräumung bzw. dem ausnahmsweise ausgesprochenen Vorbehalt der Einräumung eines Zwangsrechtes nach § 111 Abs. 1 WRG 1959 oder in der Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 bestehen (vgl. VwGH 31.3.2005, 2004/07/0035).

Ein Zwangsrecht iSd § 111 Abs. 1 WRG 1959 wurde im gegenständlichen Fall nicht eingeräumt. Die von der Behörde behauptete Zustimmung des Bf wurde jedoch nicht erteilt.

E 192 Ebenso wenig ist die bel Beh im Recht, wenn sie vermeint, dass der Bf mangels Stellungnahme zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung seine Zustimmung zur Grundinanspruchnahme erteilt habe

Wenn wiederholt wird, dass der Bf nach Zustellung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung drei Monate bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die Möglichkeit gehabt habe, „Einwendungen“ gegen die Richtigkeit der Verhandlungsschrift einzubringen und die bel Beh damit zum Ausdruck bringt, dass der Bf mangels Widerspruchs zu den protokollierten Feststellungen des Verhandlungsleiters über die Grundinanspruchnahme seine Zustimmung erteilt habe, so ist diese Rechtsansicht verfehlt.

Das AVG räumt im Zusammenhang mit der Zustellung von Niederschriften keinen Rechtsbehelf der Erhebung von Einwendungen gegen in der Verhandlung unbestritten getroffene Aussagen ein. Wenn die bel Beh meinte, der Bf hätte gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben

können, so verkennt sie, dass der Bf Derartiges nicht behauptet.

Ebenso wenig ist die bel Beh im Recht, wenn sie vermeint, dass der Bf mangels Stellungnahme zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung seine Zustimmung zu Grundinanspruchnahme erteilt habe. Der Bf hat eine derartige Willenserklärung nicht nur ausdrücklich nicht abgegeben, es kann ihm auch nicht vorgehalten werden, dass er seine Zustimmung schlüssig, durch „Schweigen“, erteilt habe:

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0082

E 193 Die zum „unabdingbaren Erfordernis“ gemachte und nach dem Gesetz auch notwendige Zustimmung des Bf zur Grundinanspruchnahme wurde weder ausdrücklich noch schlüssig erteilt

Ungeachtet dessen, dass die Behörde erster Instanz und ihr folgend die bel Beh schon deshalb verfehlterweise von der Zustimmung des Bf in der mündlichen Verhandlung ausgegangen sind, weil diese Rechtsauffassung dem dort durch den Vertreter des Bf zum Ausdruck gebrachten erklärten Willen des Bf zuwiderlief, konnten die Behörden beider Instanzen auch den fehlenden Widerspruch zu den nachfolgend protokollierten Ausführungen nicht dahingehend deuten, dass der Bf mangels Einwendungen stillschweigend seine Zustimmung erteilte.

Wie aus den Verwaltungsakten zu ersehen und vor dem Verwaltungsgerichtshof unbestritten ist, erfolgte die der Antragstellerin (mitbeteiligte Partei) in der mündlichen Verhandlung aufgetragene Beibringung der Zustimmungserklärung des Bf im gesamten wr Bewilligungsverfahren nicht. Auch sonst wurde die zum „unabdingbaren Erfordernis“ gemachte und nach dem Gesetz auch notwendige Zustimmung des Bf zur Grundinanspruchnahme weder ausdrücklich noch schlüssig erteilt.

Damit konnte aber bei Erteilung der wr Bewilligung nicht vom Einverständnis des Bf zu dem gegenständlichen Vorhaben ausgegangen werden.

Da für die gegenständliche Grundinanspruchnahme auch kein Zwangsrecht iSd § 111 Abs. 1 WRG eingeräumt wurde, erweist sich die Erteilung der wr Bewilligung aufgrund des Eingriffes in die Rechte des Bf als rechtswidrig.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0082

E 194 Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung

Im Zusammenhang mit dem ins Spiel gebrachten Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ist die Bf darauf hinzuweisen, dass die Abweisung einer beantragten wr Bewilligung nur dann gerechtfertigt ist, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behaupteten Beeinträchtigungen im Verfahren hervorkommen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2004/07/0012, und VwGH 14.5.1997, 97/07/0047). Kann aber der Eintritt solcher Beeinträchtigungen – wie hier – bei Umsetzung der Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen (vgl. zuletzt VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

§ 12 Abs. 2 WRG

E 195 Der Nichteingriff in Rechte der bf Partei durch die erteilte wr Bewilligung kann nicht damit begründet werden, es sei – rechtlich gesehen – keine Veränderung der bislang gegebenen Verhältnisse erfolgt. Ab dem Verzicht lagen keine durch die erloschene Bewilligung gedeckten Entnahmeverhältnisse vor

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die wr Bewilligung der Anlage einschließlich der damit verbundenen Wasserbenutzung, wie sie sich auch aus der Projektsbeschreibung im Bescheid erster Instanz ergibt. Im Umfang der Projektsbeschreibung hatte aber die Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit eines Eingriffes in bestehende Rechte der Parteien des wr Bewilligungsverfahrens zu beachten.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird u. a. ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung fremder Rechte, wie dies die Bf geltend machte, nicht vorliegen könne, „da der Vergleichszustand jener vor der gegenständlichen Bewilligung ist und dieser bleibt unangetastet“.

Dazu ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen der bel Beh im angefochtenen Bescheid und in ihrer Gegenschrift der Gegenstand des hier zu beurteilenden Verfahrens nichts mit der rechtskräftig bewilligten Sohlrampe zu tun hat.

Vielmehr ist der gegenständliche Antrag der mitbeteiligten Partei auf die (Neu-)Verleihung eines Wasserrechtes, nämlich für die Errichtung und den Betrieb des Oberen X M-Baches mit den entsprechenden Anlagen einschließlich der Wasserentnahme aus der X, gerichtet. Die bel Beh verkennt, dass das von ihr zitierte und von der Wassergenossenschaft am Oberen X M-Bach vor deren Verzichtserklärung rechtmäßig in Anspruch genommene Wasserbenutzungsrecht aufgrund eben dieses schriftlichen Verzichtes bereits im Jahre 1979 erloschen ist. Der Nichteingriff in Rechte der bf Partei durch die erteilte wr Bewilligung kann daher nicht damit begründet werden, es sei – rechtlich gesehen – keine Veränderung der bislang gegebenen Verhältnisse erfolgt. Ab dem Verzicht lagen keine durch die erloschene Bewilligung gedeckten Entnahmeverhältnisse vor.

Selbst wenn es de facto nach dem Verzicht auf dieses Wasserbenutzungsrecht und insbesondere auch nach der Sanierung der Sohlrampe im Bereich „H-Brücke“ zu einer Ausleitung von Wasser aus der X in den Oberen X M-Bach gekommen ist, fehlt es an einer entsprechenden rechtlichen Deckung für eine derartige Ausleitung infolge des Erlöschens des zu Postzahl 300 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk M eingetragen gewesenen Wasserbenutzungsrechtes.

Durch die Verleihung eines entsprechenden Wasserbenutzungsrechtes an die mitbeteiligte Partei (siehe wr Bewilligung des LH vom März 2000) konnte jedoch die bf Partei als Wasserberechtigte sehr wohl in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

VwGH 29.3.2007, 2003/07/0148

E 196 Die Ausführungen des gewässerbiologischen Amtssachverständigen, dass eine nachhaltige Verschlechterung der derzeitigen Gewässersituation aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abgeleitet werden könne, erscheinen schlüssig. Diesen Feststellungen sind die Bf nicht wirksam auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten

Wenn gerügt wird, dass die Frage der qualitativen Beeinträchtigung der späteren Grundwassernutzung sowie die Fragen der Funktionsweise und Verlässlichkeit und der Planung und Dimensionierung der Grundwasserausgleichssysteme, der Auswirkungen der Verände-

rungen der Tiefe und der Ablaufquerschnitte des Durchstichs auf den Grundwasserhaushalt, der Auswirkungen der Reduktion des Hochwasserretentionsraumes auf den Grundwasserhaushalt sowie der qualitativen Grundwasserbeeinträchtigung, ungeklärt geblieben seien, so ist damit für die Bf ebenso wenig zu gewinnen:

Entsprechend der dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Akten stützen sich die diesbezüglichen Feststellungen der Wasserrechtsbehörde im Wesentlichen auf die Gutachten der dem Bewilligungsverfahren beigezogenen Amtssachverständigen.

Dabei stellte der Amtssachverständige für Geohydrologie fest, dass die „lokale Auswirkung“ auf das Grundwasserniveau „deutlich unter den natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels“ liege. Qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers seien in der Bauphase zwar möglich, betreffen aber nur das unmittelbare Trassenumfeld.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass, wie sich aus dem Akteninhalt ergibt und vor dem Verwaltungsgerichtshof auch nicht bestritten wurde, die Grundstücke des Erst-Bf 32 m, der Zweit- und Dritt-Bf zumindest 40 m und des Viert-Bf 87 m von der Trasse der B xx entfernt liegen.

Ferner erscheinen auch die Ausführungen des gewässerbiologischen Amtssachverständigen, dass eine nachhaltige Verschlechterung der derzeitigen Gewässersituation aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abgeleitet werden könne, schlüssig.

Diesen Feststellungen sind die Bf, wie die bel Beh zutreffend ausführt, nicht wirksam auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kann nämlich auch die von den Bf eingeholte Stellungnahme von DI. S. diese fachlichen Feststellungen der bel Beh nicht entkräften.

VwGH 26.4.2007, 2005/07/0136

E 197 Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens sind jeweils die sich durch das der Behörde vorgelegte Projekt ergebenden allfälligen Beeinträchtigungen. Die wr relevanten Einflüsse durch andere, noch zu bewilligende Projekte haben in den jeweiligen dortigen (Bewilligungs-)Verfahren beachtet zu werden

Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens sind jeweils die sich durch das der Behörde vorgelegte Projekt ergebenden allfälligen Beeinträchtigungen. Die wr relevanten Einflüsse durch andere, noch zu bewilligende Projekte haben in den jeweiligen dortigen (Bewilligungs-)Verfahren beachtet zu werden. Darüber hinaus legte die bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides schlüssig dar, dass hinsichtlich des Grundstücks des Viert-Bf nicht der „Schematische Bauablauf“ eine Hochwassergefahr erzeugt, sondern dadurch gerade eine Überflutung des Grundstücks trotz Hochwassers verhindert werden soll. Ferner begründet die bel Beh gleichfalls schlüssig, dass trotz der vom Amtssachverständigen eingeräumten „vereinfachten Betrachtungsweise“ bezüglich der Beurteilung der Hochwassergefahr von einer noch genaueren Ermittlung abgesehen werden konnte, weil es bloß um eine „Erhöhung der Hochwasserspiegellagen im Bereich der Rechenungenauigkeit geht“ (vgl. VwGH 6.11.2003, 99/07/0082, betreffend die Unschädlichkeit einer als „geringfügig“ beurteilten Anhebung des Hochwasserspiegels für die Erteilung einer wr Bewilligung nach § 38 WRG 1959).

Auch im Hinblick auf die Ausführungen der Bf, wonach „in erster Linie die Überflutung durch den W-bach im Hinblick auf das Grundstück des Viert-Bf relevant sei, sich die bel Beh jedoch mit der Überflutungsgefahr durch die Y auseinander gesetzt habe, ist auf die Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu verweisen, der in

seinem Gutachten unter „Brückenbauwerke, Unterführung und Gerinneumlegung“ zur Unterfahrung des W-baches darlegte, dass der W-bach im Endzustand sein „bereits derzeit bestehendes Abflussprofil“ erhalten werde und daher keine nachteiligen Auswirkungen der Gerinneunterfahrung zu erwarten seien.

Des Weiteren ist auch auf die Ausführungen dieses Amtssachverständigen zum „X-Durchstich“ hinzuweisen, wo hinsichtlich der Abflusskapazität des Durchflussquerschnittes festgestellt wird, dass die Abflussleistung grundsätzlich aufgrund von Ausweitungen erhöht werde, weshalb eine Beeinträchtigung fremder Rechte durch unkontrollierte und frühzeitige Ausuferungen gegenüber dem derzeitigen Bestand nicht gesehen werden könne. Es liegt daher auch diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vor.

VwGH 26.4.2007, 2005/07/0136; Hinweis auf VwGH 6.11.2003, 99/07/0082, betreffend die Unschädlichkeit einer als „geringfügig“ beurteilten Anhebung des Hochwasserspiegels für die Erteilung einer wr Bewilligung nach § 38 WRG 1959

E 198 Möglichkeit einer Kolmation der Gewässersohle; in Bezug auf die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Kolmation kann der Beschwerdeansicht, dass die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist von zwei Wochen zu kurz bemessen sei, nicht beigespflichtet werden

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Inhabern von in § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechten Parteistellung zu, wenn deren Rechte durch den wr Bewilligungsbescheid berührt werden können, das heißt, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese – der bescheidförmigen Anordnung oder Bewilligung inhaltlich entgegenstehenden – Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes berührt werden können. Ob eine Beeinträchtigung solcher Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt jedoch die Parteieigenschaft nicht (vgl. VwGH 15.9.2005, 2005/07/0080).

Den Grundeigentümern steht nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 das Recht zu, das nach § 3 Abs. 1 lit. a WRG 1959 als Privatgewässer qualifizierte Grundwasser – so etwa durch einen Hausbrunnen – zu nutzen, sodass ein solcher Eigentümer in dieser Hinsicht Inhaber eines bestehenden Rechtes gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 ist. Mit der Behauptung einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers wird daher sowohl eine Beeinträchtigung einer Nutzungsbefugnis gemäß § 5 Abs. 2 WRG 1959 – hierfür ist es nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis auch tatsächlich Gebrauch macht, sondern genügt es, dass durch das beantragte Wasserbenutzungsrecht die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird – als auch eine Beeinträchtigung des Grundeigentums geltend gemacht, und es ist eine Verschmutzung des Grundwassers geeignet, das Grundstück zu beeinträchtigen (vgl. VwGH 6.8.1998, 97/07/0014).

Wenn die Beschwerde nunmehr vorbringt, der Amtssachverständige habe im ergänzenden Gutachten als „Neuerung“ – das heißt, erstmals im Verwaltungsverfahren – die Möglichkeit einer Kolmation der Gewässersohle ausgeschlossen, so übersieht sie die Ausführungen des Amtssachverständigen im erstinstanzlichen Verfahren, denen zufolge die angesprochene Kolmation weder eine Verschlechterung der Filterwirkung noch eine Beeinträchtigung fremder Wasserrechte zur Folge habe und der genannte Hausbrunnen auch insoweit nicht betroffen sei.

In seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme hat der Amtssachverständige diese getroffene fachliche Beurteilung erläutert und ausgeführt, dass die Voraussetzungen für

eine mögliche Kolmation – nämlich ein Ausstoß von Oberflächenwasser in das Grundwasser und das Vorherrschen von geringen Fließgeschwindigkeiten in der Donau – im Bereich der Naturversuchsstrecke nicht gegeben seien und bei Durchführung der geplanten Maßnahmen mit keiner Veränderung der Abflussverhältnisse an der Donau (Donauwasserspiegel, Strömungsgeschwindigkeit, Hochwasserabflussbereich) in einer Entfernung von 7 km zu rechnen sei. Da der Amtssachverständige bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine Beeinträchtigung des Brunnens durch eine Kolmation ausgeschlossen hat, kann von einer „Neuerung“ in dem von der Beschwerde diesem Ausdruck beigemessenen Sinn keine Rede sein.

Im Übrigen hatten die Erst-Bf und die Zweit-Bf jedenfalls bereits bei der Verhandlung vom Oktober 2005 Gelegenheit, der Beurteilung durch den Amtssachverständigen, dass die in der Verhandlung angesprochene (mögliche) Kolmation im Bereich der Gewässersohle keine Verschlechterung der Filterwirkung und keine Beeinträchtigung von fremden Wasserrechten zur Folge habe, durch Vorlage eines geeigneten Privatsachverständigengutachtens entgegenzutreten. Schon deshalb kann in Bezug auf die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Kolmation der Beschwerdeansicht, dass die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist von zwei Wochen zu kurz bemessen sei, nicht beigepflichtet werden.

VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025

E 199 Der tatsächliche Einfluss der Veränderungen im Grundwasser sei nur im Nahbereich (der Donau) eindeutig feststellbar (messbar), während im Liegenschaftsbereich des Ehepaars S keine Auswirkungen mehr feststellbar seien

Der von der Beschwerde weiters behauptete Umstand, es sei erstmals vom Amtssachverständigen die Meinung der bf Parteien geteilt worden, dass der „Brunnen S“ bei Durchführung der geplanten Maßnahmen im Einflussbereich der Donau liege, stellt keine für die vorliegende Beurteilung wesentliche „Neuerung“ dar. So ergibt sich sowohl aus den Ausführungen des Amtssachverständigen in der Verhandlung vom Oktober 2005 als auch dessen ergänzenden Stellungnahme vom November 2006, dass der tatsächliche Einfluss der Veränderungen im Grundwasser nur im Nahbereich (der Donau) eindeutig feststellbar (messbar) sei, während im Liegenschaftsbereich des Ehepaars S keine Auswirkungen mehr feststellbar seien. Ein Widerspruch zwischen seinen Ausführungen oder eine wesentliche „Neuerung“ im obgenannten Sinn kann auch in diesen Ausführungen nicht erblickt werden.

Die Beschwerde legt somit keine Umstände dar, die es geboten hätten, dem Fristerstreckungsantrag der bf Parteien vom Dezember 2006 Folge zu geben. Abgesehen davon wurde von den bf Parteien in diesem Antrag auch nicht dargelegt, welche Unterlagen vom Privatgutachter beizuschaffen seien und warum diese in der Stellungnahmefrist nicht beigebracht werden könnten.

VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025

E 200 Die aufgrund der reduzierten Wasserdotierung resultierenden störenden Verwachsungen stellen ebenso wie Geruchsbelästigungen infolge eines Verlustes der Reinigungswirkung des Mühlbaches keinen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums dar

Eine wr Berührung des Grundeigentums im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 setzt einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus (vgl. VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106, mwN). Ferner kommt im Fall der Notwendigkeit einer wr Bewil-

ligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 eine Verletzung des Grundeigentums im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 dann in Betracht, wenn die Liegenschaft durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall erfahren würde als zuvor (vgl. dazu etwa die in *Kaan/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht (2000), zu § 38 WRG E 82 zit Rsp). Die vom Bf behaupteten, aufgrund der reduzierten Wasserdotierung resultierenden störenden Verwachsungen stellen ebenso wie Geruchsbelästigungen infolge eines Verlustes der Reinigungswirkung des Mühlbaches keinen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums und damit keine Verletzung eines wrgeschützten Rechtes im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 dar (vgl. in diesem Zusammenhang etwa die in *Kaan/Braumüller*, aaO, zu § 12 WRG E 123 zit Rsp; ferner etwa VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106). Auch aufgrund eines Grundeigentums kam dem Bf somit keine Parteistellung in diesem wrgewilligungsverfahren zu.

VwGH 21.6.2007, 2006/07/0015; Hinweis auf VwGH 18.9.2002, 2002/07/0068

Anmerkung: Im Übrigen ist zu dem in der Verhandlung angesprochenen Fischsterben zu sagen, dass der Bf zwar im Verwaltungsverfahren auf ein Fischsterben hingewiesen hat. Es findet sich jedoch in den Verwaltungsakten kein Hinweis darauf, dass er seine Einwendungen im wrgewilligungsverfahren auf ein bestimmtes, ihm zustehendes Fischereirecht (unter Nennung des Rechtsgrundes) gestützt hat.

E 201 Eine „Erweiterung des Konsenses durch die Einleitung zusätzlicher Wassermengen in das Kläranlagensystem“ liegt nicht vor

Im erstangefochtenen Bescheid stellt die bel Beh zutreffend (siehe auch das im Rahmen der nunmehrigen Erweiterung unverändert gebliebene Maß der Wasserbenutzung gemäß Spruchpunkt I e) des erstinstanzlichen Bescheides) fest, dass „das Maß der Ableitung auch nach Ausführung der nunmehr bewilligten Erweiterung der Ortskanalisation eingehalten“ werde. Da eine Erweiterung des Konsenses in Bezug auf die Einleitungsmenge durch das hier zu beurteilende Projekt aus dem Jahre 2006 nicht erfolgte, konnte sich die bel Beh auf die auf sachkundiger Ebene untermauerten Verfahrensergebnisse betreffend die Erweiterung der gegenständlichen Kanalisations- und Kläranlage (Projekt 1999) in Bezug auf eine fehlende Beeinträchtigung stützen; sie verwies daher hinsichtlich der mangelnden Beeinträchtigung der Grundstücke des Bf durch den konsenskonformen Betrieb der gegenständlichen Anlage zutreffend in der Begründung des erstangefochtenen Bescheides auf die seinerzeitige Berufungsentscheidung vom Jänner 2001 bzw. auf das vozitierte Erkenntnis vom 31. März 2005.

Entgegen den Beschwerdebehauptungen des Erst-Bf liegt eine „Erweiterung des Konsenses durch die Einleitung zusätzlicher Wassermengen in das Kläranlagensystem“ nicht vor. Die bel Beh war daher auch nicht verpflichtet, sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob durch die „Erweiterung des Konsenses durch Einleitung zusätzlicher Wassermengen in das Kanalsystem die Situation weiter verschlechtert und damit der Eingriff in subjektive Rechte des Bf weiter unzumutbar intensiviert“ werde. Es liegt diesbezüglich kein Begründungsmangel vor.

In Bezug auf den Erst-Bf war der Sachverhalt wegen des gleich gebliebenen Konsenses der Einleitungsmenge in den S.-Bach schon im Hinblick auf das zur Erweiterung 1999 durchgeführte Ermittlungsverfahren hinreichend geklärt. Es bedurfte daher auch diesbezüglich – mangels eines neuen Vorbringens des Erst-Bf – keines weiteren Ermittlungs- (Beweis-)Verfahrens.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0124; Hinsichtlich der im Jahre 2000 wr bewilligten „Erweiterung 1999“ der Ortskanalisation M. wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 31.3.2005, 2001/07/0048, verwiesen

Anmerkung: Mit Bescheid der BH vom April 2006 wurde der mitbeteiligten Partei die wr Bewilligung zur Erweiterung der Ortskanalisation (Abwasserbeseitigungsanlage N.-M., Erweiterung 2006) unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Unter Spruchpunkt I e) wurde verfügt, dass die Ableitung der häuslichen Abwässer aus dem Einzugsgebiet M. und N. (laut Projekt 143 EW) im Rahmen des der Gemeinde N. (= mitbeteiligte Partei) gemäß Bescheid vom Juni 2000 eingeräumten Maßes der Wasserbenutzung zu erfolgen habe.

E 202 Mit dem Einwand einer Geruchsbelästigung durch die gegenständliche Anlage bzw. von Lärmimmissionen wird keine Verletzung wr geschützter Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 geltend gemacht

Weshalb es eines weiteren Ermittlungs- (Beweis-)Verfahrens in Bezug auf die übrigen Bf Parteien bedurft hätte, vermag die Beschwerde gleichfalls nicht einsichtig darzulegen, zumal mit dem im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens gemachten Einwand einer Geruchsbelästigung durch die gegenständliche Anlage bzw. von Lärmimmissionen keine Verletzung wr geschützter Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 geltend gemacht wird. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, setzt nämlich eine wr relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus, der weder durch bloße Lärmimmissionen noch durch Geruchsmissionen bewirkt werden kann (vgl. VwGH 12.12.1996, 96/07/0226). Es liegt daher auch diesbezüglich kein relevanter Verfahrensmangel vor.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0124

§ 12 Abs. 2 WRG 1959

E 203 Die projektsgemäß vorgesehene Verlegung bzw. Benutzung eines Ableitungskanals über ein Grundstück des Bf stellt einen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums dar

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt eine wr relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Erkenntnis vom 23.11.2000, 2000/07/0059).

Die projektsgemäß vorgesehene Verlegung bzw. Benutzung eines Ableitungskanals über ein Grundstück des Bf stellt einen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums und somit eine wr relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 dar. Der Bf hatte daher als Eigentümer des Grundstücks Nr. 1585/8, KG E., grundsätzlich Parteistellung im gegenständlichen wr Bewilligungsverfahren.

VwGH 13.12.2007, 2005/07/0018

§ 12a WRG

E 17 Hangdrainagierung zum Schutz der II. Wiener Hochquellenleitung; Aufforstung kein geeigneter Ersatz für Drainagierung

Insoweit die Beschwerde vermeint, die bel Beh hätte unter dem Gesichtspunkt des § 12 bzw. § 12a WRG 1959 auch existierende alternative Möglichkeiten (wie etwa die Aufforstung mit Douglasien auf der gesamten Fläche anstelle der vorhandenen Drainagierung) prüfen müssen, übersieht sie, dass es sich im vorliegenden Fall um die wr Bewilligung eines von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projektes handelt, welches ausschließlich die (wenngleich bereits erfolgte) Hangdrainagierung zum Schutz der II. Wiener Hochquellenleitung (WHQL) zum Gegenstand hatte. Dass diese Drainagierung nicht dem Stand der Technik entspräche, ist im Zuge des Verwaltungsverfahrens nicht hervorgekommen und wurde auch von den Bf – etwa bei der im Dezember 2000 stattgefundenen mündlichen Verhandlung – im Zuge dieses Verfahrens nicht eingewendet. Mit dem Hinweis auf eine Douglasienaufforstung auf der ganzen Fläche als möglicher Ersatz für die Drainagierung gelingt es den Bf auch nicht, die Notwendigkeit der Drainagierung und damit der Begründung von Zwangsrechten in Frage zu stellen, hat doch der von der bel Beh beigezogene Amtssachverständige dargelegt, dass eine solche Aufforstung kein geeigneter Ersatz für die Drainagierung ist. Dem sind die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Für die bel Beh bestand daher auch keine Notwendigkeit, ein „forstwirtschaftliches ingenieurgeologisches Gutachten“ einzuholen.

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0125

§ 21 Abs. 3 WRG

E 49 Konsensdauer bis zum 31. Dezember 2008

Vom Bf wird eingewendet, es sei seinem rechtlichen Anspruch auf eine den Verhältnissen angemessene Konsensdauer nicht entsprochen worden.

Die bel Beh legte jedoch in der Begründung des angefochtenen Bescheides unter Bezugnahme auf die Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ausführlich dar (Berücksichtigung des bereits rund 12 Jahre dauernden konsenslosen Zustandes, Hinweis auf § 21 Abs. 3 WRG 1959), weshalb lediglich einer Konsensdauer bis zum 31. Dezember 2008 zugestimmt werden kann. Im Hinblick auf die von der bel Beh dargelegten Erwägungen vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen, dass die von der bel Beh festgesetzte Befristung der erst nachträglich erteilten wr Bewilligung rechtswidrig wäre.

VwGH 24.5.2007, 2004/07/0027

E 50 Fehlt es bereits an der Voraussetzung eines „bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes“, kommt einem allfälligen „Wiederverleihungsantrag“ keine Hemmungswirkung hinsichtlich des Ablaufs der Bewilligungsdauer im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 zu

Unbestritten ist, dass das im Beschwerdefall zu beurteilende Wasserbenutzungsrecht weder von der bf Partei noch von ihrer Rechtsvorgängerin ausgeübt wurde. Schon der Wortlaut des § 21 Abs. 3 erster Satz WRG 1959 setzt jedoch ein „bereits ausgeübtes Wasserbenutzungsrecht“ voraus. Es kann den Beschwerdeausführungen nicht gefolgt werden, dass der Umstand der faktischen Ausübung des bewilligten Wasserrechtes im konkreten Fall keine

Bedeutung haben könne. Fehlt es aber bereits an der Voraussetzung eines „bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes“, kommt einem allfälligen „Wiederverleihungsantrag“ keine Hemmungswirkung hinsichtlich des Ablaufs der Bewilligungsdauer im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 zu. Es kam daher auch nicht darauf an, ob im vorliegenden Fall das Wasserbenutzungsrecht – anders als in dem dem Erkenntnis des VwGH vom 24.4.2003, 2001/07/0181, zu Grunde liegenden Fall – künftig unverändert genutzt werden sollte.

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0021

Anmerkung: Hinweis auf VwGH 24.4.2003, 2001/07/0181, zu § 21 Abs. 3 WRG 1959: „§ 21 Abs. 3 WRG 1959 bezieht sich auf die Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes. Eine wr Bewilligung aufgrund dieser Gesetzesstelle kann daher nur im Umfang und mit dem Inhalt des bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes wieder verliehen werden. Wurde die Wasserbenutzungsanlage, für die die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes begehrt wurde, aber gegenüber der erteilten Bewilligung verändert, ist eine Wiederverleihung dieses Rechtes – in der veränderten Form – nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 ausgeschlossen. Eine solche Veränderung des Wasserbenutzungsrechtes liegt aber jedenfalls vor, wenn sie einen eigenen wr Bewilligungstatbestand verwirklicht.“

§ 21a Abs. 1 WRG 1959

E 56 Von einem unzureichenden Schutz öffentlicher Interessen kann vor Ermittlung des Retentionsvolumens der Teichanlagen noch keine Rede sein; eine Überwälzung der Ermittlungspflicht auf den Konsensinhaber darf nicht stattfinden

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzung des nicht hinreichenden Schutzes öffentlicher Interessen erfüllt ist. Ob öffentliche Interessen hinreichend geschützt sind oder nicht, hat die Behörde von Amts wegen zu ermitteln (vgl. in diesem Sinne VwGH 20.10.2005, 2004/07/0029). Der Bf bringt nun in erster Linie vor, dass die bel Beh genau diese Ermittlungen unterlassen hätte. Damit ist der Bf im Recht.

Die bel Beh rechtfertigte die mit den Spruchpunkten I. bis III. des erstinstanzlichen Bescheids aufgetragenen und von ihr mit Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids bestätigten Maßnahmen mit den Ausführungen der dem Verwaltungsverfahren beigezogenen Amtssachverständigen.

Übereinstimmend führten diese zur Frage der Hochwassersicherheit (Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheids) aus, dass die vorhandene Ableitungseinrichtung voraussichtlich die zu erwartenden Hochwässer nicht abführen könne. Jedoch könne aufgrund des hohen verbleibenden Freibordes der Dammkrone ein zusätzliches Retentionsvolumen in den Teichanlagen angenommen werden. Ob dieses Retentionsvolumen ausreichend sei, könne nur nach genaueren Nachweisen gesagt werden. Ein solcher Nachweis könnte nur entfallen, wenn durch den Betreiber der Anlagen eine entsprechende Hochwasserentlastungsanlage eingebaut werde.

Aus diesen Ausführungen kann nicht abgeleitet werden, dass wegen der Ableitungseinrichtung der Teichanlagen öffentliche Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Vielmehr räumen beide Amtssachverständigen ein, dass den Teichen ein gewisses (noch zu ermittelndes) Retentionsvolumen zukomme und nur im Falle, dass dieses zu gering sei, eine Hochwasserentlastungsanlage zu errichten sei. Die Amtssachverständigen gehen daher von der Möglichkeit aus, dass die Teichanlagen in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung durchaus im Stande sein könnten, einen ausreichenden Hochwasserschutz sicher zu stellen. Von einem

unzureichenden Schutz öffentlicher Interessen kann daher vor Ermittlung des Retentionsvolumens der Teichanlagen noch keine Rede sein.

Die Behörde hat von Amts wegen festzustellen, ob öffentliche Interessen hinreichend geschützt sind oder nicht. Diese Verpflichtung darf nicht auf den Konsensinhaber überwältigt werden. Genau das ist aber im vorliegenden Fall geschehen; dient doch die dem Bf aufgetragene Beibringung von Unterlagen über die Retentionswirkung der Teichanlagen der Ermittlung, ob öffentliche Interessen durch eine allfällig unzureichende Retention von Hochwässern gefährdet sind.

VwGH 17.10.2007, 2006/07/0158

Anmerkung: Dasselbe gilt für die mit Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides auch bestätigte Vorschreibung, mit welcher dem Bf die Durchführung von Erkundungsmaßnahmen zur Feststellung der Ursachen der luftseitigen Vernässungen am Dammfuß bei der unteren Teichanlage und die Erstellung eines darauf aufbauenden Sanierungskonzepts aufgetragen wurde. Auch diese Vorschreibung stützt sich auf die Stellungnahmen der wasserbautechnischen Amtssachverständigen, die beide eine Erkundung der Ursache der Vernässungen für erforderlich hielten. Der wasserbautechnische Amtssachverständige der bel Beh führte aus, dass nur nach genauer Kenntnis der Ursachen eine Aussage eines Fachkundigen über die Standsicherheit bzw. über eventuell zusätzliche Maßnahmen gemacht werden könne. Die Erkundungsmaßnahmen seien somit für eine weitere Beurteilung der Standsicherheit und somit zum Schutz der öffentlichen Interessen erforderlich. Auch aus diesen Stellungnahmen ergibt sich noch nicht, dass die Teichanlagen bzw. die Vernässungen am Dammfuß einen unzureichenden Schutz öffentlicher Interessen bewirkten. Der erstinstanzliche Amtssachverständige machte keinerlei Angaben betreffend eine damit im Zusammenhang stehende Gefährdung öffentlicher Interessen. Für den Amtssachverständigen der bel Beh könnte sich eine solche aufgrund einer allenfalls mangelhaften Standsicherheit ergeben. Nach seinen Angaben „könne nur nach genauer Kenntnis der Ursachen der Vernässung eine Aussage eines Sachkundigen über die Standsicherheit bzw. über eventuell zusätzliche Maßnahmen gemacht“ werden. Die Frage der Standfestigkeit und damit des hinreichenden Schutzes öffentlicher Interessen soll daher wiederum durch Ermittlungen des Bf beantwortet werden. Eine solche Überwälzung der Ermittlungspflicht auf den Konsensinhaber darf aber nicht stattfinden.

E 57 Die aufgetragene Urkundenvorlage kann nicht der Klärung der Frage dienen, ob öffentliche Interessen überhaupt hinreichend geschützt sind

Klarzustellen ist, dass schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 21a Abs. 1 WRG 1959 nur dann, wenn feststeht, dass öffentliche Interessen nicht hinreichend geschützt sind, mit den dort genannten Maßnahmen vorgegangen werden kann. Die aufgetragene Urkundenvorlage kann daher nicht der Klärung der Frage dienen, ob öffentliche Interessen überhaupt hinreichend geschützt sind. Diese Voraussetzung ist vielmehr amtswegig zu klären.

VwGH 17.10.2007, 2006/07/0158

E 58 Eine Vorlage von Projektsunterlagen kann nur dann Gegenstand eines Auftrages nach § 21a WRG 1959 sein, wenn festgestellt wird, dass der vorhandene konsensgemäße Zustand den öffentlichen Interessen widerspricht und welche Anpassungsziele demnach anzustreben oder welche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen sind

Hinsichtlich des Auftrages zu Spruchpunkt I des Bescheides der BH (Vorschreibung von Anpassungsmaßnahmen in Form der Vorlage von Projektsunterlagen) kommt noch folgen-

de Überlegung dazu:

Aufbau und Wortlaut des § 21a WRG 1959 zeigen, dass eine isolierte Vorlage von Projektunterlagen ohne die Festlegung von Anpassungszielen oder -maßnahmen nicht möglich erscheint. So nennt Abs. 1 die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung nur im Zusammenhang mit der gleichzeitig erfolgten Festlegung von Anpassungszielen. In Abs. 2 des § 21a WRG 1959 ist zwar nicht mehr von Anpassungszielen, sondern allgemein von Anpassungsmaßnahmen die Rede, die dort erwähnte Vorlage von Projektunterlagen bezieht sich aber ebenfalls (arg.: „... die Vorlage von diesbezüglichen Projektunterlagen“) auf diese Anpassungsmaßnahmen. Daraus ist ableitbar, dass eine Vorlage von Projektunterlagen nur dann Gegenstand eines Auftrages nach § 21a WRG 1959 sein kann, wenn festgestellt wird, dass der vorhandene konsensgemäße Zustand den öffentlichen Interessen widerspricht und welche Anpassungsziele demnach anzustreben oder welche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Allein zur Erreichung dieser Ziele oder Maßnahmen kann dann ein Auftrag zur Vorlage von Projektunterlagen ergehen. Daraus folgt aber auch, dass der hier verfügte Auftrag zur Vorlage von Projektunterlagen nicht gleichzeitig eine Anpassungsmaßnahme darstellen kann.

Indem die bel Beh den hier maßgebenden Sachverhalt nicht amtswegig ermittelte, sondern diese Ermittlungen in Verkennung der Rechtslage dem Bf aufbürdete, belastete sie – durch die Bestätigung der Spruchpunkte I. und II. des erstinstanzlichen Bescheids – Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids mit einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

VwGH 17.10.2007, 2006/07/0158

E 59 Es mag sein, dass das Vorhandensein einer Betriebsvorschrift für den Betrieb einer Stauanlage dem heutigen Stand der Technik entspricht. Dies ist aber allein keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung des § 21a WRG 1959

Hinsichtlich der in Spruchpunkt III. des erstinstanzlichen Bescheides enthaltenen und mit Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids bestätigten Vorschreibung der Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift ist Folgendes auszuführen:

Auch der Amtssachverständige der bel Beh traf keine Feststellungen zum Gefährdungspotenzial der gegenständlichen Teichanlagen und führte lediglich aus, dass die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift den heutigen Anforderungen an die Stand- und Betriebssicherheit von Stauanlagen entspreche. Solche Anforderungen und Aufzeichnungen seien auch bei vergleichbaren Anlagen erforderlich und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig.

Es mag sein, dass das Vorhandensein einer Betriebsvorschrift für den Betrieb einer Stauanlage dem heutigen Stand der Technik entspricht. Dies ist aber allein keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung des § 21a WRG 1959.

§ 21a WRG 1959 fordert neben einem bewilligten Vorhaben den festgestellten, nicht hinreichenden Schutz öffentlicher Interessen. Die Frage des hinreichenden Schutzes öffentlicher Interessen wird für den konkreten Fall aber weder durch den Amtssachverständigen der Erstbehörde noch durch den der bel Beh beantwortet. Die bloß pauschale Bezugnahme auf die Sicherheit durch die Amtssachverständigen, ohne konkret auf die vorliegenden Teichanlagen einzugehen, reichte für die Vorschreibung einer Betriebsvorschrift nicht aus. Die bel Beh traf somit, was die Vorschreibung einer Betriebsvorschrift angeht, keine ausreichenden Feststellungen zur Frage des hinreichenden Schutzes öffentlicher Interessen und belastete daher durch die Bestätigung des Spruchpunktes III. des erstinstanzlichen Be-

scheids Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids – über die bereits dargestellte Rechtswidrigkeit des Inhaltes hinaus – auch mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Spruchpunkt 3, mit dem die Frist zur Durchführung der mit Spruchpunkt 1 bestätigten Maßnahmen neu festgelegt wurde, steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen (vgl. in diesem Sinne das Erkenntnis des VwGH vom 27.6.2002, 2002/07/0043) und teilt damit deren rechtliches Schicksal.

Insgesamt waren daher die Spruchpunkte 1 und 3 des angefochtenen Bescheides wegen der Prävalenz der oben aufgezeigten Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

VwGH 17.10.2007, 2006/07/0158

Anmerkung: Für das fortgesetzte Verfahren wird bemerkt, dass Feststellungen über den Inhalt des Konsenses beider unstrittig rechtskräftig bewilligter Teichanlagen fehlen, weshalb die Annahme der bel Beh über den konsensgemäßen Bestand und Betrieb der Schlossteichanlage nicht nachvollzogen werden kann. So erscheint insbesondere nicht geklärt, ob die Vernässungen im Bereich des luftseitigen Dammfußes des unteren Schlossteiches die Folgen eines konsenswidrigen Zustandes darstellen oder nicht.

Vor diesem Hintergrund sei darauf verwiesen, dass § 21a WRG 1959 kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes darstellt.

Allerdings hindert der Umstand, dass auch eine Konsenswidrigkeit vorliegt, die Anwendung des § 21a WRG nicht. In einem solchen Fall wäre zunächst durch einen auf § 138 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrag der konsensgemäße Zustand herzustellen; wenn danach das öffentliche Interesse trotzdem nicht hinreichend geschützt sein sollte, könnte zusätzlich nach § 21a WRG vorgegangen werden, wobei auch beide Aufträge bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichzeitig erteilt werden könnten (vgl. VwGH 29.10.1998, 96/07/0006, und VwGH 18.1.1994, 93/07/0063).

§ 22 Abs. 1 WRG 1959

E 24 Berücksichtigung des BauRG 1912; Änderung der wr Stellung der Bf durch Abschluss des Baurechtsvertrages; das Bauwerk A-Mühle stellt Zugehör des Baurechtes dar; die Bf ist nunmehr Berechtigte des eingetragenen Wasserrechts

§ 22 Abs. 1 WRG 1959 schafft keinen vom Zivilrecht abweichenden Eigentumsbegriff, sondern knüpft am Eigentumsbegriff des Zivilrechts an. Aus § 297 und §§ 417 f ABGB folgt, dass Bauwerke grundsätzlich Bestandteil der Liegenschaft werden, auf der sie errichtet sind. Unter Bauwerk ist dabei grundfest Errichtetes zu verstehen, das seiner Zweckbestimmung nach nicht an einen anderen Ort bewegt werden soll. Grundfest errichtete Anlagen auf fremdem Grund sind – abgesehen von im Baurecht errichteten Gebäuden – nur dann sonderrechtsfähig, wenn sie Überbauten sind. War das Bauwerk einmal Bestandteil des Grundstückes, auf dem es errichtet worden war, geworden, dann kann es nachträglich nicht mehr verselbstständigt werden, wenn man vom BauRG 1912 absieht (vgl. VwGH 20.10.2005, 2004/07/0210, mwN).

Auf Basis der damals vorliegenden Sachlage bzw. bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des vor ihm angefochtenen Bescheides hat der Verwaltungsgerichtshof im schon mehrfach genannten Vorerkenntnis vom 20.10.2005 ausgeführt, dass das verfahrensgegenständliche Wasserrecht sehr wohl mit der Betriebsanlage A-Mühle verbunden sei. Mangels Sonder-

rechtsfähigkeit der A-Mühle (als Überbau oder eben aufgrund eines Baurechtes) war aber, weil Bauwerke grundsätzlich unselbstständige Bestandteile der Liegenschaft bilden, auf der sie errichtet sind, und sachenrechtlich notwendig das Schicksal der Hauptsache teilen, damals dennoch der jeweilige Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes als Wasserberechtigter anzusehen.

Im Zuge des Berufungsverfahrens änderte sich durch Abschluss des Baurechtsvertrages die wr Stellung der Bf; ihr steht nunmehr ein verbüchertes Baurecht an der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft zu. Gemäß § 6 Abs. 1 BauRG 1912 stellt das aufgrund dieses Baurechtes erworbene Bauwerk A-Mühle, mit dem das zu Postzahl 56 eingetragene Wasserrecht verbunden ist, ein Zugehör des Baurechtes dar.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauRG 1912 stehen dem Bauberechtigten am Bauwerk die Rechte des Eigentümers zu. Nach § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist Wasserberechtigter u. a. der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist. Daraus folgt, dass die Bf nunmehr Berechtigte des zu Postzahl 56 eingetragenen Wasserrechts ist.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019; Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2004/07/0210

§ 24 Abs. 1 WRG

E 1 Bei einer festen Wehr gibt die Oberkante des Querbauwerkes die Stauhöhe vor

Das Vorbringen des Bf bezüglich der Unterlassung der Festsetzung eines Stauzieles gemäß § 24 Abs. 1 WRG bezieht sich auf ein allfälliges Versäumnis des Bewilligungsverfahrens bzw. -bescheides und war schon deshalb im Kollaudierungsverfahren nicht weiter zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend bemerkt, dass – wie der Amtssachverständige der bel Beh dargetan hat – bei einer festen Wehr wie der vorliegenden ohnehin die Oberkante des Querbauwerkes die weitaus längste Zeit auch die Stauhöhe vorgibt und üblicherweise nur die Oberkante der Wehr in der Bewilligung festgelegt wird.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0075

§ 27 Abs. 1 lit. a WRG

E 40 Verzicht des Berechtigten

Unbestritten ist, dass die Wassergenossenschaft am Oberen X M-Bach auf das zu Postzahl 300 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk M eingetragene Wasserrecht zur Wasserentnahme aus der X im Bereich der Sohlstufe „H-Brücke/Wehr bei der H-Brücke“ verzichtete.

Voraussetzung für die Verwirklichung des Erlöschenstatbestandes des § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist lediglich, dass der Wasserberechtigte den Verzicht der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebracht hat (vgl. VwGH 8.10.1987, 87/07/0091). Dies ist aufgrund des in den Verwaltungsakten zuliegenden Schreibens der Wassergenossenschaft vom November 1979 an die BH M der Fall. Damit ist jedoch das in Rede stehende Wasserbenutzungsrecht ex lege erloschen.

VwGH 29.3.2007, 2003/07/0148

E 41 Aus dem Umstand, dass F.F. und F.R. gegen die Verwendung des Begriffes „Verzicht“ nicht protestiert haben, kann man nicht schon ihre Zustimmung zur Wertung ihres Schreibens als Verzicht sehen

F.F. und F.R. (= Rechtsvorgänger der nunmehrigen Bf) haben in ihrem Schreiben vom Dezember 1994 aber das Wort „Verzicht“ nicht verwendet. Sie haben lediglich um eine „Umwidmung“ angesucht. Es wurde zwar in der Folge den beiden genannten Personen ein Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht, in dem das Wort „Verzicht“ vorkommt. Ein Hinweis darauf, dass die Behörde – und nicht bloß der Amtssachverständige – abweichend vom Wortlaut des Schreibens vom Dezember 1994 von einem Verzicht (im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959) ausgeht, ist darin nicht zu erblicken. Man kann daher aus dem Umstand, dass F.F. und F.R. gegen die Verwendung dieses Begriffes nicht protestiert haben, nicht schon ihre Zustimmung zur Wertung ihres Schreibens als Verzicht sehen. Die von der bel Beh in ihrem Bescheid angesprochene „Zurücknahme eines Verzichtes“ erfolgte bereits durch J.F. (= einer der Rechtsnachfolger von F.F.) „im Einvernehmen mit“ F.R. und hat auf die Auslegung des ursprünglichen Schreibens vom Dezember 1994 (von F.F. und F.R.) keinen Einfluss.

Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die seinerzeitigen Wasserberechtigten mit ihrem Schreiben vom Dezember 1994 einen Verzicht zum Ausdruck bringen wollten. Aus dem Wortlaut dieses Schreibens lässt sich das aber nicht zweifelsfrei ableiten. Bei der Behörde hätten daher diesbezügliche Zweifel entstehen müssen und sie hätte sie durch entsprechende Ermittlungen die Parteienabsicht zu klären gehabt. Die Berufung auf den Wortlaut des Schreibens allein und die Tatsache, dass im späteren Verlauf des Verfahrens teilweise von einem „Verzicht“ die Rede war, reicht als Begründung für die Annahme, ein Verzicht liege vor, nicht aus. Es liegt daher ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war.

VwGH 27.9.2007, 2004/07/0045

Anmerkung: Mit Bescheid der BH Zwettl vom Mai 1973 wurde Stefan F. und Franz R. die Bewilligung zur Entnahme des Grundwassers aus einer im Längsschlitz gefassten Quelle über einen Behälter und eine Gefällsrohrleitung zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Anwesen erteilt. Mit Schreiben vom Dezember 1994 stellten Franz F. und Franz R. ein Ansuchen auf „Umwidmung“ der als Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage genehmigten Gemeinschaftsversorgungsanlage als Nutzwasserversorgungsanlage. In der Begründung führten sie u. a. aus, dass die gegenständliche Anlage in den letzten Jahren und insbesondere in den Sommermonaten bedingt durch die Trockenheit kaum Wasser geliefert habe. Franz R. sei daher gezwungen gewesen, seinen eigenen bestehenden Hausbrunnen erneuern zu lassen und verwende diesen nun für Trink- und Nutzwasserzwecke. Franz F. sei gezwungen gewesen, einen eigenen Brunnen als Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage zu errichten. Die gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage werde daher nur mehr fallweise für Nutzwasserzwecke herangezogen.

§ 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959

E 42 Keine „Bauvollendungsfrist“ im Sinne des § 112 WRG 1990, sondern Frist zur Festlegung der Konsensdauer im Sinne des § 21 Abs. 1 WRG

Unbestritten ist, dass das im Jahre 1990 der Rechtsvorgängerin der bf Partei verliehene

Wasserbenutzungsrecht zur Schotterentnahme aus der X bis 31. Juli 1996 befristet war und eine Verlängerung dieser Frist in der Folge durch die Wasserrechtsbehörde nicht erfolgte. Insoweit sich die bf Partei darauf beruft, sie (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) habe fristgerecht im Jahre 1995 einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 112 WRG 1959 gestellt, ist ihr entgegenzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Frist des wr Bewilligungsbescheides aus dem Jahre 1990 nicht um eine „Bauvollendungsfrist“ im Sinne des § 112 WRG 1990, sondern um eine Frist zur Festlegung der Konsensdauer im Sinne des § 21 Abs. 1 WRG 1959 handelt. Eine Fristhemmung nach § 112 Abs. 2 WRG 1959 kommt daher – unbeschadet des im Jahre 1995 von der Rechtsvorgängerin der bf Partei gestellten Antrages – schon aus diesem Grunde nicht in Frage. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wasserrechtsbehörde in der Folge diesen Fristverlängerungsantrag unerledigt ließ oder nicht, zumal es an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass eine Verlängerung der Konsensfrist durch die Wasserrechtsbehörde erfolgt wäre.

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0021

§ 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959

- E 43** Das Wasserrad als wesentlicher Bestandteil der zur Wassernutzung nötigen Vorrichtung und der ehemaligen Wasserkraftanlage (zur Nutzung des Mühlbachwassers im Bereich des genannten Betriebsareals) bestand schon länger als drei Jahre nicht mehr Für die Frage des Vorliegens der Erlöschensvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist der Zustand der Anlage maßgeblich, für welche die wr Bewilligung erteilt worden ist. Als bestehend kann eine Wasserbenutzungsanlage nur dann angesehen werden, wenn die Ausübung der verliehenen Wasserbenutzungsrechte möglich ist. Jeder Teil einer Wasserkraftanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, muss als „wesentlicher Teil der Anlage“ im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 gelten. Die Möglichkeit, weggefallene oder zerstörte Anlagenteile zu ersetzen, mag in der Regel zwar gegeben sein; doch hat der Gesetzgeber an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht. Für das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes im Grunde des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist allein der Umstand maßgebend, ob sich die zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen schon über drei Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand befunden haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so erlischt das Wasserbenutzungsrecht kraft Gesetzes; der hierüber im Einzelfall ergehende Bescheid hat lediglich deklarative Bedeutung (vgl. *Kaan/Braunmüller*, Handbuch Wasserrecht (2000), zu § 27 WRG E 50, 52, 60, 64 zit Rsp).

Die Beschwerde stellt nicht in Abrede, dass bauliche Vorrichtungen der gegenständlichen Wasserkraftanlage zur Nutzung des Mühlbachwassers abgetragen worden seien, laut den Angaben des Bf im nunmehr überbauten Bereich des Mühlbaches bis zum Jahr 1940 ein Wasserrad bestanden habe, das Wasserrad in diesem Jahr vollständig abgebaut worden sei und im Bereich des Betriebsareals D keine Einrichtungen zur energetischen Nutzung des Mühlbachwassers vorhanden seien, und konkretisiert auch nicht, welche Anlagenteile überhaupt noch vorhanden seien. Auf dem Boden der unbedenklichen, durch die Angaben des vom LH beigezogenene gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen untermauerten Feststellungen begegnet die Beurteilung des LH, dass das genannte Wasserrad als wesentlicher Bestandteil der zur Wassernutzung nötigen Vorrichtung und der ehemaligen Wasser-

kraftanlage (zur Nutzung des Mühlbachwassers im Bereich des genannten Betriebsareals) schon länger als drei Jahre nicht mehr bestehe und somit die Tatbestandsvoraussetzungen für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 erfüllt seien, keinen Bedenken.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0021

E 44 Das Wasserbenutzungsrecht war infolge des Abbaues der Anlage bereits – ex lege – erloschen

Wenn der Bf vorbringt, dass eine Ausübung des Wasserbenutzungsrechtes nicht mehr möglich gewesen sei, weil die BH die Dotierwassermenge des Mühlbaches (Werkskanals) auf eine nicht mehr nutzbare Menge reduziert habe, so ist dieses Vorbringen nicht zielführend, weil der von ihm angesprochene, eine Reduktion der Dotierwassermenge vorschreibende Bescheid der BH erst im Jahr 1993 ergangen ist, somit zu einem Zeitpunkt, in dem das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht infolge des Abbaues der Anlage bereits – ex lege – erloschen war. Schon deshalb geht auch der Beschwerdevorwurf, die bel Beh verstoße mit der Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes gegen das Willkürverbot, ins Leere und bestand keine Veranlassung zur Stellung eines Normenprüfungsantrages an den Verfassungsgerichtshof.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0021

E 45 Wesentlicher Anlagenteil

Kann eine Wasserkraftanlage ohne einen Teil der Anlage nicht betrieben werden, so handelt es sich dabei um einen wesentlichen Anlagenteil im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959, dessen Wegfall oder Zerstörung nach dieser Gesetzesbestimmung dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung der Anlage gleichzuhalten ist.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0021

§ 29 Abs. 1 WRG

E 95 Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes

Wenn die Beschwerde vorbringt, dass in den Mühlbach auch privates Gewässer einfließe und dieser von Privaten auf privatem Grund errichtet worden sei, zeigt sie keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Wie sie vorbringt, sei der Mühlbach nach Erteilung einer wr Bewilligung errichtet worden, die Grundlage des (im Wasserbuch) eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes gewesen sei. Da sich das Wasserbenutzungsrecht somit – unbestrittenerweise – auf die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde gründet (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere § 142 Abs. 2 und §§ 9, 13 WRG 1959), war die Wasserrechtsbehörde dazu berufen, gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 den Fall des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes festzustellen.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0021

§ 31 Abs. 3 WRG

E 181 Zuständigkeit der Gewerbebehörde als „one-stop-shop“

Bei der Anlage der Bf handelt es sich ohne Zweifel um eine nach der GewO 1994 genehmigungspflichtige Betriebsanlage.

Die Bestimmungen des § 356b Abs. 1 und 3 GewO 1994 fanden mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, Eingang in die GewO 1994. Die Gewerbebehörde wurde damit als so genannter „one-stop-shop“ für gewerbliche Betriebsanlagen eingerichtet. Sie hat nicht bloß die genannten, in anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes für gewerbliche Betriebsanlagen vorgesehenen Genehmigungsregelungen im Betriebsanlagen(änderungs)genehmigungsverfahren mitanzuwenden (§ 356b Abs. 1 GewO 1994), sondern auch die in § 356b Abs. 3 GewO 1994 angeführten Folgeverfahren zu führen. Hinsichtlich der Mitanzwendung des WRG 1959 im Betriebsanlagen(änderungs)genehmigungsverfahren beschränkt sich die Zuständigkeit der Gewerbebehörde auf die in § 356b Abs. 1 Satz 4 GewO 1994 in der Z 1 bis 5 taxativ aufgezählten wasserrechtlichen Bewilligungstatbestände (vgl. in diesem Sinn das Erkenntnis des VwGH vom 28.3.2007, 2006/04/0105). Nur bei gewerblichen Betriebsanlagen, bei denen einer dieser Bewilligungstatbestände gegeben ist, kommt der Gewerbebehörde nach dem Wortlaut des § 356b Abs. 3 GewO 1994 („... hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Maßnahmen ...“) auch die Zuständigkeit zur Führung eines Folgeverfahrens zu.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0112

Anmerkung: Die Bf bringt in erster Linie vor, dass es sich bei ihrer Biogasanlage um eine gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlage handle und deshalb – weil der Bf eine Gewässer-*verunreinigung aufgrund einer Lagerung von Stoffen vorgeworfen werde, die zur Folge habe, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt werde (vgl. § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994) – nicht die belangte Behörde, sondern der UVS (als Gewerbebehörde zweiter Instanz) zur Entscheidung über die Berufung der Bf zuständig gewesen wäre.*

E 182 Für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Bf verbundene Maßnahme der Lagerung von Silage besteht wr Bewilligungspflicht; Verwirklichung des Tatbestandes des § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994

Fraglich ist also, ob auf die Anlage der Bf einer der genannten Bewilligungstatbestände der Z 1 bis 5 des § 356b Abs. 1 GewO 1994 zutrifft und zum anderen, ob ein Verfahren nach § 31 WRG 1959 überhaupt ein Folgeverfahren im Sinne des § 356 Abs. 3 GewO 1994 darstellt.

Nach der Betriebsbeschreibung beinhaltet die Anlage der Bf die Einrichtung eines so genannten Fahrsilos mit 6 offen ausgeführten Lagerboxen, in denen Maissilage gelagert wird. Sickerwasser kann austreten, das nach der Betriebsbeschreibung gemeinsam mit Niederschlagswässern in die Zisterne eingeleitet wird. Die Fahrsilos bzw. die dort gelagerte Silage ist projektsgemäß mit einer Folienabdeckung versehen.

Damit erscheint der Tatbestand des § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994, nämlich die an § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 angelehnte „Lagerung von Stoffen, die zur Folge hat, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird“, verwirklicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 nämlich immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 19.3.1998, 97/07/0131). Durch die projektsgemäße Lagerung von zum Einsatz in der Biogasanlage bestimmten Materialien (Silage) auf dem Betriebsgelände der Bf war nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers

zu rechnen; für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Bf verbundene Maßnahmen der Lagerung von Silage besteht daher wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Daraus folgt, dass im Gegenstand der Tatbestand des § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994 verwirklicht wurde.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0112

E 183 Zuständigkeit der Gewerbebehörde zur Mitbewilligung des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959

Zuständig zur Mitbewilligung des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 im Betriebsanlagen-(änderungs)genehmigungsverfahren wäre – da die Lagerung im Rahmen des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage erfolgt – nach § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994 nunmehr die Gewerbebehörde. Die Anknüpfung des § 356b Abs. 3 GewO 1994 an diesen Tatbestand ist unabhängig davon, ob eine Bewilligung nach diesem Tatbestand erteilt wurde; sie tritt daher auch dann ein, wenn – wie im vorliegenden Fall – aufgrund der Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des gewerberechtlichen Bewilligungsbescheides nicht die Mitbewilligung des WRG 1959, sondern die Erlassung eines wr Bescheides durch die Gewerbebehörde (vgl. § 356b Abs. 1 und 6 GewO 1994 in der Fassung der Novellen BGBl. I Nr. 63/1997 und I Nr. 88/2000, und die Übergangsbestimmung des § 382 Abs. 10 GewO 1994 in Bezug auf die Novelle BGBl. I Nr. 65/2002) geboten gewesen wäre, eine solche jedoch nicht erfolgte.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0112

E 184 Zuständigkeit der Gewerbebehörde für die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Auftrages

Zu prüfen war weiters, ob der Gewerbebehörde auch die Kompetenz zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 zukommt, ob es sich dabei um eines der in § 356 Abs. 3 GewO 1994 genannten Folgeverfahren handelt.

§ 31 Abs. 3 WRG 1959 dient nun der Abwehr der Gefahr einer Gewässerunreinigung. § 356b GewO 1994 bestimmt, dass die Gewerbebehörde hinsichtlich des WRG 1959 u. a. auch die behördlichen Befugnisse und Aufgaben „zur Gefahrenabwehr für die im Abs. 1 Z 1 bis 5 WRG 1959 genannten Maßnahmen“ wahrzunehmen hat. Eine ähnlich lautende Bestimmung enthält § 134a WRG 1959. Es besteht kein Zweifel, dass die Gewerbebehörde daher im Zusammenhang mit den in § 356b Abs. 1 Z 1 bis 5 GewO 1994 angeführten Maßnahmen auch zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 befugt ist (vgl. dazu auch *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO², Rz 43 zu § 356b).

Dies bedeutet aber im Ergebnis für den vorliegenden Fall, dass nicht die Wasserrechts-, sondern die Gewerbebehörde für die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Auftrages zuständig gewesen wäre.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0112

Anmerkung: Gewerbebehörde erster Instanz ist gemäß § 333 Abs. 1 GewO 1994 die Bezirksverwaltungsbehörde. Auch wenn im vorliegenden Fall der wasserpolizeiliche Auftrag von der BH als Wasserrechts- und nicht als Gewerbebehörde erlassen wurde, so ist doch jedenfalls die gemäß GewO 1994 in erster Instanz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eingeschritten. Ein Rechtsanspruch auf Entscheidung durch die mit bestimmten Aufgaben betraute Abteilung der zuständigen Behörde besteht nämlich nicht (vgl. VwGH 24.11.1969, 4/68).

§ 34 Abs. 1 WRG

E 97 Pflicht der Behörde zur Festlegung des Schutzgebietes

Mit ihrem allein auf die zivilrechtliche Grundlage des Wasserbenutzungsrechtes der Stadtgemeinde D zielenden Vorbringen zeigen die Bf keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Die Wasserrechtsbehörde wäre jedenfalls verpflichtet gewesen, bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Schutzgebiet um das Pumpwerk K auszuweisen, selbst wenn kein Antrag der Stadtgemeinde vorgelegen wäre. Dabei waren die Bestimmungen des von den Bf ins Spiel gebrachten Vertrages von der Behörde nicht weiter zu beachten. Selbst wenn der Vertrag so zu verstehen wäre, wie dies die Bf tun, hätte dies nichts an der im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung (vgl. VwGH 29.10.1998, 98/07/0111, VwSlg. Nr. 15.001/A) wurzelnden Pflicht der Behörde zur Festlegung des Schutzgebietes geändert. Allfällige gegen eine Ausweisung bzw. die damit einhergehende Nutzungsbeschränkung sprechende Bestimmungen in einem Vertrag zwischen dem Rechtsvorgänger des Dritt-Bf und der Stadtgemeinde hätten weder auf diese Verpflichtung der Behörde noch auf die inhaltliche Ausgestaltung des Schutzgebietes Einfluss. Keinesfalls war die Behörde verpflichtet, wegen des Vertrages den „Umfang des Wasserrechts“ der Stadt D neu zu bestimmen und die Konvivenz von Wassernutzung und Steinbruchnutzung zu sichern.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0086

Anmerkung: Fest steht, dass aufgrund der Bewilligungs- bzw. Kollaudierungsbescheide aus den Jahren 1936 bzw. 1943 der Stadtgemeinde D die Bewilligung zur Erschließung der K Quellen für die städtische Wasserversorgung im Ausmaß von 20 l/sec erteilt wurde. Dies wird im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof von den Bf auch nicht mehr bestritten. Die damaligen Bewilligungen wurden ohne Einschränkungen und ohne Bezugnahme auf eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Rechtsvorgängerin des Dritt-Bf und der Stadtgemeinde D erteilt. Der Stadt D steht daher aus öffentlich-rechtlicher Sicht das aufrechte Wasserbezugsrecht in der genannten Größenordnung zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu. Das Pumpwerk K stellt daher zweifelsfrei eine Wasserversorgungsanlage dar, zu deren Schutz gegen Verunreinigung Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 zu treffen sind.

E 98 Überschreitung der Möglichkeiten, die § 34 Abs. 1 WRG 1959 im Rahmen der Bestimmung eines Schutzgebietes und der damit verbundenen Anordnungen bietet

Eine geplante Entnahme von Bodenmaterial wird nicht mehr – wie noch im Bescheid erster Instanz – von vornherein als unzulässig bezeichnet; vielmehr werden mit der Auflage 2 des Spruchpunktes IV detaillierte Voraussetzungen festgelegt, die bei der Einreichung eines Projektes (Antrages) zur Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Rohstoffen, zu Sondierungen zur Erschließung derartiger Rohstoffe sowie zu großräumigen Abgrabungen erfüllt sein müssen, und schließlich festgelegt, dass ein solches Projekt nur zulässig ist, wenn sich der Projektswerber bereits bei Einreichung des Projektes verpflichtet, diese Vorgaben als Projektbestandteil umzusetzen. Geschieht dies nicht, ist das Projekt nicht zulässig. Aus dem Gesamthalt der Auflage 2 (vgl. zB 2.12 und 2.13) ergibt sich, dass die bel Beh dabei von einer Projektvorlage in einem Verfahren nach dem MinroG ausgegangen ist.

Die bel Beh legt damit im Bereich des Schutzgebietes detaillierte Projektvorgaben für ein

Projekt zur Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Rohstoffen, zu Sondierungen zur Erschließung derartiger Rohstoffe sowie zu großräumigen Abgrabungen fest; sie nennt Untersuchungen und Nachweise, die vor Projekteinbringung vorliegen müssen (wie zB Untersuchungen über die hydrogeologischen Verhältnisse im Abbauggebiet – vgl. 2.2.1, der Nachweis des Vorliegens des „trockenen Gebirges“ – vgl. 2.2.2, oder der Nachweis über ausreichendes Ersatzwasservorkommen in 2.10.) ebenso wie inhaltliche Kriterien der Projektgestaltung selbst (zB die Ableitung von auf den Abstellflächen anfallenden Wässern in die öffentliche Kanalisation – vgl. 2.3.4., die Ableitung von Niederschlagswasser – vgl. 2.3.7., oder die Beweissicherungsmaßnahmen in Punkt 2.5.), trifft verfahrensrechtliche Regelungen (zB Verpflichtung zur Information der Wasserrechtsbehörde über die Einreichunterlagen – 2.12.), trägt dem Projektswerber darüber hinaus auch Handlungsverpflichtungen in bestimmten Fallkonstellationen auf (zB Behebung von Beeinträchtigungen, Herstellung einer Ersatzwasserversorgung – 2.10. und 2.11), und trifft schließlich auch Regelungen über die Kostentragung eines solchen Projektes bzw. seiner Durchführung (2.14.).

Damit überschreitet die bel Beh aber die Möglichkeiten, die ihr § 34 Abs. 1 WRG 1959 im Rahmen der Bestimmung eines Schutzgebietes und der damit verbundenen Anordnungen bietet.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0086

E 99 Wenn wr Zustimmungs- und Bewilligungsvorbehalte in einem Bescheid nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 unzulässig sind, dann erscheint es auch unzulässig, den Schutz der Wasserversorgung im Sinne des § 34 Abs. 1 WRG 1959 durch die Festlegung von Projektvorgaben bei sonstiger Unzulässigkeit des Projektes in ein fremdes Verfahren (hier nach dem MinroG) zu verlagern

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ermächtigt nur zu Anordnungen in Bescheidform, die auf die Verfügungsmacht über Liegenschaften und Gewässer unmittelbar einwirken, der Vollstreckung zugänglich sind und vor konkreten Nachteilen schützen sollen (vgl. VwGH 20.9.1979, 1647/79, und VwGH 12.12.1996, 95/07/0055). Das ist aber bei den hier getroffenen Anordnungen, die in der Festlegung von Voraussetzungen bei der Einbringung eines Projektes in einem anderen als einem wr Verfahren bestehen, nicht der Fall. Es fehlt sowohl an der gebotenen Unmittelbarkeit der Einwirkung der Anordnung auf die betroffenen Liegenschaften als auch an der Vollstreckungsmöglichkeit bzw. zwangsweisen Umsetzbarkeit für den Fall der Nichterfüllung der Anordnung für die Wasserrechtsbehörde.

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 spricht seinem Wortlaut nach von bescheidmäßig zu verfügenden „besonderen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken oder Gewässern“. Diese Formulierung deckt die Festlegung von Projektvorgaben für ein Verfahren nach dem MinroG aber nicht ab.

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 bietet keine Rechtsgrundlage für eine solche Vorgangsweise. Dies zeigt auch ein Blick auf die Rechtsprechung, wonach § 34 Abs. 1 WRG 1959 die Behörde nicht ermächtigt, Zustimmungs- und Bewilligungsvorbehalte (vgl. VwGH 8.3.1974, 619/72, VwSlg. 8565/A, oder VwGH 12.7.1979, 1319/79) oder wr Bewilligungspflichten (vgl. VwGH 24.5.1974, 1618/73, oder VwGH 16.12.1982, 82/07/0186) auszusprechen. Wenn aber wr Zustimmungs- und Bewilligungsvorbehalte in einem Bescheid nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 unzulässig sind, dann erscheint es auch unzulässig, den Schutz der Wasserversorgung im Sinne des § 34 Abs. 1 WRG 1959 durch die Festlegung von Projektvor-

gaben bei sonstiger Unzulässigkeit des Projektes in ein fremdes Verfahren (hier nach dem MinroG) zu verlagern.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0086

E 100 Dingliche Wirkung von Schutzgebietsbescheiden

Die bel Beh ging im Zusammenhang mit der Anhängigkeit von Verfahren nach dem MinroG davon aus, dass aufgrund der dinglichen Wirkung von Schutzgebietsbescheiden auch die nach anderen Materiengesetzen einschreitenden Behörden an die Vorschriften eines solchen Bescheides gebunden sind. Es trifft nun zweifellos zu, dass Schutzgebietsbescheiden dingliche Wirkung zukommt (vgl. VwGH 30.5.1969, 1171/68, VwSlg 7581/A). Diese dingliche Wirkung hat zur Folge, dass jeder Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke die Wirkung dieses Bescheides gegen sich gelten lassen muss.

Davon zu unterscheiden ist aber, ob eine Behörde in Vollziehung eines anderen Materiengesetzes an die in einem Schutzgebietsbescheid getroffenen Einschränkungen bzw. Genehmigungsvorbehalte gebunden ist. Ob eine solche Bindung besteht, hängt aber allein vom Zusammenhang zwischen dem zur Anwendung gelangenden Materiengesetz und dem WRG 1959 ab und kann zB durch eine Festlegung der Mitwirkung von Normen im dortigen Genehmigungsverfahren vorgesehen sein. Mit der dinglichen Wirkung einer Schutzgebietsausweisung hat eine solche Rechtsfolge aber nichts zu tun.

Ob im vorliegenden Fall eine Mitwirkung von Vorschriften im Verfahren nach dem MinroG vorgesehen ist und gegebenenfalls zu einer Bindung der dort einschreitenden Behörden an Beschränkungen eines Schutzgebietsbescheides nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 führen würde, war aber angesichts der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht näher zu untersuchen.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0086

E 101 Das Bestehen öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen Dritter, die zu einer Parteistellung im Wasserrechtsverfahren führen, kann nicht als Begründung für die Herabsetzung von aus fachlicher Sicht sonst zu Recht bestehender Schutzstandards herangezogen werden

Der Beweiswürdigung der bel Beh kann nicht gefolgt werden: Aus den Gutachten des Amtssachverständigen der bel Beh ergibt sich nämlich keinesfalls der von der bel Beh konstatierte widerspruchsfreie und nachvollziehbare Eindruck, dass dieser die Aufrechterhaltung des Verbotes der Entnahme von Bodenmaterial etc. für den Schutz der Trinkwasserversorgung nicht als erforderlich erachtete.

Nun ist aber der allein aus öffentlichem Interesse zu gewährende Schutz der Wasserversorgung nach § 34 WRG 1959 vom Bestehen oder Nichtbestehen der Parteistellung Dritter im Verfahren unabhängig. Diese Bestimmung hat uneingeschränkt den allein im öffentlichen Interesse liegenden Schutz einer Wasserversorgungsanlage im Auge. So besteht keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, eine Abwägung zwischen den öffentlichen und den damit kollidierenden privaten Interessen Dritter vorzunehmen, vielmehr ist lediglich die Tauglichkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die im § 34 Abs. 1 WRG 1959 festgelegten Schutzziele zu prüfen (vgl. VwGH 1.2.1983, 82/07/0203).

Es ist das Wesen von Schutzgebietsanordnungen, dass sie gerade in der geschützten Rechtspositionen Dritter, wie in verliehene Wasserrechte oder in das Grundeigentum, eingreifen. Das Bestehen von öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen Dritter, die zu einer Parteistel-

lung im Wasserrechtsverfahren führen, kann daher nicht als Begründung für die Herabsetzung von aus fachlicher Sicht sonst zu Recht bestehender Schutzstandards herangezogen werden.

Den Gutachten des Amtssachverständigen ist nun eher zu entnehmen, dass bei Außerachtlassung der Rechte Dritter am absoluten Verbot der Abbautätigkeit festzuhalten wäre. Diese Gutachten sind daher nicht geeignet, eine fachliche Grundlage für die Abschwächung des Schutzstandards, den die Behörde erster Instanz vorgesehen hat, darzustellen. Die Ansicht der bel Beh, die Abänderung der Auflage 2 stützte sich auf ein widerspruchslloses und nachvollziehbares gutachtliches Ergebnis, kann daher nicht geteilt werden.

Dazu kommt, dass die in erster Instanz beigezogenen Sachverständigen und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan übereinstimmend für ein totales Abbauverbot im Wasserschutzgebiet eintraten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die im Rahmen der Beweiswürdigung der bel Beh getroffene Feststellung, wonach sich das wasserwirtschaftliche Planungsorgan am Verfahren erster Instanz nicht beteiligt habe, was sein geringes Interesse am Projekt und das fachlich ungleiche Gewicht seiner Aussagen gegenüber dem von ihr beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen bestätigte, nicht nachvollzogen werden kann. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nahm am Verfahren erster Instanz teil, war zwar nicht persönlich bei der mündlichen Verhandlung im Dezember 2001 anwesend, erstattete aber – nachdem es bereits im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens im Mai 2000 und in einem parallel laufenden Verfahren nach dem MinroG schriftliche Stellungnahmen abgegeben hatte – eine weitere Stellungnahme vom Dezember 2001, in der es sich für die vorgeschlagenen Verbote aussprach. Die angeblich fehlende Gleichwertigkeit dieser Gutachten könnte jedenfalls nicht auf die Argumentationslinie der bel Beh gestützt werden.

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0086

E 102 Zu klären wäre gewesen, ob durch die konsenslos erfolgte Errichtung eines oder mehrerer Teiche eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, die in Rechte des Bf eingreift.

Bei der Schutzgebietsfestsetzung erfolgt eine generelle Überprüfung, welche Maßnahmen mit einer Gefährdung des Grundwassers verbunden sein könnten. Der Schutzgebietsbescheid dient daher auch dazu, dass nicht in jedem Einzelfall ermittelt werden muss, ob eine Maßnahme mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist. Die in einem Schutzgebietsbescheid getroffenen Anordnungen sind – sofern nicht eine Ausnahmegewilligung vorliegt – einzuhalten, ohne dass noch geprüft werden müsste, ob und welche Auswirkungen Maßnahmen, die einer solchen Anordnung zuwiderlaufen, nach sich ziehen könnten (vgl. VwGH 7.7.2005, 2004/07/0200).

Wenn die bel Beh den in erster Instanz erteilten wasserpolizeilichen Auftrag mit der Begründung aufhebt, dass „in Anbetracht des Zustandes und der Lage des Brunnens eine Entfernung der gegenständlichen Teiche im Hinblick auf eine nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Trinkwasserversorgungsanlage weder als erforderlich, noch als verhältnismäßig anzusehen“ sei, so hat sie damit die Rechtslage verkannt. Vielmehr wäre zu klären gewesen, ob durch die konsenslos erfolgte Errichtung eines oder mehrerer Teiche durch die mitbeteiligte Partei eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, die in die Rechte des Bf eingreift.

Jedenfalls ist nicht relevant, ob die gegenständliche Anlage dem Stand der Technik entspricht. Auch kam es, entgegen den Ausführungen der bel Beh in der erstatteten Gegen-

schrift, nicht darauf an, ob und in welchem Ausmaß das angeordnete Schutzgebiet in einem Verfahren nach § 34 WRG 1959 allenfalls zu ändern wäre.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

VwGH 27.9.2007, 2004/07/0097

§ 34 Abs. 2 WRG

E 103 Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Stadtgemeinde Mureck bestimmt wird, LGBL. Nr. 89/1990 idF der Novelle LGBL. Nr. 12/1992, wurde nicht zum Schutz gegen Eingriffe in wr geschützte Rechte erlassen

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildenden Maßnahmen unter § 4 oder § 5 der Schongebietsverordnung fallen, weil diese Verordnung nicht zum Schutz gegen Eingriffe in wr geschützte Rechte der Bf erlassen wurde und somit gestützt auf diese Verordnung auch kein Eingriff in deren subjektive Rechte dargetan werden kann.

Es trifft auch nicht zu, dass die mitbeteiligte Partei „zu keinem Zeitpunkt im Verfahren einen Antrag auf wr Bewilligung für die Errichtung einer befestigten Abstellfläche auf Grundstück Nr. 2205, KG E,“ gestellt habe. Vielmehr findet sich bereits auf Seite 1 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes ein Ansuchen der mitbeteiligten Partei „um wr Bewilligung für eine befestigte Abstellfläche für Kfz auf Grundstück Nr. 2205, KG E“, wobei handschriftlich in Bezug auf die Kfz der Hinweis „(Neuwägen bzw. neuwertige Kfz)“ ergänzt wurde. Dass der von den Bf vorgebrachte Einwand des Fehlens eines entsprechenden Antrags von der bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht näher behandelt wurde, führt jedoch noch nicht zu einer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides.

Auch wenn – wie die bf Parteien behaupten – in der Vergangenheit tatsächlich auch ältere Kraftfahrzeuge sowie auch kurzfristig havarierte Kraftfahrzeuge von der mitbeteiligten Partei unmittelbar an der Grundgrenze zur Liegenschaft der bf Parteien abgestellt worden sein sollten, wird mit der Unterlassung von Ermittlungen betreffend diese Behauptungen durch die bel Beh kein wesentlicher Verfahrensmangel aufgezeigt, zumal die bel Beh von dem zur Beurteilung vorgelegten Projekt der mitbeteiligten Partei auszugehen hatte, die ihren Antrag auf das Abstellen von „Neuwägen bzw. neuwertigen Kfz“ einschränkte, worauf auch in der erteilten wr Bewilligung durch Festlegung des Nutzungszweckes Bezug genommen wurde. Es bestand daher für die bel Beh keine Veranlassung, ergänzende Ermittlungen in Bezug auf andere (ältere) Kraftfahrzeuge anzustellen, weshalb die gerügte Rechtswidrigkeit infolge „Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes“ nicht vorliegt.

VwGH 27.9.2007, 2007/07/0004

Anmerkung: Mit Bescheid der BH Radkersburg wurde der mitbeteiligten Partei gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 iVm § 5 Z 18 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Stadtgemeinde Mureck bestimmt wird, LGBL. Nr. 89/1990 idF der Novelle LGBL. Nr. 12/1992, die wr Bewilligung für die Errichtung einer befestigten Abstellfläche für Kraftfahrzeuge (Neuwägen und neuwertige Kraftfahrzeuge) im Schongebiet der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mureck, beschränkt auf die Dauer von 15 Jahren, das ist bis zum 30. Juni 2021, unter näher genannten Auflagen erteilt.

§ 34 Abs. 6 WRG

E 104 Parteistellung der Gemeinde im wr Bewilligungsverfahren bei nach einer Wasserschongebietsverordnung unzulässigen Maßnahmen, die eine Wasserversorgung beeinträchtigen können

Die bf Parteien wenden sich gegen die erfolgte Zurückweisung ihrer auf § 34 Abs. 6 iVm § 37 WRG 1959 und die Schongebietsverordnung – Gasteiner Thermalquellen des LH (Salzburger LGBl. Nr. 102/1999) gestützten Einwendungen und bringen vor, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 34 Abs. 6 WRG 1959 im Fall der Bewilligungspflicht einer Maßnahme in einem Schongebiet auch die Gemeinde Parteistellung habe und dem Gesetz nicht entnommen werden könne, dass diese Bestimmung nicht im wr Bewilligungsverfahren, sondern nur in Bewilligungsverfahren nach anderen Materiegesetzen Geltung haben solle. Ihre Einwendungen hätten daher nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Mit diesem Vorbringen sind die Parteien zwar im Recht. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Februar 1994, Zl. 93/07/0113, dargelegt hat, kommt der Gemeinde auch in einem wr Bewilligungsverfahren (u. a.) bei nach einer Wasserschongebietsverordnung unzulässigen Maßnahmen, die eine Wasserversorgung beeinträchtigen können, Parteistellung zu.

Damit ist jedoch für die Beschwerde nichts gewonnen. Wie sich aus dem angefochtenen Bescheid ergibt, wurden die gegenständlichen Einwendungen von den bf Gemeinden mit Schriftsatz vom Mai 2006 erhoben und bei der mündlichen Verhandlung erörtert, wobei sie sich sowohl auf den Titel ihrer rechtmäßig geübten Wassernutzungen an Thermalquellen als auch (u. a.) auf eine Parteistellung nach § 34 Abs. 6 WRG 1959 gestützt haben. In der Beschwerde wird nicht behauptet, dass sich diese im angefochtenen Bescheid zurückgewiesenen und abgewiesenen Einwendungen von einander inhaltlich unterscheiden. Vom BM wurde auf diese Einwendungen meritorisch eingegangen. Im Hinblick darauf ist nicht ersichtlich, dass die bf Gemeinden durch die Zurückweisung ihrer Einwendungen in subjektiven Rechten verletzt seien.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108; Hinweis auf VwGH 22.2.1994, 93/07/0113, VwSlg NF 14.010/A

§ 38 Abs. 1 WRG

E 108 Behördlicherseits klarzustellen wäre, worauf genau sich die begehrte wr Bewilligung beziehen sollte und was mit dem Erstbescheid tatsächlich bewilligt wurde

Im Verfahren hat der Bf auf die Gefahren der Verschmutzung des Grundwassers hingewiesen. Mit dieser Behauptung wird sowohl eine Beeinträchtigung der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 tauglich geltend gemacht als auch eine Beeinträchtigung des Grundeigentums, weil die Verschmutzung des Grundwassers geeignet ist, das Grundstück zu beeinträchtigen (vgl. VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025, mwN).

Weiters hat der Bf auf die mit der Verringerung des Retentionsraumes verbundenen Gefahren verwiesen und damit die Befürchtung der Überschwemmung seines flussabwärts liegenden Grundstückes geltend gemacht.

Das zur Bewilligung eingereichte Projekt bezieht sich nun – nach den eingereichten Planunterlagen – auf die „Errichtung eines Schlammzwischenlagers im Ausmaß von 30 m x 10 m“. Dabei wird eine in 30 cm Stärke ausgeführte und geneigte Bodenplatte von drei Seitenwän-

den umfasst. Auf der so gestalteten Lagerfläche soll Klärschlamm abgelagert, die Oberflächenwässer sollen in einem Schlammauffangbecken gesammelt werden. Nach dem Plan umfasst das Projekt auch den unter der Bodenplatte befindlichen Bereich, der mit „Rollierung“ beschrieben wird.

Es scheint fraglich, was im vorliegenden Fall Gegenstand des Antrages und was Gegenstand der Bewilligung ist.

In dem in den Verwaltungsakten enthaltenen Projekt fehlen darüber hinaus sämtliche Angaben über die Kubatur und Zusammensetzung einer Klärschlamm Lagerung.

Vor dem Hintergrund dieser widersprüchlichen Angaben wäre daher – im fortgesetzten Verfahren – jedenfalls behördlicherseits klarzustellen, worauf genau sich die begehrte wr Bewilligung beziehen sollte und was mit dem Erstbescheid tatsächlich bewilligt wurde, auf die bauliche Anlage (mit oder ohne Klärschlamm Lagerung) oder nur auf die Schüttung unterhalb bzw. samt der Bodenplatte. Die Wasserrechtsbehörden sind im Verfahren – trotz der verbalen Einschränkung im Erstbescheid auf die Erteilung einer Bewilligung „einer Schüttung im HQ30 der Großen G zum Zweck der Errichtung eines Klärschlamm-zwischenlagers“ – offenbar davon ausgegangen, dass auch die Errichtung der Bodenplatte Projektgegenstand war. Die folgenden Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofes gehen daher auch von diesem Verständnis aus.

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

E 109 Zwischenlager im Bereich des HQ30

Das Zwischenlager befindet sich teilweise im Bereich des HQ30. Daraus ergibt sich eine Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959. Die Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch wr geschützte Rechte Dritter verletzt werden (vgl. VwGH 29.6.2000, 2000/07/0029).

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

E 110 § 38 WRG 1959 gebietet sehr wohl eine Berücksichtigung wr geschützter Rechte Dritter

Es erscheint unklar, was die bel Beh ausdrücken wollte, wenn sie im Zusammenhang mit § 38 WRG 1959 am Ende der Begründung des angefochtenen Bescheides die Ansicht vertritt, dass diese Bestimmung „eine weitergehende Prüfung“ nicht erfordere. Die Bestimmung des § 38 WRG 1959 gebietet nämlich sehr wohl eine Berücksichtigung wr geschützter Rechte Dritter. Eine Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist nur dann zu erteilen, wenn durch das Vorhaben solche Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Die Verletzung solcher Rechte hat der Bf aber geltend gemacht. Das Projekt bezieht sich auch auf die Fundierung der Bodenplatte, dh auf das darunter befindliche Material, von dem der Bf behauptet, es sei kontaminiert. Dass in dem von der bel Beh eingeholten Gutachten auf diesen Aspekt näher eingegangen worden wäre, ist nicht erkennbar, heißt es dort doch nur allgemein, dass „bei projektgemäßer Ausführung und Sicherung der Schüttung keine mehr als geringfügigen Auswirkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erwarten sind“.

Gerade diese projektgemäße Ausführung bestreitet der Bf in seiner Einwendung; auf diesen Einwand bezogen finden sich aber keine sachverständigen Aussagen. In Bezug auf den Einwand des Bf, das unter der Bodenplatte befindliche Material sei kontaminiert und kön-

ne eine Grundwasserverschmutzung bewirken, besteht daher Ergänzungsbedürftigkeit des erhobenen Sachverhaltes.

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

E 111 Wollte der Bf mit seinem Einwand zum Ausdruck bringen, bereits die im Projekt vorgesehene Ausführung der Bodenplatte weise Mängel in Bezug auf deren Dichtheit auf, wäre bereits im Bewilligungsverfahren darauf einzugehen gewesen

Der Bf hat auch die Dichtheit der Bodenplatte bestritten. Auch eine Undichtheit der Bodenplatte hätte allenfalls eine Kontaminierung des Untergrundes zur Folge. Die bel Beh hat sich auch mit diesem Einwand nicht näher befasst und auch nicht ermittelt, ob der Bf damit eine bereits erfolgte projektswidrige undichte Ausführung der Bodenplatte im Auge hatte oder ob er vorbringen wollte, die projektsgemäße Ausführung selbst führe zu einem undichten Zustand.

Sollte der Bf nämlich mit dieser Einwendung eine entgegen dem Projekt erfolgte undichte Ausführung der Platte im Auge gehabt haben, wäre er darauf hinzuweisen, dass im Bewilligungsverfahren von einer projektsgemäßen Ausführung auszugehen ist und Abweichungen davon allenfalls im Rahmen eines wasserpolizeilichen Auftragsverfahrens beseitigt werden könnten.

Wollte der Bf aber mit seinem Einwand zum Ausdruck bringen, bereits die im Projekt vorgesehene Ausführung der Bodenplatte weise Mängel in Bezug auf deren Dichtheit auf, wäre bereits im Bewilligungsverfahren darauf einzugehen gewesen. Darin liegt eine weitere Ergänzungsbedürftigkeit des Verfahrens.

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

E 112 Wenn nicht feststeht, ob ein geltend gemachtes bestehendes Recht durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird oder nicht, ist die Wasserrechtsbehörde nicht berechtigt, die wr Bewilligung unter einer Auflage zu erteilen, deren Inhalt die Klärung der Beeinträchtigung dieses Rechtes darstellt

Der Bf hat auch auf die mangelnde Standfestigkeit der Anlage verwiesen und ebenfalls die Einholung von Gutachten gefordert. Bei Fehlen der Standfestigkeit könnte allenfalls eine Beeinträchtigung der wr geschützten Rechte des Bf eintreten. Dem entgegnete der Sachverständige in seiner letzten Stellungnahme, es werde auf Grundlage des von ihm erstatteten Gutachtens dem Mitbeteiligten die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises aufgetragen werden. Demgemäß findet sich in der zweiten nachgetragenen Auflage des angefochtenen Bescheides ein Auftrag an den Mitbeteiligten, einen solchen Standsicherheitsnachweis bis zum 31. August 2007 nachzubringen.

Wenn nicht feststeht, ob ein geltend gemachtes bestehendes Recht durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird oder nicht, ist die Wasserrechtsbehörde nicht berechtigt, die wr Bewilligung unter einer Auflage zu erteilen, deren Inhalt die Klärung der Beeinträchtigung dieses Rechtes darstellt (vgl. zur Unzulässigkeit eines Vorbehaltes eines Beweissicherungsprogrammes das Erkenntnis des VwGH vom 24.11.2005, 2005/07/0107, mwN). Eine wr Bewilligung darf erst dann erteilt werden, wenn feststeht, dass das geltend gemachte Recht nicht beeinträchtigt wird, also im vorliegenden Fall erst dann, wenn sich die Behörde über die Standsicherheit der Anlage im Klaren ist.

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

Anmerkung: Abschließend wird bemerkt, dass sich die bel Beh im fortgesetzten Verfahren

auch damit zu beschäftigen haben wird, ob für das zur Bewilligung eingereichte Projekt – nicht etwa eine die Bewilligungspflicht nach dem WRG 1959 ausschließende – Bewilligungspflicht nach dem AWG 2002 besteht.

§ 39 WRG 1959

E 26 Für einen auf § 138 iVm § 39 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrag müssen die Voraussetzungen beider Gesetzesbestimmungen gegeben sein

Die Beseitigung einer gegen das Verbot des § 39 WRG 1959 verstößenden Neuerung kann nicht nach dieser Gesetzesstelle, sondern nur gestützt auf § 138 WRG 1959 angeordnet werden. Das bedeutet, dass für einen auf § 138 iVm § 39 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrag die Voraussetzungen beider Gesetzesbestimmungen gegeben sein müssen (vgl. VwGH 16.12.2004, 2004/07/0065).

Der Antrag der Bf zielte erkennbar auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zur Wiederherstellung der (ihrer Ansicht nach) eigenmächtig geänderten natürlichen Abflussverhältnisse (§ 39 WRG 1959) in dem vom Zufahrtsweg (Feldweg) zu ihrem Grundstück zum Smühlbach/Zbach verlaufenden Hochwasserrückflussgraben. In diesem Sinn wurde der Antrag auch von der bel Beh verstanden und dementsprechend erachten sich die Bf auch bei Darstellung des Beschwerdepunktes in ihrem Recht auf Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse auf ihrem Grundstück „gem. § 39 iVm § 138 WRG“ verletzt.

VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

Anmerkung: In der Beschwerde wird kritisiert, es sei nunmehr ein viel seichter Graben errichtet worden, indem das Verschüttungsmaterial auf die gesamte Strecke verteilt worden sei. Dieser viel zu seichte Graben mit Gegensteigungen und ohne das (bei den angrenzenden Auflandungen projektierte, jedoch nie errichtete und trotzdem kollaudierte) Einlaufbauwerk in den Smühlbach könne keine ausreichende leistungsfähige Hochwasserrückführung sicherstellen. Die vorgenommene Vermessung sei „irrelevant“, weil sie das ursprüngliche Grabenniveau nicht berücksichtige. Da der jetzige Zustand des Grabens weder dem ursprünglichen Zustand (vor der Auflandung der an den gegenständlichen Hochwasserrückflussgraben unmittelbar angrenzenden Grundstücke) noch den Auflagen des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides vom September 1993 entspreche, seien die Abflussverhältnisse zum Nachteil des Grundstückes der Bf verändert worden und entgegen der Annahme der bel Beh die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 WRG 1959 erfüllt. Im Bescheid des LH vom August 2001 sei keine bordvolle Verfüllung des Schleifmühlkanals, sondern ein durchgehender Entwässerungsgraben vorgesehen gewesen. Die Bf bestritten neuerlich die Annahme, ihr Grundstück werde bei einem HQ30-Hochwasser nicht überflutet. Diese Ausführungen sind im Ergebnis berechtigt.

E 27 § 39 WRG 1959 stellt nicht auf „wesentliche“ Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse ab, wohl aber auf solche, die für ein anderes Grundstück einen Nachteil herbeiführen

Nun stellt zwar § 39 WRG 1959 nicht auf „wesentliche“ Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse ab, wohl aber auf solche, die für ein anderes Grundstück einen Nachteil herbeiführen. Ein solcher Nachteil wäre aber – insofern ist der bel Beh beizupflichten – Voraussetzung für einen Auftrag nach § 39 iVm § 138 WRG 1959 (vgl. VwGH 16.12.2004, 2004/07/0065).

Die bel Beh verneinte – unter Zugrundelegung des von ihr eingeholten Gutachtens des ASV vom Oktober 2005 – einen (im Bescheiderlassungszeitpunkt noch) bestehenden Nachteil im Sinne des § 39 WRG 1959 mit der Begründung, es sei (nunmehr wieder) ein zur Abfuhr der Hochwässer tauglicher Abflussgraben geschaffen worden. Diese Annahme wurde jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht in tragfähiger Weise begründet:

Die nur aufgrund der Aktenlage ohne Durchführung eines Ortsaugenscheins vorgenommene Einschätzung des Amtssachverständigen gründet sich auf die Prämisse, bei kleineren Hochwässern bis zu HQ30 ufer die D in diesem Bereich nicht aus, sodass der Graben nur sehr selten benötigt werde. Dem Gutachten kann für diese Annahme jedoch keine nachvollziehbare Begründung entnommen werden. Angesichts dessen hätte das gegenteilige, auf eigener Erfahrung beruhende Vorbringen der Bf die bel Beh veranlassen müssen, den Amtssachverständigen diesbezüglich zur Äußerung und schlüssigen Begründung seiner Annahme aufzufordern. Erst danach hätte von den Bf verlangt werden können, dass sie dem Gutachten des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

Gleiches gilt auch für den Einwand der Bf gegen die vom Amtssachverständigen getroffene Einschätzung, der gegenständliche Graben habe für den Abfluss von Hochwässern nur untergeordnete Bedeutung. Die Bf haben in ihrer Stellungnahme nur auf das „Ackerniveau“ und auf den in der Praxis beobachteten Rücklauf des Hochwassers verwiesen. Der Sache nach haben sie damit aber ausreichend konkret geltend gemacht, der Amtssachverständige habe sich mit dem in der Natur gegebenen Geländeneiveau und den bei Hochwässern in der Vergangenheit beobachteten Ablaufverhältnissen nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Da der Amtssachverständige ohne Prüfung vor Ort davon ausging, das Gelände sei „im Wesentlichen eben“, ohne auf Geländeneigungen und auf die von den Bf mehrfach angesprochenen Auflandungen einzugehen, hätte es auch zu diesem Einwand der Bf einer ergänzenden fachlichen Stellungnahme bedurft.

Entscheidend ist vor allem, dass das Gutachten von der Annahme ausgeht, der Wasserspiegel des Smühlbaches liege deutlich tiefer als die Sohle des einmündenden Grabens, es sei nur relevant, dass ein (ausreichendes) Gefälle zu dieser Vorflut bestehe und der Abfluss von ausgeferten Hochwässern zum Grundstück der Bf erfolge vor allem flächig zum angrenzenden leistungsfähigen Smühlbach. Demgegenüber war der Smühlbach im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zur Gänze verfüllt, sodass das Gutachten insoweit auf einer faktisch nicht (mehr) gegebenen Grundlage basiert.

Nur dann, wenn der gegenständliche Hochwasserabflussgraben beim nunmehr gegebenen Gefälle und auch bei einer Einmündung in einen wesentlich geringer dimensionierten und allenfalls auch höher gelegenen Vorfluter, wie er nach dem erwähnten Bewilligungsbescheid vorgesehen ist, ausreichend funktionsfähig wäre, hätte nämlich ein Nachteil der Bf im Sinne des § 39 WRG verneint werden dürfen, wobei allerdings auch noch zu beachten gewesen wäre, dass die Beurteilung des Vorliegens eines Nachteils in der Regel einen Vergleich mit der Situation ohne Eingriff in die natürlichen Abflussverhältnisse erfordert.

VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

Anmerkung: Sollte im fortgesetzten Verfahren nicht doch eine einvernehmliche Lösung gefunden werde, wäre somit – unter dem zuletzt angesprochenen Gesichtspunkt – auch auf die weitere Entwicklung und die Ergebnisse im Verfahren betreffend das Flusskraftwerk der E-Werk W KG und die dort betreffend den Smühlbach vorgesehenen Maßnahmen Bedacht zu nehmen, zumal der Bescheid vom August 2001 – entgegen der Annahme der bel Beh – nicht rechtskräftig geworden zu sein scheint (vgl. dazu das in dieser Sache ergangene Erkenntnis des

VwGH vom 15.11.2007, 2006/07/0037).

Soweit die Bf mehrfach darauf zurückkommen, dass entgegen dem die Aufwendungen bewilligenden Bescheid vom September 1993 das Einlaufbauwerk vom gegenständlichen Graben in den Smühlbach nicht errichtet worden sei, ist zur Klarstellung (mit der bel Beh) noch anzumerken, dass im vorliegenden Verfahren nur Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse zu prüfen sind.

Der angefochtene Bescheid war wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.

§ 40 WRG

E 11 Auch für Entwässerungsanlagen im Sinne des § 40 WRG 1959 können Zwangsrechte eingeräumt werden

Gegenstand der dem Bescheid zugrunde liegenden wr Bewilligung ist spruchgemäß „in Abänderung“ des Bescheides der (k.k.) BH Liezen die nachträgliche Erteilung der wr Bewilligung für den Bestand und Betrieb einer bereits bestehenden Drainagierung.

Dafür, dass es sich bei den mit dem angefochtenen Bescheid bewilligten Maßnahmen um eine nach § 38 WRG 1959 zu bewilligende Anlage handle, für die eine Zwangsrechtseineräumung unzulässig wäre, fehlt es sachverhaltsbezogen an entsprechenden Hinweisen. Bewilligt wurde eine Drainagierung. Als Bewilligungstatbestand hierfür kommt § 40 WRG 1959 in Betracht. Ob die Maßnahme, weil sie dem Schutz der WHQL (Wiener Hochquellenleitung) dient, als zur Wasserversorgungsanlage gehörig anzusehen und somit auch nach § 9 WRG 1959 bewilligungspflichtig ist, braucht unter dem von den Bf vorgetragenen Aspekt der Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten nicht untersucht zu werden, weil auch für Entwässerungsanlagen im Sinne des § 40 WRG 1959 Zwangsrechte eingeräumt werden können (vgl. VwGH 24.11.2005, 2005/07/0107).

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0125

§ 41 Abs. 4 WRG

E 43 Mangels nachweislich zu erwartender Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne eines zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz liegt keine wr relevante Beeinträchtigung des Grundeigentums des Bf vor

Beim Projekt der mitbeteiligten Partei handelt es sich um einen bewilligungspflichtigen Schutz- und Regulierungsbau im Sinne des § 41 WRG 1959. Als fremde Rechte im Sinne des § 41 Abs. 4 WRG 1959 sind nach § 12 Abs. 2 WRG Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. Der Bf bringt vor, die im Spruch formulierten Auflagen zur Hintanhaltung von Vernässungen auf seinem Grundstück entsprächen nicht seinem bestehenden Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer auf diesem Grundstück zu sammeln und über eine Rohrleitung unter der Bundesstraße in den S-Bach als Vorfluter abzuführen. Der Bf macht mit diesem Argument eine Verletzung seines Rechtes auf Entwässerung seines Grundstückes geltend. Dieses Argument geht jedoch aus folgenden Gründen ins Leere:

Durch die genannten Auflagen soll nun die Entwässerung des Grundstückes zwar nicht mehr in gleicher Art und Weise wie vor Realisierung des Bewilligungsprojektes (durch

Ableitung in den Vorfluter, sondern durch Versickern in einem Sickergraben) erfolgen. Dem Bf kommt im wr Bewilligungsverfahren über das Projekt der mitbeteiligten Partei aber nicht das Recht zu, das bestehende Entwässerungssystem unverändert beizubehalten; in diesem Verfahren ist allein zu prüfen, ob das verfahrensgegenständliche Projekt so gestaltet wurde, dass durch die dadurch entstandene Beeinflussung des Entwässerungsrechtes im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne des zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz eintreten. Treten keine solchen Auswirkungen ein, werden wr geschützte Rechte des Bf nicht verletzt und stehen der Erteilung einer Bewilligung nicht entgegen.

Die Entwässerung des Grundstückes wird laut amtssachverständiger Beurteilung durch die in Rede stehenden Auflagen auch nach Realisierung des Bewilligungsprojektes gewährleistet. Mangels nachweislich zu erwartender Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne eines zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz liegt daher keine wr relevante Beeinträchtigung des Grundeigentums des Bf vor.

VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132; Hinweis auf Vorerkenntnis des VwGH vom 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106, und auf VwGH 18.2.1999, 96/07/0124 Störung des Entwässerungsrechtes dann, wenn diese Störung nachweislich zu erwartende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne des zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz zur Folge hat.

§ 50 Abs. 1 WRG

E 31 Eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens könnte allenfalls – über die von der bel Beh zum (vorrangigen) Zweck dieser Maßnahmen angestellten Vermutungen aufgrund der gewählten Bauweise hinaus – konkretere Anhaltspunkte dafür ergeben, ob es sich bei der hier in Rede stehenden Gewässerstrecke um einen zum Wasserwerk der Bf dazugehörigen Kanal oder ein dazugehöriges künstliches Gerinne im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG handelt oder ob – wie die Bf meint – die F aus Gründen des Hochwasserschutzes und zur Landgewinnung bloß reguliert worden sei.

Hinsichtlich der von den Wasserrechtsbehörden nach § 50 Abs. 1 WRG angenommenen Instandhaltungspflicht der Bf ist anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof die im Bescheid des LH zum Ausdruck kommende Auffassung teilt, für deren (endgültige) Beurteilung bedürfte es noch einer Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage, die jedoch noch vor der Erteilung des wasserpolizeilichen Auftrages vorzunehmen gewesen wäre (vgl. VwGH 13.11.1990, 89/07/0079, 90/07/0069).

In diesem Sinn ist den Verwaltungsakten auch zu entnehmen, dass der LH – allerdings erst nach der Bescheiderlassung – versuchte, das in seinem Bescheid angesprochene Protokoll vom Juli 1888 beizuschaffen. Ohne dessen Inhalt zu kennen, erscheint aber die – im Wesentlichen nur aus der Planüberschrift gezogene – Schlussfolgerung der bel Beh, die zugrundeliegenden Planunterlagen beschrieben den Konsens und legten den Inhalt und den Umfang der Instandhaltungspflicht der (Rechtsvorgängerin der) Bf fest, nicht ausreichend nachvollziehbar. Das zeigt auch die Beschwerde im Ergebnis zutreffend auf. Der Bezeichnung als „Werkskanal“ könnte – für den Fall, dass das angesprochene Protokoll nicht mehr auffindbar ist – zwar eine gewisse Indizwirkung zugebilligt werden und in Verbindung mit weiteren in diese Richtung gehenden Ermittlungsergebnissen zu dem Ergebnis führen, dass der strittige Gewässerlauf zum Wasserkraftwerk der Bf iSd § 50 Abs. 1 WRG 1959 gehört.

Doch ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass dieser in den Planunterlagen ersichtliche „Werkskanal“ als solcher im Protokoll vom September 1893 über die Bestandsaufnahme für das Wasserbuch nicht angeführt ist und – entgegen der Darstellung der bel Beh – in diesem Protokoll auch nicht auf die Planunterlagen „explizit verwiesen“ wird.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes hätte es aber jedenfalls zur Vervollständigung des Bildes auch einer näheren Prüfung bedurft, unter welchen Umständen seinerzeit die Begradigung des Flusslaufes der F und die Ausleitung aus dem natürlichen mäandrierenden Flussbett in das neu errichtete Gewässerbett in seiner konkreten Ausführung mit Begleitdämmen und einem erhöhten Wasserpegel vorgenommen wurden und (vor allem) in welchem Verhältnis diese Maßnahmen zu den damals offenbar schon bestehenden Wassernutzungsrechten der Kraftwerksbetreiber an der F standen.

Eine diesbezügliche Ergänzung des Ermittlungsverfahrens könnte allenfalls – über die von der bel Beh zum (vorrangigen) Zweck dieser Maßnahmen angestellten Vermutungen aufgrund der gewählten Bauweise hinaus – konkretere Anhaltspunkte dafür ergeben, ob es sich bei der hier in Rede stehenden Gewässerstrecke um einen zum Wasserwerk der Bf dazugehörigen Kanal oder ein dazugehöriges künstliches Gerinne im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG handelt oder ob – wie die Bf meint – die F aus Gründen des Hochwasserschutzes und zur Landgewinnung bloß reguliert worden sei.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0077; Hinweis auf VwGH 13.11.1990, 89/07/0079, 90/07/0069

E 32 Beurteilung der Künstlichkeit eines Gerinnes

Für die Beurteilung der Künstlichkeit eines Gerinnes bedeutsamer als die Art der Entstehung eines Gerinnebettes ist der Umstand, dass Menschenhand es steuert, ob und wie viel Wasser in dieses Gerinne gelangt (vgl. dazu das ausführlich begründete Erkenntnis des VwGH vom 25.10.1994, 93/07/0049, 0150, 0151, mwH). Entgegen der Beschwerdemeinung ist das zwar nicht in jedem Fall das allein maßgebende Kriterium. Doch hätte sich die bel Beh vor dem Hintergrund dieser Judikatur aber auch mit dem Umstand befassen müssen, dass der Wasserlauf des vom (begradigten) F-fluss (bei PZ 23) abzweigenden, durch die Wasserkraftanlage der Bf führenden und danach wieder in die F (bei PZ 28) mündenden A-baches offenbar mittels Ablassfallen, die nach dem Inhalt des Bescheides des Reichsstatthalters in W vom September 1944 nach ihrer Zerstörung durch Hochwasser durch ein neues Schützenwehr ersetzt wurden, reguliert werden konnte.

Mit einer Deutung, dass es sich nur insoweit um ein künstliches Gerinne im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG handelte und nur diesbezüglich eine Erhaltungspflicht der Bf bestünde, korrespondierte im Übrigen die räumliche Ausdehnung der – aus der Bestandsaufnahme für das Wasserbuch im September 1893 hervorgehenden – Räumungspflicht der (Rechtsvorgängerin der) Bf, die sich auf den F-fluss bezieht und von den Ablassfallen (bei PZ 23) bis zur Einmündung des A-baches in die F (bei PZ 28) erstreckt. Eine ähnlich umschriebene Räumungspflicht ergibt sich aus der in den Akten befindlichen Abschrift aus dem Wasserbuch (in der Spalte „Besondere Bestimmungen über die Erhaltungspflicht“) auch für das Unterliegerkraftwerk, nämlich von den Ablassfallen (bei PZ 29) bis zur Einmündung des A-baches (keine Bezeichnung mehr im Lageplan). Angesichts dessen hätte die bel Beh aber in ihre Überlegungen auch einbeziehen müssen, dass sich möglicherweise die von ihr angenommene Instandhaltungspflicht der Bf vom Haimstock der M-Fabrik (PZ 1) bis zum Haimstock der E Spinnfabrik (PZ 30) mit der Räumungspflicht des Inhabers des un-

terhalb liegenden Kraftwerkes teilweise überschneidet und auch den zu diesem Kraftwerk gehörigen A-bachabschnitt erfassen würde.

Vor diesem Hintergrund und nach der notwendigen Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wird die bel Beh somit – auch unter Bedachtnahme auf allfällige Erhaltungspflichten anderer – die Frage der Instandhaltungsverpflichtung der Bf zu prüfen haben.

Der angefochtene Bescheid war daher angesichts der aufgezeigten Feststellungs- und Begründungsmängel gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0077; Hinweis auf das ausführlich begründete Erkenntnis des VwGH vom 25.10.1994, 93/07/0049, 0150, 0151, mwH

§ 50 Abs. 6 WRG

E 33 Hochwasserschutzdamm; Instandhaltungsverpflichteter

Der Hochwasserschutzdamm stellt einen Schutz- und Regulierungswasserbau im Sinne der §§ 41 und 42 WRG 1959 dar, auf den – weil es sich dabei um keine Wasserbenutzungsanlage handelt – die Bestimmung des § 50 Abs. 6 WRG 1959 zur Anwendung gelangt.

§ 50 Abs. 6 WRG 1959 spricht in seinem ersten Satz davon, dass auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, „die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung“ finden. Diese Anordnung bedeutet, dass sich die Instandhaltungspflicht primär nach „rechtsgültigen Verpflichtungen“ im Sinne des Abs. 1 richten. Bestehen solche nicht, ist der Wasserberechtigte zur Instandhaltung verpflichtet. Erst wenn auch dieser nicht ermittelt werden kann, trifft die Instandhaltungspflicht in dem durch Abs. 6 zweiter Satz eingeschränkten Umfang den Eigentümer (vgl. auch das in diese Richtung gehende Erkenntnis des VwGH vom 18.9.2002, 98/07/0114). § 50 Abs. 6 WRG 1959 verpflichtet daher – entgegen der Ansicht des Bf – keinesfalls nur den Eigentümer einer Wasseranlage. Die bel Beh hat den Wasserverband als Wasserberechtigten an der Wasseranlage Hochwasserschutzdamm angesehen und seine Verpflichtung auf diese Qualifikation gestützt. Der Bf bestreitet in der Beschwerde die Stellung als Wasserberechtigter, wobei er sich insbesondere auf den in § 1 Abs. 1 Ybbs-Unterlauf-Konkurrenz-Gesetz normierten Wirkungsbereich der Konkurrenz, die „Zuständigkeitsdiskussion“ Anfang der 1950er-Jahre sowie die dem LH als mittelbare Bundeswasserbauverwaltung mit Bescheid vom Februar 1962 erteilte Bewilligung zur Sicherung eines Teilabschnittes des Hochwasserschutzdammes stützt.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0080

E 34 Keine Verpflichtung des Bf zur Instandhaltung des Hochwasserschutzdammes

Die Wassergenossenschaft war Inhaberin der wr Bewilligung zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes im Bereich des linken Ybbsufers von Greinsfurth bis unterhalb der Allersdorfer Brücke und gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Jänner 1899 betreffend die Herstellung eines Ybbs-Hochwasserdammes zum Schutze des Marktes Amstetten, LguVBl. Nr. 11, ausdrücklich zur zukünftigen Erhaltung des Dammes und der dazu gehörigen Regulierungs- und Schutzbauten verpflichtet.

Mit dem Gesetz vom 23. April 1937 betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Ybbs und ihre Nebengerinne von der oberen Grenze der Ortsgemeinden Mauer und Hausmenning bis zur Mündung in die Donau (Ybbs-Unterlauf-Konkurrenz-Gesetz, LGBL. Nr. 107) wurde die gleichnamige Konkurrenz gebildet. Ausdrücklich ausgenommen aus diesem Zu-

ständigkeitsbereich war aber das linke Ybbsufer in der Teilstrecke Greinsfurth bis unterhalb der Allersdorfer Brücke, für welche ja bereits die Wassergenossenschaft bestand.

Das Ybbs-Unterlauf-Konkurrenz-Gesetz sah somit keine ex-lege-Nachfolge der Konkurrenz in die Rechte und Pflichten der Wassergenossenschaft vor. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass die wr Bewilligung oder die Erhaltungspflicht hinsichtlich des strittigen Bereiches des Ybbsdammes auf die Konkurrenz übergegangen wäre. § 17 leg. cit. enthielt in diesem Zusammenhang lediglich eine Ermächtigung des LH zur Verfügung der Übernahme von Rechten und Pflichten von Mitgliedern, die sowohl der Konkurrenz als auch der Wassergenossenschaft angehörten, in die Konkurrenz.

An diesem Ergebnis (keine Rechtsnachfolge der Konkurrenz hinsichtlich der wr Bewilligung des Ybbsdammes im Bereich des linken Ybbsufers in der Teilstrecke Greinsfurth bis unterhalb der Allersdorfer Brücke) vermag auch die während der konstituierenden Sitzung der Konkurrenz vom Jänner 1938 im Rahmen eines Referates getroffene Aussage eines Behördenvertreters, wonach die in Amstetten bestehende Wassergenossenschaft bestehen bleiben, Arbeiten aber durch die Konkurrenz durchgeführt würden, nichts zu ändern, kommt doch einer solche Meinungsäußerung keine normative Wirkung zu. Selbst wenn die Konkurrenz die Arbeiten durchgeführt hätte, wäre diese Arbeitsleistung freiwillig, das heißt ohne Grundlage einer auf normativer Ebene bestehenden Verpflichtung erfolgt.

Auch die angeblich erfolgte faktische Einstellung der Tätigkeit der Wassergenossenschaft seit 1937 (Gründung der Konkurrenz) könnte den gesetzmäßig eindeutig festgeschriebenen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Konkurrenz nicht in Frage stellen.

Gegen eine Rechtsnachfolge der Konkurrenz in die Instandhaltungspflicht der Wassergenossenschaft sprechen weiters die im Jahr 1950 von der Stadtgemeinde Amstetten gestellten Anträge auf Einbeziehung der verfahrensgegenständlichen Teilstrecke in die Zuständigkeit der Konkurrenz gemäß § 17 Ybbs-Unterlauf-Konkurrenz-Gesetz.

Schließlich beschloss die Wassergenossenschaft in ihrer Sitzung im März 1952 ihre Auflösung. Hinweise, dass anlässlich der Auflösung die Instandhaltungspflicht betreffend den Hochwasserschutzdamm künftig auf die Konkurrenz übergehen solle bzw. zum damaligen Zeitpunkt bereits übergegangen wäre, finden sich weder im Protokoll der genannten Sitzung noch in dem die Auflösung genehmigenden Bescheid vom März 1953, der die nach § 71 Abs. 2 letzter Satz WRG 1934 notwendigen Vorschriften für den Fall der Auflösung einer Wassergenossenschaft vermissen lässt.

Dass die Konkurrenz in die der Wassergenossenschaft zuvor obliegenden Rechte und Pflichten eingetreten wäre, ist diesem Bescheid aber jedenfalls nicht zu entnehmen.

Weiters gilt zu bedenken, dass anstelle anderer rechtlicher Schritte letztlich dem LH als mittelbare Bundeswasserbauverwaltung mit Bescheid vom Februar 1962 die wr Bewilligung für die Sicherung des Hochwasserschutzdammes am linken Ufer der Ybbs in Amstetten erteilt wurde. Diese Bewilligung bezieht sich zumindest in einem Teilbereich auf den hier relevanten Bereich des Ybbsdammes.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Argumentation der bel Beh, wonach die Konkurrenz Rechtsnachfolgerin der Wassergenossenschaft und somit als Instandhaltungsverpflichtete des Hochwasserschutzdammes anzusehen sei, als nicht nachvollziehbar. Daher konnte auch durch die in § 139 Abs. 2 WRG 1959 vorgesehene Umbildung der Konkurrenz zum nunmehr bf Wasserverband keine Pflicht zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in der verfahrensgegenständlichen Teilstrecke von der Konkurrenz auf den Verband übergehen.

Zu prüfen bleibt aber noch, ob der Bf eventuell aufgrund seiner mit Bescheid der bel Beh vom April 2004 behördlich genehmigten Satzung und einer darin freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Instandhaltung des Hochwasserschutzdammes herangezogen werden könnte. Die gegenständliche Teilstrecke scheint zwar von der in § 2 Abs. 1 der Satzung enthaltenen Umschreibung des Wirkungsbereiches des bf Wasserverbandes umfasst; § 2 Abs. 2 der Satzung schränkt aber den Zweck des Wasserverbandes auf Gewässerabschnitte ein, zu deren Instandhaltung der Wasserverband aufgrund einer wr Bewilligung verpflichtet ist. Dies ist hier aber nicht der Fall. Der Wasserverband ist weder in die Rechtsposition eines Bewilligungsinhabers eingetreten noch wurde ihm jemals eine wr Bewilligung betreffend den verfahrensgegenständlichen Hochwasserschutzdamm erteilt.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0080

§ 56 Abs. 1 WRG

E 13 „Vorübergehende Eingriffe“ im Sinn des § 56 WRG 1959; Zuständigkeit des LH

Als „vorübergehende Eingriffe“ im Sinn des § 56 WRG 1959 sind nur Maßnahmen anzusehen, die nicht selbst Gegenstand einer Wasseranlage sind, sondern deren Vorbereitung dienen. Zur Entscheidung ist, wenn erkennbar ein Zusammenhang zu einem bewilligungspflichtigen Vorhaben gegeben ist, die nach den §§ 98 ff WRG 1959 dafür zuständige Behörde, ansonsten die Bezirksverwaltungsbehörde berufen (vgl. dazu etwa *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, § 56 WRG Rz 2 [mit Hinweis auf *Krzizek*, Wasserrecht, 250] und Rz 4).

Die gegenständliche Bohrung und Durchführung des (zeitlich begrenzten) Pumpversuches dienen zur Vorbereitung des obgenannten Projektes und stehen in einem Zusammenhang mit diesem (mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom Mai 2004) bewilligten Vorhaben, nämlich mit der Schaffung von Wasserversorgungsanlagen mit einer Wassernutzung von 5,25 l/s. Im Hinblick darauf, dass diese höchstzulässige Wasserentnahme somit 300 l/min übersteigt und daher der LH (als erstinstanzliche Behörde) über den diesbezüglichen, von der genannten ARGE eingebrachten Bewilligungsantrag entschieden hat, war dessen Zuständigkeit gemäß § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959 auch in Bezug auf den gegenständlichen, von der MP gestellten Antrag auf Erteilung der wr Bewilligung anzunehmen (vgl. § 34 Abs. 8 letzter Satz WRG 1959).

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

§ 63 WRG

E 68 Hohes öffentliches Interesse

Der Schutz der II. Wiener Hochquellenleitung (WHQL) stellt ein so hohes öffentliches Interesse dar, dass entgegenstehende Interessen der Bf im Zusammenhang mit der Einräumung der im Beschwerdefall eingeräumten Zwangsrechte nachrangig sind. Es begegnet daher keinen Bedenken, dass die bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides unter anderem davon ausging, dass die gegenständliche Hangsicherungsanlage „im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen und notwendig ist, um der schädlichen Wirkung des den Hang durchnässenden Wassers zu begegnen“.

Weder der Hinweis auf ein nicht vom gegenständlichen Projekt betroffenes Grundstück, auf dem nach den Beschwerdebehauptungen ein Wasserleitungsstrang liege, der draina-

giert sei, und auf dem sich eine bewaldete Fläche befinde, noch die Ausführungen darüber, dass an einer bestimmter Stelle des Grundstückes Nr. 49/3 der Bf eine Naturverjüngung mit verschiedenen Pionierbäumen stattgefunden habe, zeigen eine Unvollständigkeit und Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, zumal sich die beigezogenen Amtssachverständigen sehr wohl im Detail mit den möglichen negativen Auswirkungen des vorhandenen Douglasienbestandes auf die gegenständlichen Drainageleitungen auseinandersetzen und auch nur im Bereich der Drainage eine konkrete Beseitigung der Douglasien forderten.

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0125

§ 63 lit. b WRG

E 69 Keinen Bedenken begegnet die Interessenabwägung im Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten

Auch die von der bel Beh vorgenommene Interessenabwägung im Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten, die sich auf die eingehenden Ausführungen des in 2. Instanz beigezogenen Amtssachverständigen stützt, begegnet keinen Bedenken, zumal die vom Bf bevorzugte Variante C, die sich nicht als die kostengünstigste Variante erwies, in einer nicht als unschlüssig zu erkennenden Beweiswürdigung aus den bereits dargelegten Gründen zu verwerfen war. Dass bei den Varianten B und C eine geringere Inanspruchnahme von Grundflächen des Bf erfolgen würde, zeigt für sich allein noch keine Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Interessenabwägung auf. Die Behauptung des Bf, es sei die Inanspruchnahme seiner Grundstücke nicht in dem in Variante A vorgesehenen Ausmaß erforderlich, steht nicht in Übereinstimmung mit den in schlüssiger Weise getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und Erwägungen zur Erforderlichkeit in der Begründung des angefochtenen Bescheides. Es liegt daher auch hinsichtlich der eingeräumten Dienstbarkeiten keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vor.

VwGH 13.12.2007, 2004/07/0062

§ 101a WRG 1959

E 1 Zuständigkeit des UVS zur Entscheidung über die Berufung

Gemäß § 359a GewO 1994 können Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren betreffend Betriebsanlagen unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.

Eine weitere Regelung zum Instanzenzug enthält § 101a WRG 1959, der auszugsweise bestimmt:

„Über Berufungen gegen Bescheide, die über nachstehende mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 74 GewO 1994) verbundene Tatbestände absprechen, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat:

... 4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c); ...“

Allerdings ist in § 101a WRG 1959 nicht von der Zuständigkeit hinsichtlich Bescheiden die Rede, die in einem Folgeverfahren wie nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 ergehen.

Die Zuständigkeitsregel des § 359a GewO 1994 erfasst aber alle Verwaltungsverfahren, die sich auf Betriebsanlagen beziehen (vgl. VwGH 23.4.2003, 2002/04/0112); also jedenfalls

auch ein – im IV. Hauptstück der GewO 1994 in Abschnitt i) „Verfahren betreffend Betriebsanlagen“ geregeltes – Folgeverfahren im Sinne des § 356b Abs. 3 GewO 1994.

Gegenteiliges ist § 101a WRG 1959 nicht zu entnehmen, wenn darin von einer Zuständigkeit des UVS zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide, die über bestimmte mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage verbundene Tatbestände absprechen, die Rede ist. Unter einem solchen Abspruch sind nicht nur unter Mitwirkung des WRG 1959 ergangene Bescheide betreffend Betriebsanlagen (änderungs)genehmigungen zu verstehen, sondern jedenfalls auch im Zusammenhang mit den in § 101a Z 1 bis 5 WRG 1959 genannten (und §§ 356b Abs. 1 Z 1 bis 5 iVm Abs. 3 GewO 1994 korrespondierenden) Tatbeständen in einem Folgeverfahren ergangenen Bescheide (vgl. in diesem Sinne VwGH 25.1.2007, 2005/07/0003).

Dies bestätigt auch ein Blick in die Materialien zum Verwaltungsreformgesetz 2001, in denen zu § 101a WRG 1959 ausgeführt wird, dass, um eine einheitliche Rechtsmittelinstanz zu schaffen, der Instanzenzug im WRG 1959 für Bescheide, die über mit gewerblichen Betriebsanlagen „verbundene Tatbestände“ absprechen, in Einklang mit den Änderungen in der GewO 1994 auf den UVS übertragen werden soll (vgl. 772 BlgNR 21. GP 47).

Über die gegen den Bescheid der BH erhobene Berufung hätte daher der UVS entscheiden müssen. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als rechtswidrig und war gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Unzuständigkeit der bel Beh aufzuheben.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0112

§ 101a Z 5 WRG

E 2 Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates

Es ist somit davon auszugehen, dass das Verfahren zur Einleitung des gegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrages am 1. August 2002, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 101a WRG 1959, bei der BH noch nicht anhängig gewesen ist, sodass gemäß § 101a Z 5 iVm § 145 Abs. 8 WRG 1959 über die gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobene Berufung der Unabhängige Verwaltungssenat hätte entscheiden müssen.

Schon im Hinblick darauf erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig und war dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Unzuständigkeit der bel Beh aufzuheben.

VwGH 25.1.2007, 2005/07/0003

Anmerkung: Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde das WRG 1959 (u. a.) durch Einfügung des § 101a und des § 145 Abs. 8 geändert. Nach § 145 Abs. 8 WRG 1959 ist § 101a WRG mit 1. August 2002 in Kraft getreten und sind die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen.

§ 102 Abs. 1 WRG

E 280 Parteistellung

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG aufrechterhaltene (§ 142 WRG 1959) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte Wasserbenutzungsrechte (vgl. VwGH 24.11.2005, 2005/07/0107, mwN).

Die Bf ist Wasserberechtigte und Eigentümerin der Wasserkraftanlage „K-Bacher Wehr/K-Bach“. Die Anlage der Bf ist die stromabwärts nächstgelegene Wasserbenutzungsanlage.

Die Bf erachtet sich in ihrem Wasserrecht verletzt.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Bf durch den angefochtenen Bescheid in ihren Wasserrechten verletzt wird, ist sie zu Recht als Partei dem wr Bewilligungsverfahren beigezogen worden und als solche auch vor dem Verwaltungsgerichtshof beschwerdelegitimiert.

VwGH 29.3.2007, 2003/07/0148

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959

E 281 Parteistellung der bf Parteien in Anbetracht der Wasserbenutzungsrechte an Thermalquellen

Laut in den Verwaltungsakten enthaltenen Urkunden (so vor allem Auszug aus dem Wasserbuch, wasserrechtliche Bewilligungsbescheide, Übersichten über Thermalquellen, Kaufverträge) scheinen alle bf Parteien als Wasserbenutzungsberechtigte an verschiedenen, im angefochtenen Bescheid näher bezeichneten Thermalquellen auf. Dabei handelt es sich um rechtmäßig geübte Wassernutzungen im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959, die dem Berechtigten gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 die Parteistellung im wr Bewilligungsverfahren vermitteln, wenn eine Berührung dieser Rechte durch die projektsgemäße Ausübung der mit der behördlichen Bewilligung dem Projektwerber verliehenen Berechtigung der Sachlage nach nicht auszuschließen ist (vgl. dazu etwa die in *Oberleitner*, WRG [2004], zu § 12 WRG Rz 4 ff zit Rsp).

Im Verwaltungsverfahren wurde den bf Parteien in Anbetracht der genannten Wasserbenutzungsrechte an Thermalquellen die Parteistellung zuerkannt und insoweit über ihre Einwendungen im angefochtenen Bescheid meritorisch abgesprochen.

Wenn die MP in ihrer Gegenschrift meint, dass der von den bf Parteien in ihrer Beschwerde (u. a.) formulierte Beschwerdepunkt, durch die Erteilung der wr Bewilligung an die MP im „Recht auf Nichterteilung einer wr Bewilligung“ verletzt zu sein, nicht nachvollziehbar sei, so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden und erscheint dieser Beschwerdepunkt ausreichend präzisiert.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

E 282 Die Bf vermögen allein mit dem Hinweis auf das ihrer Ansicht nach unvollständig eingereichte Projekt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 vermittelt keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Parteistellung. Aus der Umschreibung jener Umstände, die die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 im Wasserrechtsverfahren begründen, ergibt sich auch der Rahmen jener Einwendungen, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können (vgl. VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064, mwN).

Das Parteinvorbringen hat sich demgemäß auf die Beeinträchtigung der subjektiv-öffentlichen Rechte im Zusammenhang mit dem den Genehmigungsgegenstand bildenden Projekt zu beschränken. In diesem Umfang hat auch die Wasserrechtsbehörde das Vorliegen entsprechender Beeinträchtigungen zu prüfen.

Die Bf vermögen mit dem allgemeinen Hinweis auf das ihrer Ansicht nach „unvollständig eingereichte Projekt“ nicht schlüssig darzulegen, dass es in Bezug auf die Wahrung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte nach dem WRG 1959 notwendig gewesen wäre, die gesamte

Trasse auch einer wr Bewilligung zu unterziehen. Die Bf vermögen daher allein mit dem Hinweis auf das ihrer Ansicht nach unvollständig eingereichte Projekt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Ferner ist für den Verwaltungsgerichtshof auch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin zu sehen, dass eine allfällige Bauführung im Grundwasser einer weiteren wr Bewilligung vorbehalten wurde, zumal auch in diesem Zusammenhang von den Bf unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung ihrer vom WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechte keine wesentlichen Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die eine Trennbarkeit einer Entscheidung über diese Frage unzulässig erscheinen ließe.

VwGH 26.4.2007, 2005/07/0136; Hinweis auf VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064

E 283 Parteistellung

Unstrittig ist, dass der Bf Wasserberechtigter im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 sowie Weideberechtigter (im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten) ist und ihm daher gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 Parteistellung im vorliegenden Bewilligungsverfahren zukommt.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0049

E 284 Bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 1 WRG

Parteien im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenige, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen.

Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

VwGH 27.9.2007, 2007/07/0004

E 285 Parteistellung

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind Parteien eines wr Verfahrens auch diejenigen, deren Rechte – nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 zählt dazu u. a. das Grundeigentum – sonst berührt werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Inhabern der in § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechte Parteistellung dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung dieses Rechtes tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt jedoch nicht die Parteieigenschaft (vgl. VwGH 21.10.2004, 2004/07/0104, mwN).

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037

§ 103 Abs. 1 lit. d WRG

E 30 Die Nichtvorlage von privatrechtlichen Übereinkommen kann keinen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nach sich ziehen

Es stellt sich die Frage, ob die bel Beh überhaupt berechtigt war, der Bf einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Vorlage der privatrechtlichen Übereinkünfte und der „Vorerhebungen“ zu erteilen.

Was unter einem Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu verstehen ist, kann nur der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift, hier § 103 Abs. 1 WRG 1959, entnommen werden. Diese Bestimmung zählt die Unterlagen auf, die einem Antrag auf Erteilung einer wr Bewilligung anzuschließen sind, wobei diese nur soweit vorzulegen sind, als sie sich aus der Natur des Projektes nicht als entbehrlich erweisen. Bei der Frage, welche Unterlagen erforderlich sind, handelt es sich um eine Sachfrage, und es stellt das Fehlen notwendiger Unterlagen einen verbesserungsfähigen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar (vgl. VwGH 31.3.2005, 2004/07/0016).

Die im Gegenstand vorzulegenden Übereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern sollten der projektsgemäßen Durchführung des Pumpversuches dienen, zu der auch die beweissichernden Maßnahmen an den Hausbrunnen der umliegenden Grundstücke zählen. Im Gegensatz zu sonst üblichen Beweissicherungsmaßnahmen, die in der Regel lediglich der begleitenden Kontrolle eines wr zu bewilligenden Projektes dienen, stellen diese Messungen einen Teil des zu bewilligenden Projektes (des Pumpversuches) dar. Dies zeigt auch der Hinweis im Projekt, wonach der Pumpversuch zur Feststellung der Ergiebigkeit des Brunnens bzw. des Aquifers und zur Abklärung etwaiger Beeinträchtigungen umliegender Hausbrunnen durchgeführt werden solle. Die Ergebnisse dieser Messungen an den Brunnen stellen u. a. die Grundlage für die aus dem Pumpversuch zu gewinnende hydrologische Aussage dar. Auf die privatrechtliche Absicherung der Durchführung solcher Beweissicherungsmaßnahmen bezog sich dieser Teil des Auftrages.

Zum Thema der einer Bewilligung entgegenstehenden fremden Rechte nennt die Bestimmung des § 103 Abs. 1 lit. d WRG 1959 als notwendige Projektsunterlagen die „Angaben über den Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen“.

Diesen Vorgaben wird das eingereichte Projekt gerecht, enthält es doch genaue Angaben über die vom Pumpversuch zu prüfenden Brunnen, die Häufigkeit der jeweils notwendigen Messungen, und die jeweiligen Eigentumsverhältnisse.

Einem Gesuch um Verleihung einer wr Bewilligung (§ 103 WRG 1959) ist bei entgegenstehenden fremden Rechten – unter der Voraussetzung, dass eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann (§ 60 Abs. 2 WRG 1959) – das Verlangen nach Einräumung von Zwangsrechten (§ 60 Abs. 1 WRG 1959) immanent, ohne dass es hiezu eines eigenen Antrages (oder sonst eines eigenen Hinweises des Gesuchstellers) bedarf (vgl. VwGH 14.9.1978, 0978/78, und VwGH 15.12.1987, 84/07/0143).

Auf einen Pumpversuch sind nach § 56 Abs. 2 WRG 1959 die Bestimmungen über Zwangsrechte anwendbar. Das bedeutet, dass der Umstand, dass keine Übereinkommen zwischen den Beteiligten vorgelegt wurden, keinen Mangel eines Antrages auf Erteilung einer wr Bewilligung für einen Pumpversuch darstellt.

Wenn weder die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt noch ein Fall des § 111 Abs. 4 WRG 1959 gegeben ist, hat die Wasserrechtsbehörde zu überprüfen, ob die Voraus-

setzungen für die Einräumung eines Zwangsrechtes bestehen und dieses entweder einzuräumen oder den Antrag als Folge der entgegenstehenden fremden Rechte abzuweisen. Die Nichtvorlage von privatrechtlichen Übereinkommen kann aber rechtens keinen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nach sich ziehen. Dieser Teil des Auftrages erweist sich daher als rechtswidrig.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001

§ 103 Abs. 1 lit. f WRG

E 31 Die Prüfung der Frage, ob tatsächlich und in welchem Umfang Auswirkungen eintreten können, obliegt der Behörde

Das Projekt enthält Angaben über die erwarteten Auswirkungen auf die Gewässer insofern, als zwar von einer Absenkung des Grundwasserspiegels ausgegangen und auch eine Prognose über einen zu erwartenden Zustand bei Dauerentnahme abgegeben wird, aber – gestützt auf die Daten eines benachbarten Brunnens – eine Beeinträchtigung der Hausbrunnen ausgeschlossen wurde. Die Prüfung der Frage, ob tatsächlich und in welchem Umfang Auswirkungen eintreten können, obliegt der Behörde.

So hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt mit Erkenntnis vom 23.3.2006, 2005/07/0022, darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Behörde ist, zu ermitteln, ob und welche Auswirkungen auf öffentliche Interessen oder auf wr geschützte Rechte Dritter mit dem Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens einhergehen. Aus § 103 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich keine verfahrensrechtliche Verpflichtung zur gutachterlichen Belegung des Ausbleibens von Auswirkungen auf öffentliche Interessen oder Rechte Dritter (vgl. VwGH 29.6.2000, 2000/07/0024).

Anders würde sich die Situation darstellen, wenn nur die Bf in der Lage wäre, die entsprechenden Unterlagen beizubringen (vgl. VwGH 25.2.2004, 2002/03/0273). Dass dies auf den Beschwerdefall zuträfe, ist aber nicht ersichtlich. Vielmehr könnte die Bf dem behördlichen Auftrag wegen der Weigerung einzelner Brunneneigentümer, das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, gar nicht in allen Fällen nachkommen. Überdies ist auch die Erforderlichkeit der der Bf abverlangten Unterlagen fraglich. Die Bf hat – unter Angabe von Gründen – die Notwendigkeit der Unterlagen in Abrede gestellt.

Eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen findet sich im angefochtenen Bescheid nicht.

Das Unterbleiben der Vorlage der geforderten Nachweise kann daher nicht als Grund für die Zurückweisung des Antrages herangezogen werden.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig und war gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001

§ 107 Abs. 1 WRG

E 89 Ladung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll

Ausgehend von der sich auch aus dem bekämpften Bewilligungsbescheid ergebenden Entwässerungsfunktion des Unterwasserkanals für ablaufende Hochwässer ist es daher nicht zu beanstanden, dass die bel Beh den Bf grundsätzlich die Stellung als Partei vor dem Hinter-

grund ihres Vorbringens zubilligte, durch die bewilligte Verfüllung des Kanalbettes komme es aufgrund der verminderten Abflussmöglichkeiten für Hochwässer zur Beeinträchtigung ihres an den Kanal angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstückes (vgl. VwGH 14.5.1997, 97/07/0047). Demnach waren die Bf gemäß § 107 Abs. 1 dritter Satz WRG 1959 aF durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden. Die mündliche Verhandlung vom August 2001 wurde nach der Aktenlage durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde N, der Stadtgemeinde X und der Gemeinde W kundgemacht. Dabei handelt es sich offenbar um jene Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden sollte bzw. die Verhandlung stattfand. Die bel Beh durfte demnach davon ausgehen, dass diese Kundmachungen der Vorschrift des § 107 Abs. 1 dritter Satz WRG 1959 aF bzw. des § 41 Abs. 1 zweiter Satz (erste Alternative) AVG entsprachen. Auch das blieb von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unbestritten.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037

E 90 Die Kundmachung allein im Amtsblatt der BH S genügt nicht, weil es am notwendigen örtlichen Naheverhältnis zu dem von der Bewilligung betroffenen Vorhaben und zum Verhandlungsort, aber auch zum Wohnort der Bf fehlte, zumal sich diese jeweils nicht im Sprengel dieser BH, sondern in jenem der BH M befinden

Zu anderen geeigneten Kundmachungsformen zählen jedenfalls die in der geltenden Fassung des § 107 Abs. 1 WRG 1959 genannten Beispiele, nämlich Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung und Postwurfsendungen (vgl. VwGH 27.5.2004, 2003/07/0119). Sie müssen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung tatsächlich Kenntnis erlangt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Rz 10, mit dem Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).

Diese Voraussetzung erfüllte die Kundmachung allein im Amtsblatt der BH S im vorliegenden Fall jedoch nicht, weil es am notwendigen örtlichen Naheverhältnis zu dem von der Bewilligung betroffenen Vorhaben und zum Verhandlungsort, aber auch zum Wohnort der Bf fehlte, zumal sich diese jeweils nicht im Sprengel dieser BH, sondern in jenem der BH M befinden. Schon deshalb machen die Bf zu Recht geltend, im vorliegenden Fall sei die – neben dem Anschlag in den Gemeinden – tatsächlich vorgenommene zweite Form der Kundmachung der Verhandlung im Amtsblatt der BH S nicht geeignet gewesen, die Verständigung der Bf sicherzustellen.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037

Anmerkung: Soweit sich die bel Beh in ihrer Gegenschrift darauf beruft, sie sei angesichts des Inhalts der von ihr herangezogenen Beweismittel zu keinen über die Aktenlage hinausgehenden Ermittlungen verpflichtet gewesen, weil die Bf in der Berufung nur die Unterlassung einer persönlichen Ladung gerügt hätten, ist dies nicht zielführend. Die bel Beh hat selbst erkannt, dass das angenommene Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verlust der Parteistellung amtswegig zu prüfen war. Demnach wäre die bel Beh angesichts dessen, dass sich in den Verwaltungsakten – anders als hinsichtlich der Verhandlungsverlautbarung im Amtsblatt der BH S – keine Nachweise für eine solche Verlautbarung im Amtsblatt der BH M finden lassen, zu ergänzenden Erhebungen (wie sie die Bf nunmehr angestellt haben) verpflichtet gewesen. Vor allem hat es die bel Beh aber unterlassen, den Bf zu den von ihr insoweit verwerteten Aktenteilen und der darauf gegründeten Annahme einer ordnungsgemäßen Verlautbarung der Verhandlung auch im Amtsblatt der BH M Parteigehör einzuräumen

(vgl. VwGH 2.10.1997, 96/07/0236). Es war den Bf daher nicht verwehrt, diesbezügliche Ermittlungsmängel (erstmal) in der Beschwerde aufzuzeigen.

§ 107 Abs. 2 WRG

E 91 Aus der Bestimmung des § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF ist nichts zu gewinnen, weil dem § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF durch § 82 Abs. 7 AVG derogiert wurde

Die mitbeteiligte Partei vertritt in ihrer Gegenschrift den Standpunkt, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF könne eine in einem wr Verfahren übergangene Partei den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid nicht mit Berufung bekämpfen. Ihr stehe ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft nur mehr der in § 26 Abs. 3 WRG aufgezeigte Weg frei, Schadenersatz zu fordern. Diese Überlegungen würden auch weiter für den (mit § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF) „identen“ § 42 Abs. 3 AVG gelten. In diesem Sinn argumentiert auch die bel Beh in ihrer Gegenschrift.

Aus der Bestimmung des § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF, aus der die Rechtsprechung die „Rechtskrafterstreckung“ eines wr Bescheides auch gegenüber der nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der Verhandlung übergangenen Partei ableitete (vgl. VwGH 2.6.1992, 89/07/0016, und VwGH 31.5.1988, 87/07/0197, sowie VwGH 18.10.1979, B 112/78, VfSlg 8661; VwGH 17.1.1995, 93/07/0039, VwGH 2.10.1997, 96/07/0236), ist schon deshalb nichts zu gewinnen, weil dem § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF durch § 82 Abs. 7 AVG derogiert wurde (vgl. VwGH 18.10.2001, 2001/07/0074).

Auf § 42 Abs. 3 AVG lässt sich die Auffassung der mitbeteiligten Partei, die Bf könnten den Bescheid des LH vom August 2001 nicht mit Berufung bekämpfen, aber deshalb nicht stützen, weil dies den Verlust der Parteistellung voraussetze. Ein solcher Verlust käme im Beschwerdefall nur dann in Betracht, wenn die Verhandlung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG „doppelt“ kundgemacht wurde (vgl. VwGH 27.5.2004, 2003/07/0119).

Das scheint entgegen der auf unzureichenden Ermittlungen basierenden Annahme der bel Beh hier nicht der Fall gewesen zu sein. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037

§ 107 Abs. 2 WRG 1959 idF der Novelle BGBl. Nr. 252/1990

E 92 Durch § 82 Abs. 7 AVG idgF wurde der Bestimmung des § 107 Abs. 2 WRG 1959 idF der Novelle BGBl. Nr. 252/1990 derogiert

Die Rechtsansicht der bel Beh, dass § 107 Abs. 2 WRG 1959 idF der Novelle BGBl. Nr. 252/1990 noch „bis zum 31.12.1999 Gültigkeit“ hatte, trifft nicht zu. Durch § 82 Abs. 7 AVG idgF wurde der Bestimmung des § 107 Abs. 2 WRG 1959 idF der Novelle BGBl. Nr. 252/1990 derogiert (vgl. VwGH 18.10.2001, 2001/07/0074; siehe zuletzt auch VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037). Wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, traten die abweichenden Bestimmungen, zu denen u. a. auch § 107 Abs. 2 WRG 1959 in der vorzitierten Fassung zählte, mit Ablauf des 31. Dezember 1998 (und nicht, wie die bel Beh vermeinte, mit Ablauf des 31. Dezember 1999) außer Kraft.

VwGH 13.12.2007, 2005/07/0018

§ 109 Abs. 2 WRG

E 14 Da die mündliche Verhandlung über das gegenständliche Projekt der mitbeteiligten Partei bereits durchgeführt worden war, hatte die Wasserrechtsbehörde entsprechend dem Wortlaut des Abs. 2 des § 109 WRG 1959 das nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Projekt der Bf nicht mehr zu berücksichtigen

Das Vorliegen eines Widerstreites stellt eine Vorfrage für die Erteilung der wr Bewilligung eines der in Frage kommenden Anträge dar. Die Behörde darf daher nicht in ein Bewilligungsverfahren eintreten, solange sie nicht über den Widerstreit abgesprochen hat. Ein dennoch durchgeführtes Bewilligungsverfahren erwiese sich damit als rechtswidrig (vgl. VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031).

Aus §§ 17 Abs. 1, 109 Abs. 1 und 2 WRG 1959 ergibt sich als Voraussetzung für die Durchführung eines Widerstreitverfahrens, dass der Behörde zumindest zwei Projekte um wr Bewilligung vorliegen, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden kann. Die in Frage stehenden Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung haben dabei auf Entwürfen zu beruhen, die den Voraussetzungen des § 103 WRG 1959 entsprechen.

Zudem sind Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bei der Behörde geltend gemacht werden.

Im gegenständlichen Fall hat die Bf Ende Dezember 1994 einen Antrag auf wr Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „K-Bach“ gestellt. Sie legte mit Schriftsatz vom Februar 2000 ein Detailprojekt vor und stellte unter einem einen Antrag auf wr Bewilligung. In ihren Antrag stellte sie in Aussicht, dass die entsprechenden Projektunterlagen, „die mehrere Ordner umfassen (werden), vom Zivilingenieurbüro H.K. in dreifacher Ausfertigung direkt im Laufe dieser Woche der angerufenen Behörde vorgelegt“ würden.

Daraus erhellt zunächst, dass Gegenstand des Antrages der Bf auf Erteilung einer wr Bewilligung das mit Schriftsatz vom Februar 2000 vorgelegte Projekt, wie es sich in den entsprechenden Projektunterlagen darstellt, ist.

Der verfahrensgegenständliche Antrag der mitbeteiligten Partei (Wasserverband Oberer X M-Bach) wurde mit Schriftsatz vom November 1995 gestellt und die wr Bewilligung mit Bescheid der Behörde erster Instanz im März 2000 erteilt. Darüber war im Juli 1999 eine mündliche Wasserrechtsverhandlung durchgeführt worden.

Aus dem unbestritten gebliebenen, soeben dargelegten Sachverhalt ergibt sich, dass Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens betreffend die Wasserkraftanlage „K-Bbach“ das von der Bf mit Schriftsatz vom Februar 2000 vorgelegte Projekt ist. Nur betreffend dieses Projektes kann sie das Vorliegen eines Widerstreites behaupten.

Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob, wie die Bf ausführt, die Projektabsicht für die Errichtung der Wasserkraftanlage K-Bach der mitbeteiligten Partei seit 1997 bekannt gewesen sei. Mit diesem Vorbringen kann sie nämlich nicht dartun, dass die Voraussetzungen eines Widerstreitverfahrens vorlagen; dies umso mehr, als das Wissen einer Verfahrenspartei über das Vorliegen eines Projektes im Hinblick auf die Tatsache, dass Entscheidungsträger die wr Bewilligungsbehörde ist, für die Frage des Vorliegens eines Widerstreites nicht von Relevanz ist. Wenn die Bf damit meint, dass auch die Wasserrechtsbehörde um die Projektabsichten der Bf gewusst habe, so wäre dies nur dann von Bedeutung, wenn das in Frage stehende Projekt entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen soweit konkretisiert war,

dass sie ein Verfahren nach § 109 WRG 1959 durchzuführen hätte. Dies war jedoch nicht der Fall. Das ursprünglich von der Bf vorgelegte Projekt vom Dezember 1994 ist nämlich nicht mehr Gegenstand eines wr Bewilligungsverfahrens und kann daher auch nicht einen allfälligen Widerstreit begründen.

Da die mündliche Verhandlung über das gegenständliche Projekt der mitbeteiligten Partei bereits im Juli 1999 durchgeführt worden war, hatte die Wasserrechtsbehörde entsprechend dem Wortlaut des Abs. 2 des § 109 WRG 1959 das nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Projekt der Bf nicht mehr zu berücksichtigen. Damit wurde mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Recht von der Durchführung eines Widerstreitverfahrens abgesehen. Der angefochtene Bescheid erweist sich aus diesem Grund auch nicht als rechtswidrig.

VwGH 29.3.2007, 2003/07/0148

§ 111 Abs. 4 WRG

E 177 Keine Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG bei erhobenen Einwendungen gegen das Projekt

Wenn die Behörden des Verwaltungsverfahrens die Einräumung der Dienstbarkeit auf dem Grundstück des Bf auf § 111 Abs. 4 WRG 1959 stützten, so ist ihnen entgegenzuhalten, dass vor dem Hintergrund der Stellungnahme des damaligen Vertreters des Bf vor der Behörde erster Instanz in der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Diese Bestimmung basiert u. a. auf der (stillschweigenden) Zustimmung des Grundeigentümers zur Grundinanspruchnahme und setzt voraus, dass vom Grundeigentümer keine Einwendungen erhoben wurden. Vom damaligen Vertreter des Bf wurden jedoch sehr wohl grundsätzliche Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhoben und auch ausdrücklich die Zustimmung versagt.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0082

§ 117 Abs. 4 WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 112/2003

E 49 Die bel Beh hätte die Berufung der Bf nicht abweisen und diese damit einer meritorischen Erledigung zuführen dürfen, sondern hätte sie mangels Zuständigkeit zurückweisen müssen

Nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen nach dem Wasserrechtsgesetz eine Berufung nicht zulässig; die Berufungsbehörde ist daher zur Entscheidung über die Entschädigungsfrage, zu der auch die Frage, ob eine Entschädigung überhaupt gebührt, zählt, nicht zuständig (vgl. VwGH 16.12.2004, 2003/07/0175; vom 8.4.1997, 96/07/0206, und vom 10.6.1997, 96/07/0205).

Die Erstbehörde wies den Antrag der Bf auf Kostenersatz mangels Anspruchslegitimation als Folge fehlender Parteistellung zurück. Wird von der Wasserrechtsbehörde die Leistung der begehrten Entschädigung mit der Begründung, es fehle dem Antragsteller mangels Parteistellung die Antragslegitimation, abgelehnt, so ist das als negative Entscheidung über die Entschädigungsfrage zu beurteilen, gegen die das Gericht nach § 117 WRG 1959 im Rahmen seiner sukzessiven Kompetenz angerufen werden kann (vgl. dazu auch die – den Fall der Zurückweisung eines Antrages mangels gesetzlicher Regelung betreffenden – Aus-

fürungen im bereits zitierten Erkenntnis des VwGH vom 27.5.2004, 2000/07/0249). Gegen eine solche Entscheidung konnte die Bf daher einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; eine Berufung war entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 unzulässig. Die bel Beh hätte die Berufung der Bf daher nicht abweisen und diese damit einer meritorischen Erledigung zuführen dürfen, sondern hätte sie mangels Zuständigkeit zurückweisen müssen (vgl. u. a. VwGH 20.4.1993, 92/07/0217). VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019

§ 117 Abs. 4 WRG

E 50 Parteikosten nach § 123 WRG 1959 zählen zu den Kosten im Sinn des § 117 Abs. 1 WRG

Auch die Parteikosten nach § 123 WRG 1959 zählen zu den Kosten im Sinn des § 117 Abs. 1 WRG 1959, für welche die durch § 117 Abs. 4 WRG 1959 eröffnete Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausschließt (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1994, 94/07/0060, und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 2005, 2004/07/0039). Da der Bescheid des LH vom April 2005 in seinem Spruchpunkt A II eine (negative) Entscheidung über den Antrag des Bf auf Zuerkennung der Kosten für sein Einschreiten enthielt, wäre gegen diese Entscheidung eine Berufung unzulässig und in diesem Umfang von der bel Beh zurückzuweisen gewesen.

Die bel Beh hat nun, ohne dass ihr diesbezüglich eine Zuständigkeit zugekommen wäre, im Instanzenzug den Antrag des Bf auf Kostenzuspruch nach § 123 WRG abgewiesen. Sie hat dadurch ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet, sodass er deshalb in diesem Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben war.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0079; Hinweis auf den B des VwGH vom 13.12.1994, 94/07/0060, und das E des VwGH vom 2.6.2005, 2004/07/0039

E 51 Unzuständigkeit der bel Beh; nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 ist gegen eine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 eine Berufung nicht zulässig

Selbst für den Fall, dass der Bf Berufung gegen Spruchteil B erhoben hätte, wäre die bel Beh nicht zur Abänderung dieses Spruchpunktes zuständig gewesen. Nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 ist gegen eine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 (Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beitragen und Kosten) eine Berufung nicht zulässig. Selbst wenn eine Berufung des Bf gegen Spruchteil B vorgelegen wäre, wäre sie zurückzuweisen gewesen; eine Abänderung des Spruchteiles B aus Anlass der Berufung wäre nicht möglich gewesen. An der Unzuständigkeit der bel Beh zu einer Entscheidung über die Entschädigung ändert auch der Umstand nichts, dass sie den Umfang der Duldungspflicht gegenüber dem erstinstanzlichen Bescheid abgeändert hat und sich dadurch möglicherweise die Grundlage für die Entschädigung geändert hat.

Nach der Intention des § 117 WRG 1959 soll die Berufungsbehörde mit Fragen der Bemessung der Entschädigung nicht befasst werden. Ob eine Änderung des Ausspruches über den Eigentumseingriff durch die Berufungsbehörde zur Unwirksamkeit des Entschädigungsausspruches und zur Verpflichtung der Erstbehörde führt, die Entschädigung neu festzusetzen (vgl. in diesem Sinn zur vergleichbaren Bestimmung des § 20 BStG *Brunner*, Enteignung für Bundesstraßen, 43) oder ob eine solche Änderung einen Grund für eine

Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens durch die Erstbehörde (§ 69 Abs. 1 Z 3 AVG) darstellt, braucht im Beschwerdefall nicht untersucht zu werden. Die Erstbehörde hat sich nämlich gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 die Nachprüfung und anderweitige Festlegung der Entschädigung vorbehalten, sodass schon auf dieser Grundlage eine allenfalls durch die Änderung der Duldungspflicht erforderlich werdende Änderung der Entschädigung vorgenommen werden kann.

Die bel Beh hat, ohne dass ihr diesbezüglich eine Zuständigkeit zugekommen wäre, den bereits rechtskräftigen Spruchpunkt B des Bescheides des LH abgeändert. Der angefochtene Bescheid war daher auch in diesem Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der bel Beh gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0079

E 52 Negative Entscheidung über Entschädigungsfrage

Wird von der Behörde ausgesprochen, dass Sach- oder Dienstleistungen für die eingeräumten Dienstbarkeiten nicht zu leisten seien, so ist das als negative Entscheidung über die Entschädigungsfrage zu beurteilen. Entscheidungen solchen Inhaltes unterliegen der im § 117 Abs. 4 WRG 1959 angeordneten sukzessiven Gerichtskompetenz und entziehen sich deshalb nicht nur einer Anfechtung im verwaltungsbehördlichen Instanzenzug, sondern auch einer Bekämpfung vor dem Verwaltungsgerichtshof (vgl. zB VwGH 11.3.1999, 98/07/0186, mwN).

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0125

E 53 Erwächst die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde I. Instanz über die Anordnungen gemäß § 34 WRG in Rechtskraft, ist für den Fristbeginn die Zustellung dieses Bescheids maßgeblich. Wird hingegen Berufung erhoben und fehlt daher jegliche Basis für eine meritorische Entscheidung des Außerstreitgerichts, beginnt die Frist erst mit Zustellung einer Sachentscheidung der Berufungsbehörde, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann

Die Vorinstanzen sind – wenn auch ohne eingehendere Begründung – übereinstimmend davon ausgegangen, dass die zur Anrufung des Gerichts gegen die Entscheidung über die Entschädigung offen stehende Frist des § 117 Abs. 4 Satz 2 WRG stets mit Zustellung des Bescheids der Wasserrechtsbehörde I. Instanz, mit dem eine Maßnahme nach § 34 Abs. 1 WRG angeordnet und eine Entschädigungsverpflichtung – wenn gegebenenfalls auch nur dem Grunde nach – ausgesprochen wird, beginnt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die – dem administrativen Instanzenzug unterliegende – Entscheidung über die Nutzungsbeschränkungen in Rechtskraft erwächst oder aber mit einem Rechtsmittel bekämpft wird. Konsequenz dieser Rechtsauffassung ist, dass der durch die Entscheidung über die Entschädigung Beschwerde auch dann gezwungen ist, einen Antrag bei Gericht zu stellen, wenn noch ganz offen ist, ob es überhaupt bei der von der Wasserrechtsbehörde I. Instanz angeordneten Maßnahme bleibt oder ob diese von der Berufungsbehörde zur Gänze beseitigt oder – allenfalls auch in einem erheblichen Ausmaß – eingeschränkt wird.

Zutreffend verweist nun der Revisionsrekurswerber darauf, dass es verfahrensökonomisch ganz unsinnig wäre, ihn in einem solchen Fall zur umgehenden Anrufung des Gerichts zu verhalten, auch wenn es ungewiss ist, ob die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 34 WRG Bestand hat. Insofern kann auch den Ausführungen von *Raschauer* (Kommentar zum WRG § 117 Rz 11) nicht gefolgt werden, der darauf hinweist,

dass ein Antrag im Außerstreitverfahren zwar innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzubringen sei, das Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aber wegen des bei der administrativen Berufungsbehörde über die „Vorfrage“ anhängigen Verfahrens sogleich auszusetzen habe.

Bereits diese Konsequenz zeigt deutlich, dass es sachlich vernünftig nicht zu rechtfertigen ist, die Frist für die Anrufung des Gerichts auch in den hier erörterten Fällen bereits mit Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides beginnen zu lassen, dessen Schicksal bei Ablauf der Frist ja noch ganz ungewiss ist. Erwächst die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde I. Instanz über die Anordnungen gemäß § 34 WRG in Rechtskraft, ist für den Fristbeginn die Zustellung dieses Bescheids maßgeblich. Wird hingegen Berufung erhoben und fehlt daher jegliche Basis für eine meritorische Entscheidung des Außerstreitgerichts, beginnt die Frist erst mit Zustellung einer Sachentscheidung der Berufungsbehörde, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann. Damit ist die durch den Entschädigungsausspruch der Wasserrechtsbehörde beschwerte Partei davor bewahrt, schon präventiv einen (mit Kosten verbundenen) Antrag an das Außerstreitgericht stellen zu müssen, der sich gegebenenfalls in der Folge als unnötig erweist. Die Notwendigkeit, das gerichtliche Verfahren auszusetzen bzw. zu unterbrechen, beschränkt sich dann auf die (selteneren) Fälle der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs gegen die Entscheidung der wasserrechtlichen Berufungsbehörde.

Da sich der bei Gericht gestellte Antrag somit als rechtzeitig erweist, wird das Erstgericht darüber meritorisch abzusprechen haben.

OGH 5.6.2007, 1 Ob 95/07p

Anmerkung: Infolge eines Antrags des Antragstellers befasste sich die Wasserrechtsbehörde I. Instanz mit der Frage, ob und inwieweit auf einer Liegenschaft des Antragsgegners ein Quellenschutzgebiet festgesetzt werden soll. Mit Bescheid vom Juli 2004 wurde ein Quellenschutzgebiet – mit insgesamt zwölf Verbotsauflagen – festgesetzt und ausgesprochen, dass dem Antragsgegner als Grundeigentümer gemäß § 34 Abs. 4 WRG dem Grunde nach eine angemessene Entschädigung gebühre, die vom Antragsteller als Wasserberechtigtem zu leisten sei. Dieser Bescheid wurde von beiden Beteiligten bekämpft. Die Berufungsbehörde gab den Berufungen mit Erkenntnis vom Juni 2006 teilweise Folge, wobei es aber bei der Festsetzung eines Quellenschutzgebiets blieb. Auch dieses Erkenntnis enthält wieder den Ausspruch über die Verpflichtung des Antragstellers, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Mit seinem im Juli 2006 unter Hinweis auf § 117 Abs. 4 WRG bei Gericht eingebrachten Antrag strebt der Antragsteller eine Entscheidung dahin an, dass ausgesprochen werde, dass dem Antragsgegner schon dem Grunde nach keine Entschädigung nach § 34 Abs. 4 WRG zustehe.

E 54 Das Gericht ist nach § 117 Abs. 4 WRG nur anrufbar, wenn die Verwaltungsbehörde eine Sachentscheidung getroffen hat

Hat die Wasserrechtsbehörde Entschädigungen, Beiträge oder Kosten vorgeschrieben, so kann gegen diese Vorschreibung nicht Berufung erhoben, wohl aber kann das ordentliche Gericht gemäß § 117 Abs. 4 WRG im außerstreitigen Verfahren angerufen werden. Wird die gerichtliche Entscheidung fristgerecht beantragt, tritt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ex lege und unwiderruflich außer Kraft (so genannte „sukzessive Kompetenz“; dazu *Oberleitner*, WRG² § 117 Rz 7; *Ballon* in *Fasching/Konecny*² I § 1 JN Rz 185 mwN).

Ist das vorgeschaltete Verwaltungsverfahren zwingend vorgesehen und wird das Gericht schon vor Einleitung oder Abschluss des Verwaltungsverfahrens angerufen, dann ist die Unzulässigkeit des Rechtswegs die Folge (*Ballon* aaO Rz 15 mwN). Ein dennoch gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückzuweisen.

Von der Frage nach der Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist die Frage nach der Sachlegitimation streng zu unterscheiden.

Steht der im Antrag geltend gemachte privatrechtliche Anspruch nicht zu, fehlen also die materiellen Voraussetzungen für eine Antragsstattgebung, wäre der Antrag abzuweisen (*Ballon* aaO Rz 75).

Ist das Gericht nach § 117 Abs. 4 WRG nicht anrufbar, ist dies eine Frage der Unzulässigkeit des (außerstreitigen) Rechtswegs.

Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts ist das Vorliegen einer Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs. 1 WRG, also einer wasserrechtsbehördlichen Entscheidung über das „ob“ von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten sowie über die Höhe, die Art, die Form und die Frist der Leistung (*Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, § 117 Rz 9). Das Gericht ist nach § 117 Abs. 4 WRG nur anrufbar, wenn die Verwaltungsbehörde eine Sachentscheidung getroffen hat (*ecolex* 2000, 359; SZ 67/25; *Raschauer*, aaO Rz 2 zu § 26 sowie Rz 9 zu § 117; *Oberleitner*, aaO § 117 Rz 11).

OGH 22.10.2007, 1 Ob 135/07w

Anmerkung: Aus Anlass des Revisionsrekurses der **Antragsteller** sind die Entscheidungen der Vorinstanzen und das diesen vorangegangene Verfahren für nichtig zu erklären und der Antrag wegen Unzulässigkeit des (außerstreitigen) Rechtswegs zurückzuweisen.

E 55 Zu prüfen ist, ob die die Beitragspflicht der Zweitantragsgegnerin festsetzende Entscheidung eine Sachentscheidung der Wasserrechtsbehörde darstellt, die geeignet ist, den Antragstellern den (außerstreitigen) Rechtsweg für den geltend gemachten Anspruch zu eröffnen. Dies ist zu verneinen

Eine Sachentscheidung liegt vor, wenn die Wasserrechtsbehörde aus in der Sache selbst begründeten Erwägungen eine begehrte Entschädigung zugesprochen (abgelehnt) oder über die festzusetzende Höhe einer Beitragsleistung gemäß § 51 WRG abgesprochen hat (vgl. 1 Ob 233/99t).

Aus dem hier maßgeblichen Inhalt des Spruchs des Bescheids der Wasserrechtsbehörde vom 22.3.2005 ergibt sich jedoch eindeutig, dass gegenüber den **Antragstellern** keine Sachentscheidung ergangen ist. Eine Sachentscheidung erließ die Wasserrechtsbehörde aber gegenüber dem **Erst- und dem Zweitantragsgegner**, indem sie die Höhe des von Letzterem zu leistenden Beitrags gemäß § 51 WRG festsetzte. Aufgrund dieser Sachentscheidung wäre dem Erst- und dem Zweitantragsgegner das sich aus § 117 Abs. 4 WRG ergebende Recht zugestanden, das Gericht anzurufen und dadurch den ergangenen Bescheid außer Kraft zu setzen. Dieses Recht wurde tatsächlich nicht in Anspruch genommen. Anderen, an diesem Verfahren nicht Beteiligten (selbst weiteren Beitragspflichtigen gemäß § 51 WRG wie etwa den Antragstellern) ist dieses Antragsrecht hingegen abzusprechen, hätten sie es doch sonst in der Hand, schon durch ihren Antrag die von der Wasserrechtsbehörde gefällte Sachentscheidung (ex lege und unwiderruflich) außer Kraft treten zu lassen.

Nach dem Grundkonzept der sukzessiven Kompetenz soll und kann diese Befugnis nur jenen Parteien des Verfahrens zukommen, gegen die sich der Spruch der Sachentscheidung

richtet. Auch wenn die **Antragsteller** – wie sie vermeinen – dem gegen den Zweitantragsgegner geführten Wasserrechtsverfahren als Parteien zuzuziehen gewesen wären und ihnen sohin die Stellung einer „übergangenen Partei“ zukommen sollte, sind sie mangels einer in diesem Verfahren gegen sie gemäß § 117 Abs. 1 WRG ergangenen Entscheidung nicht berechtigt, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen und dadurch den gegen den Zweitantragsgegner ergangenen Bescheid der Wasserrechtsbehörde außer Kraft zu setzen. Auf diesem Weg ist ihr Ziel, eine neue Beitragsfestsetzung durch das Gericht hinsichtlich „sämtlicher“ Beitragspflichtigen in einem einzigen Verfahren zu erwirken, nicht erreichbar.

Ihr dennoch erhobener Antrag ist wegen Unzulässigkeit des (außerstreitigen) Rechtswegs zurückzuweisen.

OGH 22.10.2007, 1 Ob 135/07w

Anmerkung: Die Antragsteller haben ein Wasserbenutzungsrecht am K-Bach zum Betrieb ihrer Wasserkraftanlage. Der Erstantragsgegner ist Wasserberechtigter für den K-Bach und die P-Wehranlage. Der Zweitantragsgegner betreibt eine Kläranlage an einem nahe gelegenen Fluss. Die Antragsteller und die Antragsgegner sind als Wasserberechtigte zur anteiligen Leistung von Beiträgen zur Erhaltung, Wartung und Aufsicht der genutzten Gewässer verpflichtet.

E 56 Zulässigkeit der Anrufung des Gerichts, wenn Sachentscheidung über den zur Instandhaltung des K-Baches zu leistenden Kostenbeitrag ergangen sein wird

Erst wenn in dem vor der Wasserrechtsbehörde gegen sie anhängigen Verfahren eine Sachentscheidung über den von ihnen zur Instandhaltung des K-Baches zu leistenden Kostenbeitrag ergangen sein wird, ist für die Antragsteller die Anrufung des Gerichts – zwecks allfälliger Neufestsetzung dieses Kostenbeitrags (also bloß des sie treffenden Kostenanteils) – zulässig. In einem Verfahren vor der Wasserrechtsbehörde, in dem sie formell als Partei auftreten, stehen ihnen alle Einwendungen zu, die auf eine geringere Beitragszahlung ihrerseits abzielen. Ein dort ergehendes Erkenntnis kann durchaus auch bewirken, dass die Wasserrechtsbehörde bezüglich des vom Zweit-Antragsgegner zu leistenden Instandhaltungsbeitrags neu entscheiden muss (siehe § 50 Abs. 3 3. Satz WRG 1959).

Die Unzulässigkeit des Rechtsweges ist in jeder Lage des Verfahrens – auch noch im Rechtsmittelverfahren – von Amts wegen wahrzunehmen (*Mayr in Rechberger, ZPO*³, § 42 JN Rz 1). Aus Anlass des Revisionsrekurses ist somit das durchgeführte Verfahren einschließlich der bereits gefällten Entscheidungen für nichtig zu erklären und der Antrag zurückzuweisen.

OGH 22.10.2007, 1 Ob 135/07w

§ 121 Abs. 1 WRG

E 154 Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind unzulässig

Im wr Überprüfungsverfahren hat sich die Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Das Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG dient von seinem gesetzlichen Auftrag her der Beurteilung des Übereinstimmens der ausgeführten Anlage mit dem bewilligten Projekt.

Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen, und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind hingegen unzulässig (vgl. VwGH 12.2.1991, 89/07/0167, und VwGH 28.1.1992, 90/07/0099).

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0075

E 155 Klärung des Inhaltes des bewilligten Konsenses

Im vorliegenden Fall geht es in erster Linie um das Verständnis des Inhaltes des bewilligten Konsenses, insbesondere um das Verständnis der Auflage 2 des Bewilligungsbescheides vom November 2000. Auflage 2 beinhaltet eine Abweichung vom ursprünglich eingereichten Projekt, nach Auflage 1 durfte die Anlage nur unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Änderungen (darunter die Absenkung des „Stauziels“) und Ergänzungen errichtet und betrieben werden. Zur Beurteilung der möglichen Verletzung von Rechten des Bf durch die nicht konsensgemäße Ausführung der Anlage ist vorerst die Klärung des Inhaltes des Konsenses erforderlich.

Die amtssachverständigen Ausführungen, die unter Heranziehung des technischen Berichtes des Einreichprojekts und unter Bedachtnahme auf die in der mündlichen Verhandlung vom Oktober 2000 abgegebene Stellungnahme des damaligen Sachverständigen DI K. die für die im Bewilligungsbescheid gefundene Formulierung entscheidend war, erfolgten, erscheinen schlüssig und nachvollziehbar. Dass die bel Beh dem angefochtenen Bescheid diese Ausführungen, denen der Bf überdies auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, zu Grunde legte und sich damit der Auffassung anschloss, dass mit der Festsetzung der maximalen „Stauhöhe“ in Auflage 2 des Bewilligungsbescheides in Wahrheit die Höhe der Oberkante des Querbauwerkes der Stauanlage gemeint war, ist daher nicht zu beanstanden. Dazu kommt, dass DI K., von dem die fragliche Formulierung stammt, anlässlich seiner Stellungnahme im Kollaudierungsverfahren (Verhandlung vom März 2004) auch selbst von der „projektgemäßen Errichtung des Querwerkes mit einer Oberkante von 10,10 m“ sprach.

Den Inhalt der Auflage 2 des Bewilligungsbescheides vom November 2000 stellt daher die – gegenüber dem eingereichten Projekt geringere – Festlegung der Höhe der Oberkante des Querbauwerkes mit 10,10 m relativ dar. Nun zieht der Bf die Lage der Oberkante des Querbauwerkes auf der Höhenkote 10,10 m nicht in Zweifel. Entspricht die Ausführung dieses Teils der Anlage aber der erteilten Bewilligung, scheidet eine damit in Zusammenhang stehende Verletzung von Rechten des Bf, die er im Kollaudierungsverfahren erfolgreich geltend machen könnte, aus.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0075

E 156 Hintanhaltung der befürchteten Vernässungen

Der Bf vermag mit seiner Rüge, dass sich die bel Beh nicht ausdrücklich mit der Höhe der linken Wehrwange auseinander gesetzt hat, keinen relevanten Verfahrensmangel aufzuzeigen. Der Bf übersieht, dass der in Auflage 1 genannte und im Bewilligungsbescheid wörtlich wiedergegebene „Befund“ zur Hintanhaltung der befürchteten Vernässungen lediglich eine Absenkung der Stauhaltung (womit eine Absenkung der Oberkante des Querbauwer-

kes gemeint war), eine dementsprechende Absenkung der Rohrdurchlässe, die Entfernung einiger kleinerer konsensloser Stauwerke sowie die Räumung des M-Ganges vorsah. Eine Absenkung der Wehrwangen wird darin mit keinem Wort erwähnt. Der Auflage 1 kann daher keine Änderung des Projektes hinsichtlich einer Absenkung der Höhe der linken Wehrwange auf 10,10 m relativ entnommen werden.

Der konsensgemäße Zustand der linken Wehrwange lag nicht bei 10,10 m. Schon deshalb ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang eine Rechtsverletzung des Bf gegeben ist.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0075

E 157 Versäumte Messergebnisse vor Baudurchführung können im Überprüfungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden

Der Bf macht geltend, dass die Auflagen 5 und 6, die die Errichtung einer Sonde auf dem Grundstück Nr. 1675/25 sowie eine Messung und Protokollierung dieser und anderer vorhandenen Sonden in einer Umgebung von 0,5 km vor Durchführung der Stauhaltung vorsahen, nicht eingehalten wurden.

Beide Auflagen stellen Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Grundwasserstandes dar, die nach dem Vorbringen des Bf nicht oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle gesetzt wurden.

Nun wäre eine Vorschreibung dieser in Auflage 6 vorgeschriebenen Messungen im Kollaudierungsbescheid im Sinne einer Veranlassung der Beseitigung von Mängeln gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 sinnlos, da die in Rede stehende Auflage die Messung und Protokollierung des Wasserstandes in den vorhandenen Sonden vor Durchführung der Stauhaltung vorsieht. Versäumte Messergebnisse vor Baudurchführung können aber im Überprüfungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 10.6.1997, 97/07/0016).

Hinsichtlich der Auflage 5, die die Setzung einer Sonde im räumlichen Nahebereich zum Grundstück des Bf vorsah, ist festzuhalten, dass diese Sonde nicht auf dem dazu bestimmten Grundstück Nr. 1675/25, sondern auf dem Grundstück Nr. 837/4 gesetzt wurde. Diesbezüglich führte der wasserbautechnische Amtssachverständige aus, dass die solcherart erfolgte Errichtung der Sonde nahe dem aufgestauten Begleitgraben unmittelbar gerinneabwärts zweckmäßig gewesen sei. Die Errichtung einer Sonde – wie in der Auflage 5 vorgesehen – würde keine besseren Ergebnisse bringen, weshalb diese Abweichung auch nicht nachteilig für die Rechte des Bf sei. Aus dieser auf gleicher fachlicher Ebene unwidersprochenen Beurteilung des Amtssachverständigen folgt bereits, dass auch dieses Vorbringen des Bf keine im Kollaudierungsverfahren wahrzunehmende Verletzung seiner wr geschützten Rechte aufzeigt.

Angesichts dessen braucht im vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden, ob die Nichterfüllung beweissichernder Maßnahmen die Feststellung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der bewilligten Anlage im Sinne des § 121 WRG 1959 überhaupt hindert (vgl. VwGH 10.6.1997, 97/07/0016).

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0075; Hinweis auf VwGH 10.6.1997, 97/07/0016

E 158 Gegenstand des Kollaudierungsverfahrens ist nur die Überprüfung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten Bewilligung und nicht die Hintanhaltung allfälliger unerwünschter Konsequenzen einer konsensgemäß errichteten Anlage

Dem Vorbringen des Bf, er habe bei der mündlichen Verhandlung vom Oktober 2000 dem Projekt nur unter der Bedingung zugestimmt, dass es auf seinem Grundstück zu keinen Vernässungen komme, ist entgegen zu halten, dass dieser Einwand keinen Niederschlag bei der Bewilligung des gegenständlichen Projektes gefunden hat. Dieses wurde ohne entsprechende Beschränkungen oder Vorbehalte zu Gunsten des Bf rechtskräftig bewilligt. Allfällige Einwendungen gegen den Bewilligungsbescheid hätte der Bf in einer Berufung gegen diesen Bescheid geltend machen müssen. Gegenstand des Kollaudierungsverfahrens ist aber nur die Überprüfung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten Bewilligung und nicht die Hintanhaltung allfälliger unerwünschter Konsequenzen einer konsensgemäß errichteten Anlage. Das gilt auch für die Ausführungen des Bf, wonach die bel Beh nicht überprüft habe, ob es bei Umsetzung des bewilligten Projektes zu Vernässungen auf seinem Grundstück gekommen sei. Eine solche Überprüfung hat im vorliegenden Kollaudierungsverfahren aus den dargestellten Gründen keinen Platz.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0075

§ 126 Abs. 5 WRG

E 8 Eindeutiges Hervorgehen des Zurückweisungswillens des LH; Vergreifen des LH im Ausdruck und Vorliegen einer formalrechtlichen Entscheidung

Mit Schreiben teilte die Bf dem LH mit, dass sämtliche wr Bewilligungen der G-GmbH & Co KG auf sie übergegangen seien, und beehrte die Berichtigung in den entsprechenden Registern. Dieses Schreiben wurde vom LH in zutreffender Weise als Antrag gemäß § 126 Abs. 5 WRG verstanden und mit Bescheid mangels Wasserberechtigung der Bf abgewiesen, weil die Bf nicht Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes sei, auf dem sich die nicht sonderrechtsfähige A-Mühle befinde.

Der LH hat zwar den Antrag der Bf abgewiesen statt richtigerweise – weil die Wasserberechtigung des Antragstellers nach § 126 Abs. 5 WRG 1959 eine Prozessvoraussetzung darstellt und der LH nur in diesem Umfang eine Prüfung vorgenommen hat – zurückgewiesen; da aus der rein formalrechtlichen Begründung des Bescheides aber eindeutig der Zurückweisungswille des LH hervorgeht, ist von einem Vergreifen des LH im Ausdruck und vom Vorliegen einer formalrechtlichen Entscheidung auszugehen (vgl. VwGH 26.4.1996, 94/17/0378), die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung mit der geltenden Rechts- und Sachlage im Einklang stand und auch der im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.10.2005, 2004/07/0210, aufgrund der damaligen Aktenlage zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht entsprach.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019

§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG

E 117 Ausbringung von Schafmist; Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 kann durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz des § 32 Abs. 2 WRG 1959 auch dann gegeben sein, wenn die in § 32 Abs. 2 WRG 1959 genannten Wer-

te zwar nicht überschritten werden, aber nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist

Unbestritten ist, dass die Bf auf einer näher genannten Teilfläche ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch ihren Schwiegervater J. G. Schafmist ausbringen ließ, ohne dass hierfür eine Bewilligung nach § 32 WRG 1959 vorgelegen wäre.

Auch wenn die bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides lediglich im Konjunktiv feststellt, dass das Eindringen von Düngernstoffen in der vorliegenden Form die Verwendung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken ausschließen „würde“, ergibt sich aus der übrigen Begründung und insbesondere aus der Darstellung des Tatvorwurfes im Zuge des erstinstanzlichen Straferkenntnisses unmissverständlich, dass es durch die unsachgemäße Düngung, welche im Auftrag der Bf auf einer näher genannten Teilfläche eines Grundstücks ihres landwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt wurde, zu einer Verunreinigung des Brunnenwassers des A. H. gekommen ist. Es liegt daher nicht nur die Feststellung eines hypothetischen Verlaufes, sondern unter Zugrundelegung des bereits auch im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens festgestellten Sachverhaltes, der auch durch das ergänzende Berufungsverfahren vor der bel Beh bestätigt wurde, die konkrete Feststellung einer durch diese Düngung verursachten und – bewilligungslos erfolgten – Grundwasserverunreinigung vor. Es kam entgegen den Ausführungen der Bf auch nicht auf die konkrete Zusammensetzung des ausgebrachten Schafmistes an, weil eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz des § 32 Abs. 2 WRG 1959 auch dann gegeben sein kann, wenn die in § 32 Abs. 2 WRG 1959 genannten Werte zwar nicht überschritten werden, aber im Sinne der ständigen Rechtsprechung nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169). Dass nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit einer Verunreinigung des Wassers im Brunnen des A. H. aufgrund der Mistausbringung in der Nähe dieses Brunnens „aufgrund der Lage-, Gelände-, Boden- und klimatischen Verhältnisse“ gerechnet werden musste, ergibt sich bereits aus den Ausführungen des agrartechnischen Sachverständigen, zumal auch der im Berufungsverfahren beigezogene agrartechnische Amtssachverständige im Zuge der mündlichen Verhandlung ergänzend feststellte, dass die Gefahr der oberflächigen Verlagerung insbesondere von den Gelände- und klimatischen Verhältnissen und nicht von der Verbringungsmenge beeinflusst wird und die konkrete Ausbringung von Schafmist „zum Düngungszeitpunkt Anfang November nicht als bedarfsgerecht“ angesehen wurde.

Diesen fachlichen Ausführungen ist jedoch die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die gerügte unterbliebene Untersuchung des seinerzeit ausgebrachten Schafmistes durch den agrartechnischen Amtssachverständigen stellt daher keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Es kam auch nicht darauf an, in welchem Umfang der ausgebrachte Schafmist gelockert war und ob es an entsprechenden Ermittlungen der bel Beh fehlte, dass es sich bei J. G. der die Ausbringung vornahm, um einen erfahrenen Landwirt handle.

VwGH 26.4.2007, 2004/07/0105; stRsp; Hinweis auf VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169

§ 138 Abs. 1 WRG

E 428 Eigenmächtige Neuerung

Unter einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 7.7.2005, 2004/07/0200 mwN). Die mitbeteiligte Partei räumt in der Berufung selbst ein, die in Rede stehenden Teichanlagen errichtet zu haben.

Die von der mitbeteiligten Partei gesetzten Maßnahmen widersprechen, sofern dadurch Maßnahmen innerhalb des Schutzgebietes gesetzt wurden, die nicht in Einklang mit den bescheidmäßig festgehaltenen Schutzmaßnahmen stehen, dem Schutzgebietsbescheid, so dass bereits ihre bloße Vornahme den Tatbestand der eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 verwirklicht, ohne dass es noch darauf ankäme, welche Auswirkungen mit diesen Maßnahmen verbunden sind.

VwGH 27.9.2007, 2004/07/0097

Anmerkung: Der Bf macht u. a. geltend, die bel Beh ignoriere die Tatsache, dass der Bescheid der BH vom Mai 1963 klar und unmissverständlich eine Fläche von 20 m um den gegenständlichen Brunnen als Schutzgebiet bestimme. Innerhalb des Schutzgebietes seien animalische Düngung, Viehweide und Grabungen verboten. Dieser Bescheid sei rechtskräftig und damit verbindlich.

E 429 Der umfassende Adressatenkreis des § 138 Abs. 1 WRG findet im Falle des § 39 WRG 1959 eine Einschränkung, weil § 39 WRG nur den Grundstückseigentümer erfasst

Nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages jeder in Betracht, der eine eigenmächtige Neuerung gesetzt hat. Dieser umfassende Adressatenkreis findet im Falle des § 39 WRG 1959 eine Einschränkung, weil die letztgenannte Bestimmung nur den Grundstückseigentümer erfasst (vgl. VwGH 19.7.2007, 2006/07/0097).

Vorweg ist klarzustellen, dass auf der Basis des gegenständlichen Antrages der Bf eine (subsidiäre) Inanspruchnahme eines Liegenschaftseigentümers nach § 138 Abs. 4 WRG nicht in Betracht käme. Als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages kämen somit im Beschwerdefall nur die Eigentümer jener Liegenschaften in Betracht, auf denen allfällige Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse vorgenommen wurden, sofern sie diese Änderungen selbst vorgenommen haben oder ihnen diese im Sinne der bisherigen Rechtsprechung (vgl. VwGH 16.12.2004, 2003/07/0065) zuzurechnen sind. Die unstrittig vorgenommenen, schon beim Lokalaugenschein im Juni 2002 festgestellten Anschüttungen wurden im gegenständlichen Hochwasserabflussgraben im Bereich des Grundstückes Nr. 735/1, das im Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Y (laut Grundbuch: „Römisch-katholische Pfarrkirche St. L“) steht, und (nach den im Akt befindlichen Plänen) offenbar im Bereich von im Eigentum der Stadtgemeinde Y befindlichen Grundstücken vorgenommen. Ungeachtet dessen wurde hinsichtlich aller den ungehinderten Hochwasserablauf beeinträchtigender Anschüttungen als möglicher Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages nur die Stadtgemeinde Y dem verwaltungsbehördlichen Verfahren beigezogen.

VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

§ 138 Abs. 1 lit. a WRG

E 430 Ob der Traktorweg als eigenmächtige Neuerung einzustufen ist, kann nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden. Es fehlt eine Beschreibung des Weges und der zu seiner Errichtung vorgenommenen Maßnahmen und darauf gegründete Erwägungen, dass und aus welchen Gründen die Errichtung des Weges gegen Bestimmungen des Schutzgebietsbescheides verstößt und damit eine eigenmächtige Neuerung darstellt

Unbestritten ist, dass für den gegenständlichen Traktorweg keine wr Bewilligung besteht. Die bel Beh stützt sich hinsichtlich der Rechtfertigung zur Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages zur Beseitigung dieses Traktorweges auf das in einer Auflage des Bescheides aus dem Jahre 1985 verfügte „Verbot der Errichtung von Bauten“ im weiteren Quellschutzgebiet der Quellen der mitbeteiligten Partei.

Ob der Traktorweg als eigenmächtige Neuerung einzustufen ist, kann anhand des angefochtenen Bescheides nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden. Es fehlt eine Beschreibung des Weges und der zu seiner Errichtung vorgenommenen Maßnahmen und darauf gegründete Erwägungen, dass und aus welchen Gründen die Errichtung des Weges gegen Bestimmungen des Schutzgebietsbescheides verstößt und damit eine eigenmächtige Neuerung darstellt.

Die Ausführung im angefochtenen Bescheid, die Wegerrichtung stelle schon deswegen einen Verstoß gegen den Schutzgebietsbescheid dar, weil nach den Feststellungen des Amtssachverständigen aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden könne, dass bereits geringfügige Eingriffe in den Untergrund zu einer qualitativen Beeinträchtigung des Quellwassers führen könnten, reicht für sich allein nicht aus, um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Schutzgebietsbescheides zu begründen. Dazu bedürfte es der nachvollziehbaren Zuordnung der Wegbaumaßnahmen zu den Verboten des Schutzgebietsbescheides.

Eine Subsumtion des Wegebaues unter den Begriff „Bauten“ scheint zudem vor dem Hintergrund der Ausführungen des Amtssachverständigen fraglich, der sich dahin geäußert hat, dass geringere Grabungen etc. nicht als Bau einzustufen seien.

Auf der Grundlage der von der bel Beh getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ist für die Beurteilung der Frage des Vorliegens einer eigenmächtigen Neuerung ferner unklar, ob der gegenständliche Weg bereits vor Erlassung des Bescheides aus dem Jahre 1985 (so die Behauptungen des Bf) oder erst später errichtet wurde.

VwGH 25.1.2007, 2003/07/0130; Hinweis auf stRsp und VwGH 21.10.2004, 2003/07/0132

E 431 Keine eigenmächtige Neuerung in Verletzung der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG

Denkbar wäre, dass die eigenmächtige Neuerung in einer Verletzung der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 besteht. Dagegen spricht allerdings, dass der Amtssachverständige erklärt hat, eine solche Beeinträchtigung sei zwar nicht ausgeschlossen, sie sei aber nicht wahrscheinlich. Eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 besteht aber nur dann, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist.

VwGH 25.1.2007, 2003/07/0130; Hinweis auf VwGH 6.11.2003, 2003/07/0065, mwN

E 432 Dem Antrag der Bf kann die Rechtskraft des Genehmigungs- bzw. des Kollaudierungsbescheides und das Fehlen einer eigenmächtigen Neuerung bei Ausführung des bewilligten Projektes dann nicht entgegen gehalten werden, wenn Abweichungen vom Konsens, der auch die im Rahmen der Kollaudierung nachträglich bewilligten Abweichungen umfasst, vorliegen

Mit ihrem Antrag auf Überprüfung der Höhenlage der Oberkante des den M-Bach bei Grundstück Nr. 2754 querenden Kanals und gegebenenfalls die Verpflichtung des Wasserverbandes A zur Herstellung der konsensgemäßen Höhe zielte die Bf auf die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ab, wonach eigenmächtig vorgenommene Neuerungen u. a. auf Antrag des Betroffenen zu beseitigen sind. Die Bf war zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung Wasserberechtigte an dem zu Postzahl 56 des Wasserbuches des Verwaltungsbezirkes L. eingetragenen Wasserrechtes. Als solche zählte sie zum möglichen Betroffenenkreis des § 138 Abs. 6 WRG 1959 und war demnach auch zur Stellung eines Antrags auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG legitimiert.

Die bel Beh hätte daher den den Antrag der Bf zurückweisenden erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG beheben müssen, um der Behörde erster Instanz eine meritorische Entscheidung über den Antrag der nunmehr wasserberechtigten Bf zu ermöglichen.

Dazu kommt, dass sich der Antrag der Bf auf eine angeblich nicht konsensgemäß errichtete Kanalführung bezieht. Diesem Antrag der Bf kann aber die Rechtskraft des Genehmigungs- bzw. des Kollaudierungsbescheides und das Fehlen einer eigenmächtigen Neuerung bei Ausführung des bewilligten Projektes dann nicht entgegen gehalten werden, wenn Abweichungen vom Konsens, der auch die im Rahmen der Kollaudierung nachträglich bewilligten Abweichungen umfasst, vorliegen.

Dies verkannte die bel Beh, weshalb sich der Bescheid als inhaltlich rechtswidrig erweist.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019, 0022, 0023

E 433 Eigenmächtige Neuerung; der konsensgemäße Zustand im Bereich des Grundstückes des Mitbeteiligten liegt nicht (mehr) vor

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als eigenmächtige Neuerung die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Maßnahmen handeln (vgl. VwGH 21.3.2002, 2001/07/0174, und VwGH 20.9.2001, 2000/07/0222, mwN).

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der bestehende wr Konsens vom Oktober 1981 die Abwasserableitung in Betonrohren (auch über das Grundstück des Mitbeteiligten) und die Einleitung der Abwässer in den P-Bach vorsieht. Dass diese Form der Einleitung nicht erfolgt und statt dessen die Abwässer in ein Grundstück des Mitbeteiligten abgeleitet werden, wird ebenfalls nicht bestritten.

Aus dem Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen geht hervor, dass sich „der Ablaufstrang offensichtlich nicht mehr in einem funktionsfähigen Zustand“ befindet; daraus ist zu schließen, dass die bewilligte Verrohrung zwar verlegt wurde, aber zwischenzeitig undicht geworden war. Fest steht daher, dass der konsensgemäße Zustand im Bereich des Grundstückes des Mitbeteiligten nicht (mehr) vorliegt. Dass die solcherart erfolgende Ableitung nur mechanisch gereinigten Abwassers ohne die diesbezüglich notwendige

wr Bewilligung (nach § 32 WRG 1959) eine Übertretung des WRG 1959 darstellt, liegt ebenso auf der Hand wie der Umstand, dass dadurch in die Rechte des Mitbeteiligten als Grundeigentümer eingegriffen wird.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058; stRsp; Hinweis auf VwGH 21.3.2002, 2001/07/0174, und VwGH 20.9.2001, 2000/07/0222

Anmerkung: Das Verfahren wurde durch den Antrag der mitbeteiligten Partei als Betroffene im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 ausgelöst.

E 434 Die bel Beh bezieht sich mehrfach auf die Rohrleitung auf dem Grundstück des Betroffenen, sodass nichts dafür spricht, dass die bel Beh nunmehr im öffentlichen Interesse vorgegangen sei

Der Bf ist nicht zu folgen, wenn sie eine Überschreitung der „Sache“ des Verfahrens erster Instanz durch den Berufungsbescheid erblickt. Dass der wasserpolizeiliche Auftrag im öffentlichen Interesse und nicht in Stattgebung des Antrages des Mitbeteiligten erginge, ist weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Bescheides zu entnehmen. Der Bf ist zwar zuzugestehen, dass die Begründung des angefochtenen Bescheides nähere Ausführungen zu den beiden Aspekten (öffentliches Interesse, Verletzung von Rechten des Mitbeteiligten) weitgehend vermissen lässt; Ausführungen dazu, dass die Berufungsbehörde ihren Prüfungsmaßstab geändert hätte und ihr Augenmerk nunmehr auf die Verletzung öffentlicher Interessen richte, sind dem Bescheid aber nicht zu entnehmen. Hingegen bezieht sich die bel Beh mehrfach auf die Rohrleitung auf dem Grundstück des Betroffenen, sodass nichts dafür spricht, dass die bel Beh nunmehr im öffentlichen Interesse vorgegangen sei. Der Vorwurf, deshalb die Sache des Verfahrens erster Instanz überschritten zu haben, ist daher nicht nachvollziehbar.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058

E 435 Keine Überschreitung der Sache des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Bf macht geltend, ein Beseitigungsauftrag (Unterlassungsauftrag) könne nicht in einen Instandhaltungsauftrag umgewandelt werden, ohne ebenfalls die Sache des erstinstanzlichen Verfahrens zu überschreiten. Im vorliegenden Fall verpflichtete die Behörde erster Instanz die Bf zur „Unterbindung“ der nicht bewilligten Ableitung von mechanisch gereinigtem Abwasser in das Waldgrundstück der mitbeteiligten Partei und ließ dabei gänzlich offen, in welcher Form diese „Unterbindung“ zu erfolgen habe. Eine der Möglichkeiten der „Unterbindung“ der Ableitung der Abwässer in das Grundstück des Mitbeteiligten wäre die Verlegung neuer Rohre und die konsensgemäße Ableitung der Abwässer in den P-Bach. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die im Bescheid der BH allgemein formulierte Verpflichtung konkretisiert und die Art der Unterbindung der Ableitung insofern vorgezeichnet, als diese nun – technisch genau beschrieben – „entlang der nicht mehr funktionsfähigen wr bewilligten Leitung“ zu erfolgen hat. Daran, dass sich diese Abänderung des Bescheidspruches innerhalb der „Sache“ des Verfahrens erster Instanz bewegt, bestehen keine Zweifel.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058

E 436 Verletzung der Instandhaltungspflicht nach § 50 WRG 1959; Auftrag zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten

Die bel Beh hat – im Gegensatz zur Behörde erster Instanz, die von einer nicht nach § 32

WRG 1959 bewilligten Ableitung ausging – den wasserpolizeilichen Auftrag auf die verletzte Instandhaltungspflicht der Bf nach § 50 WRG 1959 gestützt.

Ein Instandhaltungsauftrag bzw. Instandsetzungsauftrag kommt bei Anlagen in Betracht, für die eine wr Bewilligung besteht und die in Übereinstimmung mit dem wr Konsens errichtet wurden. Liegt keine Bewilligung vor, kann niemand unter dem Titel eines Wasserberechtigten oder des Eigentums zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung herangezogen werden. In diesem Fall stellt sich das errichtete Objekt als eine eigenmächtige Neuerung im Sinn des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar. Bei Vorliegen einer solchen Neuerung ist die Wasserrechtsbehörde zwar zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages berechtigt, der aber nur in der Beseitigung der vorgenommenen Neuerung, nicht aber im Auftrag zur Instandsetzung bestehen kann.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass hinsichtlich der offenbar (zumindest teilweise) bestehenden Abwasseranlage ein wr Konsens aus dem Jahre 1981 besteht, demzufolge die geklärten Abwässer in den P-Bach einzuleiten sind.

Hinsichtlich dieser wr Bewilligung bzw. der auf dieser Grundlage errichteten Wasserbauten, wie zB der Abwasserrohre, trifft die Bf als Konsensinhaberin die Verpflichtung zur Instandhaltung im Sinne des § 50 WRG 1959.

Verletzt ein zur Instandhaltung einer Wasseranlage Verpflichteter die ihn betreffende Instandhaltungspflicht, so ist ihm aber gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ein Auftrag zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu erteilen (vgl. VwGH 25.6.2001, 2000/07/0290). Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zur Durchsetzung einer Instandhaltungspflicht kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen werden. Letzteres ist im vorliegenden Fall geschehen.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058; Hinweis auf VwGH 25.6.2001, 2000/07/0290

E437 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der wasserpolizeiliche Auftrag, der im Wesentlichen eine Neuerrichtung der gesamten Abwasserleitung aufträgt, mehr aufträgt, als zur Beseitigung der Verletzung der wr geschützten Rechte der Bf notwendig ist
Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass ein – wie hier – auf Antrag eines Betroffenen erlassener wasserpolizeilicher Auftrag nur soweit gerechtfertigt ist, als dies zur Beseitigung der Verletzung der wr geschützten Rechte erforderlich ist (vgl. VwGH 27.5.2003, 2002/07/0090, mwN).

Das Fehlen wesentlicher Feststellungen im angefochtenen Bescheid, wie hinsichtlich der Lage und Situierung des Grundstückes des Mitbeteiligten, des bewilligten Abwasserstranges und der Einleitungsstelle in den P-Bach führt aber dazu, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der wasserpolizeiliche Auftrag, der im Wesentlichen eine Neuerrichtung der gesamten Abwasserleitung aufträgt, mehr aufträgt, als zur Beseitigung der Verletzung der wr geschützten Rechte der Bf notwendig ist.

Auch dies kann aber weder aus dem Akt noch aus den Feststellungen des angefochtenen Bescheides nachvollzogen werden, sodass sich der angefochtene Bescheid wegen dieser relevanten Feststellungs- und Begründungsmängel als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erweist.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058

E 438 Keine eigenmächtige Neuerung in Verletzung der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG

Denkbar wäre, dass die eigenmächtige Neuerung in einer Verletzung der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 besteht. Dagegen spricht allerdings, dass der Amtssachverständige erklärt hat, eine solche Beeinträchtigung sei zwar nicht ausgeschlossen, sie sei aber nicht wahrscheinlich. Eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 besteht aber nur dann, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist.

VwGH 25.1.2007, 2003/07/0130; Hinweis auf VwGH 6.11.2003, 2003/07/0065, mwN

E 439 Auftrag zur „Nachholung unterlassener Arbeiten“

In der Beschwerde wiederholt die Bf ihren schon im Verwaltungsverfahren vertretenen Standpunkt, bei der fraglichen Gewässerstrecke handle es sich nicht um einen zu ihrem Wasserkraftwerk gehörigen Kanal oder ein künstliches Gerinne; demnach treffe sie dafür keine Erhaltungspflichten nach § 50 Abs. 1 WRG. Der LH hat der Bf mit dem von der bel Beh bestätigten Bescheid einen auf § 138 Abs. 1 lit. a (zweiter Fall) WRG gestützten wasserpolizeilichen Auftrag zur Sanierung eines örtlich näher umschriebenen Dammbauches (offenbar im Bereich der PZ 11 im Lageplan) erteilt. Ein solcher Auftrag zur „Nachholung unterlassener Arbeiten“ im Sinne der genannten Gesetzesstelle ist dann zu erteilen, wenn der Verpflichtete die ihn nach § 50 Abs. 1 WRG treffende Instandhaltungspflicht verletzt (vgl. VwGH 21.10.1999, 99/07/0088; in diesem Sinne auch VwGH 25.6.2001, 2000/07/0290).

Ein wasserpolizeilicher Auftrag auf Durchsetzung einer Instandhaltungspflicht kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG erlassen werden (vgl. VwGH 18.9.2002, 98/07/0114, und zum Ganzen zuletzt VwGH 26.4.2007, ZI 2006/07/0058).

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0077

Anmerkung: Die Bf Gesellschaft ist Inhaberin eines im Wasserbuch eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes an der F zum Betrieb einer in E gelegenen Wasserkraftanlage. Die diesbezügliche Wv Bewilligung stammt (soweit nach der Aktenlage rekonstruierbar) aus der Zeit 1821/22. Ursprünglich – jedenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – stand dieses Recht der R-Papierfabrik (N-AG zur Papierfabrikation) zu. Im Flusslauf oberhalb der Wasserkraftanlage der Bf lag damals das Kraftwerk der M-Fabrik (heutiger Inhaber: H-GesmbH), unterhalb befand sich das Kraftwerk der Spinnfabrik E (nunmehriger Inhaber: I-GmbH & Co OHG). Die F stellt in diesem Bereich ein stark reguliertes Gewässer dar und ist als öffentliches Wassergut ausgewiesen. Die Erst- und Zweit-Mitbeteiligte beantragten „unter Beitritt“ der M. Privatstiftung (Drittmitbeteiligte), der Bf gemäß § 138 WRG 1959 einen wasserpolizeilichen Auftrag zur Instandsetzung der Dammanlagen der F zu erteilen.

E 440 Verletzung der Pflichten gemäß § 50 WRG 1959; Instandhaltungsmaßnahmen am Ybbsdamm

Eine Verletzung der Pflichten gemäß § 50 WRG 1959 hat zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 im Umfang der Rechtsfolge des Auftrages zur Nachholung unterlassener Arbeiten zu führen. Die Instandhaltungspflicht dauert bis zum Erlöschen des Wasserrechts oder bis zur Zerstörung der Anlage an. Ein solcher Auftrag ist

nur zulässig, wenn die in § 138 Abs. 1 WRG 1959 normierten Voraussetzungen vorliegen, zu denen es zählt, dass entweder das Verlangen eines Betroffenen oder das Erfordernis durch öffentliche Interessen vorliegt (vgl. VwGH 2.10.1997, 95/07/0100, und VwGH 21.10.1999, 99/07/0088).

Dass im vorliegenden Fall die Instandhaltungsmaßnahmen am Ybbsdamm im öffentlichen Interesse geboten sind, ist unstrittig. Es wird auch nicht bestritten, dass der vom wasserpolizeilichen Auftrag erfasste örtliche Bereich des Dammes mit dem Ausmaß und der Lage des im Jahr 1896 bewilligten Hochwasserschutzdammes übereinstimmt.

Strittig ist, ob der bf Wasserverband erhaltungspflichtig ist und von der Behörde als Verpflichteter herangezogen werden kann.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0080

Anmerkung: Im Jahr 1889 wurde die „Wassergenossenschaft zur Regulierung der Ybbs von Greinsfurth bis unterhalb der Allersdorfer Brücke“ (Wassergenossenschaft) gegründet. Die k.k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilte im Juli 1896 der Wassergenossenschaft über deren Antrag die wr Bewilligung zur Errichtung eines Hochwasserdammes zum Schutze des Marktes Amstetten am linken Ufer der Ybbs, von Greinsfurth bis unterhalb der Allersdorfer Brücke.

E 441 Traf den Bf keine Instandhaltungspflicht nach § 50 WRG 1959, so konnte ihm auch die Unterlassung der notwendigen Arbeiten nicht als Übertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgeworfen werden

Der Wasserverband konnte jedenfalls nach dem Vorgesagten nicht nach § 50 Abs. 1 und 6 WRG 1959 zur Instandhaltung des Ybbsdammes herangezogen werden. Dass ihn rechtsgültige Verpflichtungen im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG 1959 treffen würden, hat die bel Beh nicht angenommen und ist auch nicht hervorgekommen. Berechtigter der Wasseranlage ist er ebenfalls nicht. Schließlich ist er auch unbestritten nicht Eigentümer der Wasseranlage.

Traf den Bf aber keine Instandhaltungspflicht nach § 50 WRG 1959, so konnte ihm auch die Unterlassung der notwendigen Arbeiten nicht als Übertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgeworfen werden. Der darauf gestützte wasserpolizeiliche Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 verletzte ihn daher in seinen Rechten.

Aus diesen Erwägungen erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0080

E 442 Die vom Bf errichtete Stauanlage im Seitengerinne, die nicht mehr den Charakter einer einfachen Entnahmevorrichtung aufweist, ist nicht vom wr Konsens umfasst

Es ist vorerst zu prüfen, ob der Bf die Bestimmungen des WRG 1959 übertreten hat; dies wäre dann der Fall, wenn die von ihm errichtete (unstrittig wr bewilligungspflichtige) Stauanlage über keinen wr Konsens verfügte. Diesbezüglich bezieht sich der Bf auf den im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk G unter Pz 244 eingetragenen Konsens.

Es kann dahinstehen, ob sich das im Wasserbuchbescheid eingetragene Wasserrecht zur Entnahme von Wasser an einer „geeigneten Entnahmestelle“ lediglich auf das Recht zur Entnahme von Wasser an einer geeigneten Stelle bezieht und die Errichtung jeglicher Vorrichtungen zu diesem Zweck ausschließt, oder ob – wie dies der Sachverständige und die bel Beh meinen – dieser Konsens auch die Errichtung einfacher Entnahmevorrichtungen

wie quer zum Gerinnezug eingesetzte Pfosten oder Rinnen für die Ableitung des Wassers umfasste. Selbst wenn man dem zitierten Wasserrecht das zuletzt genannte Verständnis zu Grunde legte, käme man zum Ergebnis, dass die vom Bf errichtete Stauanlage im Seitengerinne, die nicht mehr den Charakter einer solchen einfachen Entnahmevorrichtung aufweist, nicht vom wr Konsens umfasst wäre.

Daran ändert auch der Hinweis des Bf nichts, wonach im Wasserbuchbescheid „sehr wohl immer wieder von einer Anlage die Rede ist“; die dortige, durch den Formulartext vorgegebene (vorgedruckte) Bezeichnung „Anlage“ bezieht sich nämlich nicht auf die Entnahmestellen am Seitengerinne, sondern auf dieses selbst und den daran möglichen Hauswasserbezug für 7 Häuser. Dass das Wasserrecht des jeweiligen Hauseigentümers selbst die Errichtung einer Stauanlage zur Entnahme von Wasser umfasste, ist hingegen auch dem Wasserbuchbescheid nicht zu entnehmen.

VwGH 21.6.2007, 2006/07/0122

Anmerkung: Der Bf bestreitet auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, dass die von ihm ausgeführte Stauanlage nicht vom bestehenden wr Konsens gedeckt wäre, und er bringt weiters vor, es sei auch aufgrund der unrichtigen bzw. unschlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht erkennbar, dass seine Anlage öffentliche Interessen verletze.

E 443 Die Stauanlage ist als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 anzusehen; Beeinträchtigung öffentlicher Interessen mit einer Erhöhung der Wassertemperatur, mit einer Erhöhung des Geschiebeausmaßes und mit näher dargestellten negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss

Zum gleichen Ergebnis einer nicht vom Konsens gedeckten Anlage führt die Überlegung, dass sich der wr Konsens nur auf eine Anlage beziehen kann, die weder Rechten Dritter (zB anderer Wasserbezieher) noch öffentlichen Interessen nachteilig ist. Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat nun aber fachlich begründet dargetan, dass die vorgenommene Änderung durch die Errichtung der nun gegenständlichen Stauanlage zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen führen würde. Eine solche Veränderung stellte daher eine Abweichung von einem angenommenen bestehenden Konsens dar; auch diesfalls wäre die Stauanlage als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 anzusehen.

Bereits daraus ergibt sich, dass die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Stauanlage vom wr Konsens zur Entnahme von Wasser in PZ 244 nicht gedeckt ist. Die Anlage stellt daher eine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar. Angesichts dessen erübrigt sich ein näheres Eingehen darauf, ob und in welchem Ausmaß die Dimension der neuen Stauanlage von der des vorher bestandenen Betonbeckens abweicht oder nicht.

Dass die Stauanlage in der vorhandenen Ausführung geeignet ist, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen, hat der Amtssachverständige in seinem Gutachten bei der mündlichen Verhandlung vor der BH dargetan und dies mit einer Erhöhung der Wassertemperatur, mit einer Erhöhung des Geschiebeausmaßes und mit näher dargestellten negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss begründet.

Es ist nicht erkennbar, dass das Gutachten des Amtssachverständigen von vornherein unschlüssig wäre. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten,

somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden (vgl. VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108). Das hat der Bf nicht getan.

Das nicht widerlegte Gutachten des Amtssachverständigen stellte eine taugliche Grundlage für die Entscheidung der Behörden dar. Auf der Grundlage dieses Gutachtens ist davon auszugehen, dass die vom Bf ausgeführte eigenmächtige Neuerung geeignet ist, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen; damit sind im Gegenstand die Voraussetzungen für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 gegeben.

VwGH 21.6.2007, 2006/07/0122

E 444 Die vorgeschriebene Maßnahme stellt lediglich einen unverbindlichen und praktikablen Vorschlag der Gestaltung der Absturzstrecke und keine Verpflichtung zu einer solchen Gestaltung dar

Der Bf wendet sich gegen die unter Punkt 4. des angefochtenen Bescheides vorgeschriebenen Maßnahme, nämlich die Herstellung einer Absturzstrecke im weiterführenden Gerinneverlauf „zB mit Natursteinen“, und meint, damit werde ihm die Herstellung eines Zustandes aufgetragen, der dem alten wr Konsens nicht entspreche, welcher einen Erdgraben und kein versteintes Gerinne vorsehe.

Dazu ist zu bemerken, dass der Klammerausdruck in Punkt 4 der vorgeschriebenen Maßnahme „(zB mit den sonst nicht mehr benötigten Natursteinen)“ lediglich einen unverbindlichen und praktikablen Vorschlag der Gestaltung der Absturzstrecke und keine Verpflichtung zu einer solchen Gestaltung darstellt. Wegen der Unverbindlichkeit dieses Gestaltungshinweises ist weder erkennbar, dass der Rahmen der zulässigen Vorschriften des § 138 Abs. 1 WRG 1959 überschritten worden wäre noch legt der Bf dar, welche Nachteile ihm dadurch bei der Gestaltung der Absturzstrecke erwachsen.

VwGH 21.6.2007, 2006/07/0122

E 445 Dem Bf kommt kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass bei Verletzung von öffentlichen Interessen ein wasserpolizeilicher Auftrag gegenüber den Mitbeteiligten ergeht

Wenn der Bf vorbringt, die bel Beh habe es unterlassen, zu prüfen, ob durch die vorgenommenen Änderungen öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigt worden seien, ist Folgendes zu entgegnen: Der verfahrensgegenständliche Antrag war allein auf die Verletzung von Rechten des Bf durch die Mitbeteiligten abgestellt. Ein solcher Antrag könnte allenfalls zu einer Verpflichtung der Mitbeteiligten zur Wiederherstellung eines Zustandes führen, der Rechte des Bf nicht mehr beeinträchtigt.

Dem Bf kommt aber kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass bei Verletzung von öffentlichen Interessen ein wasserpolizeilicher Auftrag gegenüber den Mitbeteiligten ergeht. Einen solchen durchsetzbaren Anspruch hätte er nur im Falle der Verletzung seiner Rechte durch die Mitbeteiligten. Das für eine solche Vorgangsweise im vorliegenden Fall aber keine sachverhältnismäßigen Grundlagen gegeben sind, wurde bereits dargestellt.

Die behauptete Unterlassung der Prüfung der Verletzung öffentlicher Interessen kann daher auch keine Rechte des Bf verletzen.

VwGH 19.7.2007, 2006/07/0097

E 446 Keine Rechtfertigung eines wasserpolizeilichen Auftrags gegenüber den Mitbeteiligten

Auch eine Zustimmung der mitbeteiligten Parteien zur Ableitung im Bereich 1 würde keinen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 gegenüber den Mitbeteiligten rechtfertigen, stellt doch § 138 WRG 1959 in seinem Abs. 4 ebenfalls darauf ab, dass öffentliche Interessen die Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung verlangen. Eine Heranziehung der Mitbeteiligten aus ihrer subsidiären Haftung als Liegenschaftseigentümer nach § 138 Abs. 4 WRG 1959 käme daher nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen in Betracht, ohne dass einem Betroffenen im Sinne des ersten Absatzes des § 138 WRG 1959 auf eine solche Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt wäre (vgl. VwGH 19.5.1994, 92/07/0063).

VwGH 19.7.2007, 2006/07/0097

E 447 Einschränkung des Adressatenkreises im Falle des § 39 WRG 1959 auf den Grundstückseigentümer

Nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages jeder in Betracht, der eine eigenmächtige Neuerung gesetzt hat. Dieser umfassende Adressatenkreis findet im Falle des § 39 WRG 1959 eine Einschränkung, da die letztgenannte Bestimmung nur den Grundstückseigentümer erfasst (vgl. VwGH 16.12.2004, 2004/07/0065, mwN). Da feststeht, dass die in Rede stehenden Änderungen des Gerinneverlaufes im Bereich 2 und 3 auf dem Grundstück der mitbeteiligten Partei gesetzt wurden, kämen im vorliegenden Fall daher auch nur diese als Adressaten eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 in Frage.

VwGH 19.7.2007, 2006/07/0097

E 448 Anschüttungen im Entwässerungsgraben

Ein auf § 39 WRG 1959 gestützter wasserpolizeilicher Auftrag käme nur dann in Betracht, wenn es sich bei den (ursprünglich vorhandenen) Anschüttungen in dem gegenständlichen Entwässerungsgraben um eine Änderung der „natürlichen“ Abflussverhältnisse und nicht um Verschließungen eines „künstlichen“ Wasserbettes handelt. Mit dieser Frage hat sich die bel Beh nicht auseinander gesetzt. Ausgehend von dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Bf, dass dieser Entwässerungsgraben seit vielen Jahrzehnten bestehe, schon bei der Urbarmachung des Gebietes angelegt worden sei und dem Ablauf von Hochwässern diene, scheint das Vorliegen dieser Voraussetzung auf Basis der bisherigen Aktenlage aber jedenfalls nicht ausgeschlossen.

VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

§ 138 Abs. 2 WRG

E 449 Berufungslegitimation; der Bürgermeister der Gemeinde ist ohne jede Einschränkung zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufen

Zu prüfen ist, ob die bel Beh zu Recht davon ausgehen durfte, dass die Berufung mangels Berufungslegitimation zurückzuweisen war.

Während der Verwaltungsgerichtshof in seiner früheren Rechtsprechung (vgl. die im Erkenntnis des verstärkten Senates des VwGH vom 29. Mai 1980, VwSlg. Nr. 10147/A, zitierte Judikatur) im Zusammenhang mit der Beschwerdeerhebung durch juristische Perso-

nen des öffentlichen Rechtes ausgesprochen hat, dass nicht nur die Erteilung der Vollmacht durch das nach außen vertretungsbefugte Organ, sondern auch die auf die Beschwerdeerhebung gerichtete Willensbildung des zuständigen Organes dem Verwaltungsgerichtshof nachgewiesen werden müsse, hat er in dem zitierten Erkenntnis eines verstärkten Senates diese Rechtsansicht nicht mehr aufrechterhalten, sondern vielmehr die Auffassung vertreten, dass ordnungsgemäß kundgemachte Organisationsnormen für juristische Personen auch des öffentlichen Rechtes nach außen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe vorsehen können; sprechen die Normen jedoch von einer Vertretung nach außen schlechthin, so kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zu § 58 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1979 in seinem Erkenntnis vom 31. Jänner 1995, 93/05/0082, u. a. aus, dass nach dieser Bestimmung der Bürgermeister der Gemeinde ohne jede Einschränkung zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufen ist. Es kommt daher nach der vorzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf an, ob die sonstigen, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnden Normen ebenfalls eingehalten wurden (vgl. auch VwGH 11.6.1981, VwSlg. Nr. 10479/A).

Diese Ausführungen sind sinngemäß auch auf die hinsichtlich der Außenvertretung des Bürgermeisters unverändert gebliebene Rechtslage der Oö. Gemeindeordnung 1990, unbeschadet der bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnden Norm des § 56 Abs. 2 Z 11 der Oö. Gemeindeordnung, anzuwenden.

Daraus ergibt sich aber, dass die bel Beh zu Unrecht die Berufung der bf Gemeinde mangels Berufungslegitimation zurückgewiesen hat.

VwGH 15.11.2007, 2005/07/0100

Anmerkung: Der bf Partei (Gemeinde M) wurde mit Bescheid vom Oktober 2004 gemäß § 138 Abs. 2 WRG aufgetragen, entweder die Ableitung der Straßen- und Oberflächenwässer aus dem Bereich der Siedlungen E und B dauerhaft zu unterbinden und einzustellen oder um Erteilung der wr Bewilligung unter Vorlage von entsprechenden Projektsunterlagen anzuschauen.

§ 138 Abs. 6 WRG

E 450 Die Weigerung, den konsensgemäßen Zustand herstellen zu lassen, führt zum Verlust des Rechtsschutzinteresses

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Juli 1994, 92/07/0154, ausgesprochen, dass § 138 WRG 1959 den Inhabern bestimmter Rechte die Möglichkeit gibt, bei der Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gegen denjenigen zu stellen, der eine eigenmächtige Neuerung vorgenommen hat. Zweck dieses Antragsrechtes ist es, unbefugte Eingriffe in die im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte abzuwehren. Die Eigenschaft als Betroffener kann daher demjenigen nicht zukommen, der für die Neuerung, die zur Beeinträchtigung der im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte führt, selbst einzustehen hat. Eine in diese Richtung gehende Behauptung hat die Bf aber aufgestellt. Da sich die bel Beh damit nicht auseinandergesetzt hat, kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilt werden, ob der Mitbeteiligte für die Beeinträchtigung seiner Rechte selbst einzustehen hat. Wäre dies aber der Fall, so wäre

sein Antrag abzuweisen gewesen, ein wasserpolizeilicher Auftrag als Folge seines Antrages hätte nicht ergehen dürfen.

Die Bf hat im Verwaltungsverfahren behauptet, sie habe der mitbeteiligten Partei angeboten, den konsensgemäßen Zustand der Leitung herzustellen, was die mitbeteiligte Partei aber abgelehnt habe. Auch damit hat sich die bel Beh nicht auseinandergesetzt. Dies stellt einen weiteren wesentlichen Begründungsmangel dar. Sollte es nämlich zutreffen, dass die mitbeteiligte Partei die Herstellung des konsensgemäßen Zustandes ablehnt, dann fehlt es ihr an dem für einen Antrag nach § 138 WRG erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Die Herstellung eines anderen als des konsensgemäßen Zustandes kann sie nicht fordern. Dass die mitbeteiligte Partei zur Duldung der Herstellung des konsensgemäßen Zustandes verpflichtet ist, mag für die Erlassung eines amtswegigen wasserpolizeilichen Auftrages von Bedeutung sein, ändert aber nichts daran, dass eine Weigerung, den konsensgemäßen Zustand herstellen zu lassen, zum Verlust des Rechtsschutzinteresses führt.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058; Hinweis auf VwGH 28. Juli 1994, 92/07/0154

E 451 Für eine amtswegige Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages im öffentlichen Interesse fehlte dem LH die Zuständigkeit

Das gegenständliche Verfahren wurde über Antrag der Mitbeteiligten – als von den infolge Undichtheit der Dammanlage der F ermöglichten Überschwemmungen Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG – eingeleitet, wobei der Antrag auf die Durchsetzung der Instandhaltungspflicht der Bf zielte. In der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides finden sich zwar auch Anhaltspunkte dafür, dass der LH nicht über diesen Antrag entscheiden, sondern im öffentlichen Interesse amtswegig vorgehen wollte. Eine solche Deutung des Bescheidinhaltes verbietet sich aber schon deshalb, weil der im Devolutionsweg zuständig gewordene LH nur über jenen Antrag entscheiden durfte, mit dessen Erledigung die BH säumig geworden war. Für eine amtswegige Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages im öffentlichen Interesse fehlte dem LH die Zuständigkeit. Vor diesem Hintergrund ist – trotz einzelner dagegen sprechender Begründungselemente – davon auszugehen, der LH habe in Stattgebung des Devolutionsantrages über den Antrag der Mitbeteiligten (teilweise) entschieden.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0077

E 452 Im weiteren Verfahren über den Antrag der Mitbeteiligten wird zu klären sein, in Bezug auf welche Gewässerstrecken sie durch eine Verletzung der Instandhaltungspflicht der Bf – soweit sie besteht – Betroffene im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG sein können. Im Übrigen hätte es neben Feststellungen zur Lage der Grundstücke der Mitbeteiligten aber auch einer Auseinandersetzung mit den Rechtsverhältnissen an dieser Liegenschaft bedurft, um die Frage der Antragslegitimation nachvollziehbar beurteilen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener wasserpolizeilicher Auftrag nur soweit gerechtfertigt ist, als dies zur Beseitigung der Verletzung der wr geschützten Rechte erforderlich ist (vgl. VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058, mwN). Mit dieser Frage hat sich weder der LH noch die bel Beh auseinander gesetzt. Demzufolge fehlen im angefochtenen Bescheid Feststellungen zur Beurteilung, ob und inwieweit im Antrag der Mitbeteiligten genannte, zur EZ 475, KG E, gehörige Grundstücke von Überflutungen (oder sonstigen wr bedeutsamen Nachteilen)

durch das gegenständliche Gewässer betroffen sind und ob diese (zumindest teilweise) auf Schäden der Dammanlage in dem Bereich zurückzuführen sind, auf den sich der mit dem angefochtenen Bescheid erteilte wasserpolizeiliche Auftrag bezieht. Das führt aber dazu, dass nicht ausgeschlossen werden kann, der wasserpolizeiliche Auftrag zielt gar nicht auf die Beseitigung der Verletzung der geschützten Rechte der Mitbeteiligten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ein in den Verwaltungsakten befindliches Schreiben eines „Uferanrainers an der F“, der bei der Verhandlung teilgenommen hatte, dem weiteren Verfahren jedoch nicht beigezogen wurde, zu verweisen. Nach dessen Inhalt habe die Bf in Ausführung der bescheidmäßig auferlegten Instandhaltungspflicht umfangreiche „Abfallablagerungen“ im Uferbereich (auch) auf seinem Grundstück – er sei an der F „auf 500 m Uferanrainer“ – vorgenommen.

Angesichts dessen wird im weiteren Verfahren über den Antrag der Mitbeteiligten zu klären sein, in Bezug auf welche Gewässerstrecken sie durch eine Verletzung der Instandhaltungspflicht der Bf – soweit sie besteht – Betroffene im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG sein können. Im Übrigen hätte es neben Feststellungen zur Lage der Grundstücke der Mitbeteiligten aber auch einer Auseinandersetzung mit den Rechtsverhältnissen an dieser Liegenschaft bedurft, um die Frage der Antragslegitimation nachvollziehbar beurteilen zu können.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0077; Hinweis auf VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058, mwN

E 453 Es bedurfte des gelungenen Nachweises, dass es die Mitbeteiligten waren, die eine als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zu beurteilende Maßnahme gesetzt hatten

Auf die Verpflichtung der Mitbeteiligten zielte der verfahrensauslösende Antrag des Bf als Betroffener nach § 138 Abs. 6 WRG 1959. In diesem Zusammenhang ist unstrittig, dass dem Bf als Nutzungsbefugten im Sinne des § 5 Abs. 2 WRG 1959 bzw. allenfalls als Eigentümer der Liegenschaft Nr. 77/1 die Stellung eines Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 und damit eine Antragsbefugnis im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 zukam.

Das vom Bf geltend gemachte subjektiv-öffentliche Recht auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gegen die Mitbeteiligten bedurfte im Beschwerdefall aber des gelungenen Nachweises, dass es die Mitbeteiligten waren, die eine als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zu beurteilende Maßnahme gesetzt hatten. Steht aber nicht fest, dass die Mitbeteiligten diejenigen waren, die die Maßnahmen gesetzt haben, aus denen der Bf die behaupteten nachteiligen Auswirkungen auf seine Nutzungsrechte ableitet, dann kann seinem Begehren auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gegen die Mitbeteiligten auch kein Erfolg beschieden sein.

VwGH 19.7.2007, 2006/07/0097

Anmerkung: Unstrittig ist, dass auf dem – oberhalb der Liegenschaft des Bf liegenden – im Eigentum der mitbeteiligten Parteien stehenden Grundstück Nr. 74 in den so genannten Bereichen 2 und 3 Änderungen des natürlichen Gerinneverlaufes zum Nachteil des Wasserdargebotes für den Bf vorgenommen wurden. Strittig ist hingegen, ob auch im Bereich 4 durch Verschließen des Wurzstockes eine Änderung des natürlichen Gerinneverlaufes stattgefunden hat und ob alle genannten Veränderungen durch die Mitbeteiligten vorgenommen wurden.

E 454 „Betroffener“ als Mitglied der „Wassergemeinschaft“

Der wr Bewilligungsbescheid vom Mai 1963 richtet sich im Spruch an die „Wassergemeinschaft W., vertreten durch den Bevollmächtigten P.“. In der Einleitung dieses Bescheides sind die Mitglieder dieser „Wassergemeinschaft“ namentlich und unter Anführung jener Liegenschaften, zu deren Versorgung die Wasserversorgungsanlage dienen sollte, angeführt. In der Zustellverfügung sind alle Gemeinschaftsmitglieder gesondert angeführt. Dass es sich bei der „Wassergemeinschaft“ um eine Wassergenossenschaft handelte, ist nicht ersichtlich. Auch die BH geht davon aus, dass keine Wassergenossenschaft vorliegt. In einem Schreiben der BH vom Juni 2002 heißt es: „Da eine Wassergemeinschaft im Gegensatz zu einer Wassergenossenschaft keine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt, ihre Mitglieder somit anteilmäßig mit Rechten und Pflichten bestückt sind, ist das gegenständlich dingliche Recht der Wasserversorgungsanlage als Trink- und Nutzwasserversorgung zu werten“.

Demnach handelt es sich bei der „Wassergemeinschaft“ nicht um eine Wassergenossenschaft; dies hat zur Folge, dass nicht die „Wassergemeinschaft“ Wasserbenutzungsberechtigte ist, sondern ihre Mitglieder, zu denen auch der Bf zählt. Er ist demnach „Betroffener“ im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959.

VwGH 27.9.2007, 2004/07/0097

2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

§ 13 Abs 3 AVG

E 40 **Kein den Anforderungen von § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13a AVG genügender Verbesserungsauftrag**

Nun ist es zwar nicht vorgesehen, dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG über die Fristsetzung hinaus noch ausdrücklich darauf hinweisen müsste, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist nicht von einem dem Auftrag beigefügten Hinweis abhängig (vgl. VwGH 16.10.1991, 91/03/0153, und VwGH 21.2.1990, 88/03/0191). Aus § 13a AVG ist aber abzuleiten, dass ein solcher ausdrücklicher Hinweis dann zu erfolgen hat, wenn der Verbesserungsauftrag an eine Person ergeht, die – wie dies bei der Bf sowohl im erstinstanzlichen als auch im zweitinstanzlichen Verfahren der Fall war – nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist (vgl. VwGH 19.1.1988, 87/04/0101, 0102, und vom 22.2.1994, 93/04/0218). Die in der mündlichen Verhandlung gegenüber der anwaltlich nicht vertretenen Bf ergangene Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen enthielt keinen Hinweis auf eine drohende Zurückweisung des Antrages; welche Entscheidung nach Ablauf der Frist zu fällen sein werde, ist vielmehr offen gelassen. Schon aus diesem Grund konnte darin kein den Anforderungen von § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13a AVG genügender Verbesserungsauftrag erblickt werden (vgl. VwGH 19.3.2002, 99/10/0203). Anderes gilt diesbezüglich für den Auftrag vom Juni 2005, der eine Fristsetzung von zwei Wochen und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG die Androhung der Rechtsfolge der Zurückweisung des Antrages enthält.

VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001

§ 13 Abs. 8 AVG

E 41 **Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages; der Beschwerdevorwurf, der BM sei als im Devolutionsantrag entscheidende Behörde aufgrund der Projektsänderung unzuständig gewesen, ist nicht berechtigt**

Im gegenständlichen Fall beziehen sich sowohl das im November 2002 vorgelegte Projekt (der ursprüngliche Antrag) als auch das im März 2006 vorgelegte Projekt (der neue Antrag) auf die Bohrung auf dem im angefochtenen Bescheid genannten Grundstück Nr. 1306, mit der bereits, wie die Beschwerde vorbringt, vor dem verfahrenseinleitenden Antrag vom November 2002 begonnen worden ist.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde (u. a.) die Bohrung auf diesem Grundstück bis in eine maximale Tiefe von 850 m bewilligt, was sowohl im ursprünglichen Antrag als auch im neuen Antrag Deckung findet. Wenn aufgrund des letztgenannten Antrages „das Fertigstellen“ der Rotationskernbohrung bewilligt wurde, so ist darin keine unzulässige Antrags- bzw. Projektsänderung zu erblicken.

Auch die nunmehr (antragsgemäße) Befristung eines dreistufigen Pumpversuches mit vier Monaten gegenüber der ursprünglich beantragten Befristung eines Pumpversuches mit vier Wochen stellt nach den genannten Kriterien keine die Identität der Sache betreffende wesentliche Antragsänderung dar.

Dasselbe gilt in Bezug darauf, dass bei der Bezeichnung des Gegenstandes des Einreichprojektes vom März 2006 u. a. von der Durchführung geophysikalischer Untersuchungen des Bohrloches und der Durchführung des Pumpversuches zur Feststellung der Ergiebigkeit und der chemisch-physikalischen Beständigkeit des Wassers die Rede ist. Dies ändert nichts am Wesen und Charakter des sowohl nach dem ursprünglichen Projekt als auch nach dem im März 2006 vorgelegten Projekt vorgesehenen Eingriffes in den Wasserhaushalt durch die Bohrung bis in 850 m Tiefe und die Durchführung eines (zeitlich befristeten) Pumpversuches. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem im ursprünglichen Projekt vom November 2002 angeführten Zweck der Untersuchung der Auswirkungen einer Wasserentnahme auf bestehende Wasserversorgungen im Umfeld der Bohrung und das Schongebiet der Gasteiner Thermalquellen in dem aufgrund der neuen Projektvorlage ergangenen angefochtenen Bescheid (u. a.) durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde. Der Beschwerdevorwurf, der BM sei als im Devolutionsantrag entscheidende Behörde aufgrund der Projektsänderung unzuständig gewesen, ist daher nicht berechtigt.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108; Hinweis auf die Materialien zu § 13 Abs. 8 AVG (vgl. RV 1167 BlgNR 20. GP, 27 f) und auf die in *Kaan/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht [2000] zu § 103 WRG E 30 zit Rsp sowie auf die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I², zu § 66 AVG E 156, 157 zit Rsp

§ 13a AVG

E 13 Die Behörden sind nicht gehalten, unvertretenen Parteien ganz allgemein Unterweisungen zu erteilen, wie ihr Vorbringen zu gestalten wäre, damit sich der jeweilige Parteienstandpunkt letztlich durchsetzen könne

Mit dem allgemeinen Hinweis, die bel Beh wäre im Rahmen ihrer Rechtsbelehrungspflicht nach § 13a AVG verpflichtet gewesen, die Bf über die Möglichkeit zur Beantragung weiterer Gutachten zu informieren, zeigen die Bf keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geht die Manuduktionspflicht nicht so weit, dass die Parteien dahin beraten werden müssten, mit welchen Mitteln sie bereits von der Behörde aufgenommene Beweise widerlegen oder in Frage stellen könnten, zumal die Behörden nach § 13a AVG nicht gehalten sind, unvertretenen Parteien ganz allgemein Unterweisungen zu erteilen, wie ihr Vorbringen zu gestalten wäre, damit sich der jeweilige Parteienstandpunkt letztlich durchsetzen könne (vgl. die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I², S. 363, unter E 15 zu § 13a AVG angeführte Judikatur des VwGH).

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0125

§ 14 AVG

E 3 Technisches Gebrechen bei Verhandlung

Da – wie sich aus dem Hinweis des Verhandlungsleiters zur Verhandlungsschrift vom August 2005 ergibt – aufgrund eines technischen Gebrechens des bei der Verhandlung zur Aufnahme der Verhandlungsschrift verwendeten Laptops nur die während der Verhandlung bereits ausgedruckten Seiten 1 bis 9 im Original vorlagen, nicht jedoch die folgenden Seiten und die elektronische Version der Verhandlungsschrift nicht abrufbar bzw. vorhanden war, stellt die in den Verwaltungsakten enthaltene Verhandlungsschrift vom August

2005 keine gemäß § 14 AVG aufgenommene Niederschrift dar, sodass sie bereits deshalb über den Verlauf und den Gegenstand des Inhaltes der Verhandlung keinen vollen Beweis macht. Ob der frühere Rechtsvertreter des Bf bereits am Ende der genannten Verhandlung sein Mandat zurückgelegt habe und die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses dem LH somit bereits vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides bekannt gegeben worden sei, unterliegt daher der freien Beweiswürdigung.

Ausgehend von dem nicht dem Neuerungsverbot unterliegenden Beschwerdevorbringen, dass der BM in Bezug auf die Frage des Bestehens der Vertretungsmacht des (früheren) Rechtsvertreters des Bf bzw. des Zeitpunktes der Niederlegung des Mandates dazu verbunden gewesen wäre, den seinerzeitigen Rechtsvertreter näher zu befragen, und der BM bei Aufnahme des Beweises zwangsläufig hätte feststellen müssen, dass das seinerzeitige Mandat bereits am Ende der Verhandlung im August 2005 zurückgelegt worden sei, wobei dieser Umstand dem LH vor Bescheiderlassung bekannt gegeben worden sei, und im Hinblick darauf, dass der BM keine Ermittlungen in diese Richtung durchgeführt hat, ist der angefochtene Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel belastet.

VwGH 19.7.2007, 2007/07/0068

§ 39 Abs. 2 AVG

E 42 **Es bedarf jedenfalls eines von der Behörde intern eindeutig gesetzten Verwaltungshandelns, aus dem sich klar die Einleitung eines bestimmten Verfahrens ergibt**

Der bf Partei wurde mit dem angefochtenen Bescheid der wasserpolizeiliche Auftrag von Amts wegen (§ 138 Abs. 2 WRG 1959) erteilt. Das Verwaltungsverfahren wird bei der Behörde durch seine Einleitung anhängig. Für die amtswegige Einleitung ist kein bestimmter Verfahrensakt vorgeschrieben. Dies kann vorerst in bloß interner Form – etwa durch Aufnahme eines Aktenvermerkes, durch ein an eine andere Behörde gerichtetes Ersuchen um Beweisaufnahme oder um Aktenübersendung – geschehen. Nach außen wird die Tatsache der amtswegigen Einleitung eines Verwaltungsverfahrens etwa durch eine Ladung oder durch eine Aufforderung zur Stellungnahme bekannt, womit gleichzeitig das Ermittlungsverfahren beginnt (vgl. dazu etwa *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht⁸, Rz 261). Sofern die Tatsache der amtswegigen Einleitung des Verwaltungsverfahrens nach außen hin nicht bekannt gegeben worden ist, bedarf es somit jedenfalls eines von der Behörde intern eindeutig gesetzten Verwaltungshandelns, aus dem sich klar die Einleitung eines bestimmten Verfahrens ergibt (vgl. VwGH 28.3.2000, 98/05/0216).

Den vorgelegten Verwaltungsakten kann nicht entnommen werden, dass die BH schon vor dem 1. August 2002 gegen die bf Partei das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für den gegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrag eingeleitet hat.

VwGH 25.1.2007, 2005/07/0003

E 43 **Aus dem Schreiben der BH ergibt sich nicht die Einleitung eines Verfahrens nach § 138 Abs. 2 WRG 1959**

In ihrem Schreiben an die bf Partei vom 4. März 2002 wies die BH darauf hin, dass die Indirekteinleitung der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe „Ges. Kohlenwasserstoffe und Gesamt-Chlor“ (ebenfalls) bis 31. Juli 2009 zulässig sei und die Ausnahme von der Bewilligungspflicht nur solange gelte, als die Einleitung projektsgemäß und den Bescheidaufgaben entsprechend vorgenommen werde. Es sei daher besonders darauf zu achten, dass sämtliche

Auflagen des Bewilligungsbescheides vom 18. August 1993 nach wie vor genau eingehalten würden. Abweichungen vom Bewilligungsinhalt würden die sofortige Bewilligungspflicht nach der IEV bewirken, was bedeute, dass ein nicht bewilligungskonformer Betrieb der Abwasservorreinigungsanlage bzw. der Indirekteinleitung ein neues Bewilligungsverfahren nach sich ziehen würde. Die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Verpflichtungen zu Überprüfungen und Befundvorlagen seien auch weiterhin noch wahrzunehmen.

Aus diesem Schreiben ergibt sich jedoch nicht die Einleitung eines Verfahrens nach § 138 Abs. 2 WRG 1959.

VwGH 25.1.2007, 2005/07/0003

E 44 Auch aus den Ausführungen der BH kann nicht abgeleitet werden, dass das gegenständliche Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 bereits vor dem 1. August 2002 eingeleitet worden sei

Der LH traf im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit seinen Ausführungen, dass das Ermittlungsverfahren der BH permanente Überschreitungen der festgesetzten Ableitungswerte ergeben habe, keine weiteren Feststellungen zu den Zeitpunkten der Ermittlungen oder zum Zeitpunkt der Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens nach § 138 Abs. 2 WRG 1959. Im erstinstanzlichen Bescheid führte die BH zu ihrem Ermittlungsverfahren betreffend die Überschreitungen der Ableitungswerte aus, dass im Zeitpunkt von Mitte Jänner bis Mitte März 2003 die bewilligte Abwassermenge aus dem Ablauf der Flootation (Vorreinigungsanlage) von 70 m³ pro Tag beinahe täglich überschritten worden sei und über Auftrag der BH in der Zeit vom 5. März 2003 bis 18. April 2003 im Betrieb der bf Partei Abwassermengen durchgeführt worden seien, wobei ebenfalls sowohl qualitative als auch quantitative Überschreitungen registriert worden seien.

Auch aus diesen Ausführungen der BH kann nicht abgeleitet werden, dass das gegenständliche Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 bereits vor dem 1. August 2002 eingeleitet worden sei.

VwGH 25.1.2007, 2005/07/0003

§ 40 AVG

E 5 Bürobesprechung

Die Bf macht geltend, dass sie nicht zur „Verhandlung“ vom November 2002 geladen worden sei. Ihr Recht, an einer solchen Verhandlung teilzunehmen, sei daher verletzt worden. Dem ist zu entgegnen, dass es sich bei der von der Bf angesprochenen „Verhandlung“ um eine mit der mitbeteiligten Partei abgehaltene Bürobesprechung handelte, die dem Zweck diene, die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden erforderlichen Projektsunterlagen zu erörtern. Es handelte sich dabei also nicht um eine mündliche Verhandlung gemäß § 40 AVG, weshalb die Bf auch in keinem Recht auf Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung verletzt sein kann.

Die weitere Rüge der Bf, sie sei auch vom Inhalt dieser Verhandlung nicht in Kenntnis gesetzt worden, ist schon deshalb nicht erfolgreich, weil sie in diesem Zusammenhang nicht darlegt, inwiefern die diesbezügliche Nichtwahrung des Parteiengehörs für den Verfahrensausgang relevant gewesen wäre.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

§ 42 Abs. 1 AVG

E 76 § 42 Abs. 1 AVG verlangt für den Eintritt der Präklusion zwingend eine „doppelte“ Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Nach § 42 Abs. 1 erster und zweiter Satz AVG setzt aber die dort normierte Präklusionswirkung zusätzlich voraus, dass die Verhandlung in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, oder – wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts Besonderes bestimmen – eine Kundmachung in „geeigneter Form“ erfolgte. Eine solche besondere Kundmachungsform kannte das WRG 1959 in der im vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung – abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme in Bezug auf Verfahren nach § 111a Abs. 1 WRG 1959 – nicht (vgl. VwGH 21.3.2002, 2001/07/0118, und VwGH 18.9.2002, 2001/07/0149). Die gegenteilige Auffassung der mitbeteiligten Partei in ihrer Gegenschrift, § 107 Abs. 1 WRG 1959 aF sehe mit dem Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, eine solche besondere Kundmachungsform vor, und allein mit deren Einhaltung sei dem § 42 Abs. 1 erster Satz AVG „voll entsprochen“, nimmt auf die zitierte Rechtsprechung nicht Bedacht. Im Übrigen lässt die mitbeteiligte Partei auch unberücksichtigt, dass § 42 Abs. 1 AVG für den Eintritt der Präklusion eine „doppelte“ Kundmachung der mündlichen Verhandlung zwingend verlangt. Eine dieser Formen allein, nämlich fallbezogen die Kundmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel, genügt nicht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 3 ff zu § 42).

Der von der bel Beh angenommene Verlust der Parteistellung der Bf käme daher nur in Betracht, wenn eine (über die Bekanntmachung in den Gemeinden hinausgehende) Kundmachung der Verhandlung vom August 2001 in „geeigneter Form“ erfolgt wäre. Davon ging die bel Beh deshalb aus, weil „in den Amtsblättern der Bezirke M und S die Kundmachung veröffentlicht“ worden sei.

Dem treten die Bf in der Beschwerde entgegen und kritisieren, der bel Beh hätte „bei gründlicher Erhebung des relevanten Sachverhaltes auffallen müssen“, dass die Kundmachung im Amtsblatt der BH M nicht erfolgt sei.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, Rz 8 und 10 zu § 42)

E 77 Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Präklusion (Verlust der Parteistellung) mangels Kundmachung „in geeigneter Form“

Die Kundmachung zur mündlichen Verhandlung vom Oktober 1999 erfolgte nicht gemäß § 42 Abs. 1 AVG. Nach dieser Bestimmung ist nämlich als zusätzliche Bedingung für den Eintritt der Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung die Erfüllung einer in den Verwaltungsvorschriften allenfalls vorgesehenen besonderen Kundmachungsform oder, wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, eine Kundmachung in „geeigneter Form“ vorgesehen. Eine solche besondere Kundmachungsform kannte das WRG 1959 in der (am 28. Oktober 1999 noch in Geltung stehenden) Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 109/2001 – mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme – aber nicht (vgl. VwGH 21.3.2002, 2001/07/0118, und VwGH 18.9.2002, 2001/07/0149, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037). Dass sonst eine Kundmachung in „geeigneter Form“ erfolgt sei, wird weder behauptet, noch ergeben sich dafür Hinweise im vorgelegten Verwaltungsakt.

Da schon die Voraussetzungen für eine Präklusion (Verlust der Parteistellung) mangels Kundmachung „in geeigneter Form“ nicht vorlagen, kann dahin gestellt bleiben, ob die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG gegenüber Eigentümern, deren Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, überhaupt eintreten können (vgl. diese Frage gleichfalls offen lassend das Erkenntnis des VwGH 27.5.2004, 2003/07/0119).

Die bel Beh ist somit zu Unrecht vom Eintritt der Präklusionsfolgen in Bezug auf den Bf ausgegangen.

VwGH 13.12.2007, 2005/07/0018

§ 45 Abs. 2 AVG

E 88 Privatgutachten

Mag. W. G. ist kein Amtssachverständiger und er wurde von der bel Beh auch nicht gemäß § 52 Abs. 2 bzw. 3 AVG als nichtamtlicher Sachverständiger zugezogen. Sein Gutachten wurde ihr seitens des projekterstellenden Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgelegt. Es handelt sich bei dem in Frage stehenden Gutachten daher um ein Privatgutachten, das der freien Beweiswürdigung der Behörde gemäß § 45 Abs. 2 AVG unterliegt.

Dieses Gutachten wurde im Zuge des Berufungsverfahrens dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen der bel Beh zur Äußerung vorgelegt. Diesem wasserbautechnischen Gutachten lässt sich nicht entnehmen, dass der Amtssachverständige Zweifel an der Richtigkeit und Schlüssigkeit des genannten Privatgutachtens hegte. Vielmehr schloss er sich den darin vorgeschlagenen Auflagen – unter Empfehlung weiterer Vorschriften – explizit an.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0049

E 89 Gutachten, die aufgrund der Aktenlage erstellt wurden, sind nicht gesetzwidrig

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Gutachten, die aufgrund der Aktenlage erstellt wurden, nicht gesetzwidrig; der Befund muss nicht vom Amtssachverständigen persönlich erhoben worden sein (vgl. für viele das Erkenntnis des VwGH 24.10.1995, 94/07/0154). Vielmehr kann der Amtssachverständige vor dem Hintergrund seines eigenen Fachwissens alle auf seinem Fachgebiet vorgelegten Beweise (also auch Privatgutachten) in sein Gutachten einbeziehen. Er kann seinem Gutachten auch Unterlagen zu Grunde legen, die nicht von ihm erarbeitet wurden. Es ist nicht unzulässig, wenn ein Amtssachverständiger – nach Überprüfung mit Hilfe seines Fachwissens und vor dem Hintergrund seiner Obliegenheit zur Objektivität und Wahrheitspflicht – Aussagen in einem Privatgutachten als zutreffend wertet und sie in sein Gutachten integriert (vgl. VwGH 7.5.2005, 2004/07/0052). Vor diesem Hintergrund ist die vom Bf behauptete Gesetzwidrigkeit der – auf dem Privatgutachten des Mag. W. G. basierenden – amtssachverständigen Stellungnahme zu verneinen.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0049; Hinweis auf VwGH 24.10.1995, 94/07/0154, und VwGH 7.5.2005, 2004/07/0052

E 90 Beweiswürdigung

Hinsichtlich des Bereiches 4 ging die bel Beh davon aus, dass der Tunnel unterhalb des Wurzstocks zwar verschlossen wurde, dieser Zustand jedoch den natürlichen Abflussver-

hältnissen entspreche. Die Mitbeteiligten hätten den Wurzstock nicht verschlossen. Wer die Verschließung vorgenommen habe, könne nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der zu diesen Feststellungen führenden Beweiswürdigung befasste sich die bel Beh auch mit den vom Bf vorgelegten Beweismitteln (Schüttungsmessung vom Juli 1997 und Wasserzufluss des Hausbrunnens in den Jahren 1978, 1979, 1992 und 2004) und legte schlüssig dar, aus welchen Gründen diese Beweismittel der Annahme nicht entgegenstünden, dass die Verschließung des Wurzstockes und die bloße Gewinnung von Sickerwasser dem natürlichen Zustand in diesem Bereich entsprächen. Der Vorwurf des Bf, die bel Beh habe die von ihm vorgelegten Beweismittel ignoriert, ist nicht nachvollziehbar; auch inhaltlich beugen die beweiswürdigen Ausführungen der bel Beh keinen Bedenken.

VwGH 19.7.2007, 2006/07/0097

§ 45 Abs. 3 AVG

E 91 Vorhalt der angenommenen offenkundigen Verspätung des Rechtsmittels

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde entweder – wenn Umstände auf einen Zustellmangel hinweisen – zu prüfen, ob ein solcher unterlaufen ist, oder dem Bf die offenbare Verspätung eines Rechtsmittels vorzuhalten. Unterlässt sie dies, so kann der Berufungswerber ohne Verstoß gegen das Neuerungsverbot den Zustellmangel in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dartun. Geht die Behörde von der Versäumung der Rechtsmittelfrist aus, ohne dies dem Rechtsmittelwerber vorgehalten zu haben, so hat sie das Risiko einer Bescheidaufhebung zu tragen (vgl. aus der stRsp VwGH 20.11.2002, 2002/17/0232, und VwGH 24.1.2006, 2005/11/0169, mwN).

Das Beschwerdevorbringen, mit dem der Bf erstmals geltend macht, dass das Erlöschen der Bevollmächtigung seiner früheren Rechtsvertreter gegenüber dem LH anlässlich der Verhandlung im August 2005 erklärt worden sei, weshalb die von ihm im November 2006 eingebrachte Berufung rechtzeitig erhoben worden sei, verstößt nicht gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot, weil nach Ausweis der Verwaltungsakten vor Erlassung des angefochtenen Bescheides dem Bf die vom BM angenommene offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels nicht vorgehalten wurde.

VwGH 19.7.2007, 2007/07/0068

§ 52 AVG

E 65 Der Vorwurf einer Unvollständigkeit der Gutachten bzw. unrichtiger Prämissen trifft nicht zu

Der Verwaltungsgerichtshof kann nicht erkennen, dass die im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten den Erfahrungen des Lebens oder den Denkgesetzen widersprechen würden. Auch die Bf behauptet (substantiiert) keine derartigen Widersprüche. Alle amtsachverständigen Stellungnahmen und Gutachten wurden der Bf laut unbestrittener Feststellung des angefochtenen Bescheides im Rahmen des jeweils gewährten Parteienghört zur Kenntnis gebracht. Ein Gegengutachten wurde von ihr nicht vorgelegt.

Wenn die Bf daher geltend macht, dass die Feststellung der bel Beh, das Abbaugelände sei nicht mit Schöckelkalken unterlagert, aus den Verfahrensergebnissen (insbesondere aufgrund der amtsachverständigen grundwasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom Oktober 2001) nicht abgeleitet werden könne, so sind dem die Ausführungen des grundwasserwirt-

schaftlichen Amtssachverständigen in seinem späteren Gutachten vom Juli 2003 entgegen zu halten, wonach die zwischenzeitig vorgelegten Bohrprofile der Bohrungen DK1, DK2 und DK 3 sowie die von der konsenswerbenden mitbeteiligten Partei ergänzend durchgeführten Auswertungen und hydrogeologischen Beurteilungen zeigten, dass das Abbaugelände nicht von Schöckelkalken unterlagert werde.

Auch der Vorwurf einer Unvollständigkeit der Gutachten bzw. unrichtiger Prämissen trifft nicht zu.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085; Hinweis auf VwGH 16.12.2004, 2003/07/0175

E 66 Keine Vorlage von Gegengutachten

Warum die im Bescheid und in der Betriebsordnung vorgesehenen Kontrollen nicht ausreichen würden und eine externe Kontrolle erforderlich sein sollte, erläutert die Bf nicht und legte auch zu dieser Frage insbesondere kein Gegengutachten vor.

Die Notwendigkeit der Vorschreibung weiterer oder anders situierter Rechen wurde vom Amtssachverständigen nicht angenommen. Die Erforderlichkeit weiterer Rechen hat die Bf auch nicht durch ein Gegengutachten dargelegt.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

E 67 Ungenauigkeiten und Mängel im Befund

Wenn die Bf pauschal von Ungenauigkeiten und Mängeln im Befund spricht und meint, sie hätte den Amtssachverständigengutachten daher nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegneten müssen, so kann diesem Vorbringen schon deshalb kein Erfolg beschieden sein, weil die Bf nicht angibt, von welchem Befund konkret die Rede ist und im Übrigen auch nicht darlegt, worin die behaupteten Ungenauigkeiten und Mängel bestünden.

Gleiches gilt, wenn die Bf vorbringt, die bel Beh hätte sich nicht mit dem gesamten Berufungsvorbringen beschäftigt. Auch hier unterlässt es die Bf darzutun, welches relevante Vorbringen von der bel Beh außer Acht gelassen wurde.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

§ 54 AVG

E 6 Augenschein

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Vornahme eines Augenscheines die Aufklärungsbedürftigkeit eines für die Entscheidung wesentlichen Sachverhaltselementes (vgl. die bei *Walter/Thienel*, S. 855, unter E 2 zu § 54 zit Rsp). Weshalb es eines weiteren Ortsaugenscheines im Zuge des Berufungsverfahrens bedurft hätte, vermag der Bf nicht einsichtig darzulegen.

Es ist entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht von Bedeutung, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in der im Zuge des Berufungsverfahrens erstatteten Stellungnahme einen Verzicht auf die Abdichtung des Stauweihers für möglich hielt, zumal diese Maßnahme nicht aufgrund wasserwirtschaftlicher Notwendigkeiten, sondern aufgrund einer näher begründeten Forderung des geologischen Amtssachverständigen vorgeschrieben wurde.

VwGH 24.5.2007, 2004/07/0027

E 7 Auf die Durchführung eines Lokalaugenscheines besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch

Die von der Beschwerde erhobene Verfahrensrüge, wonach der LH einen Ortsaugenschein hätte durchführen müssen, ist nicht zielführend. Abgesehen davon, dass der LH Erhebungen durch den gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen veranlasst hat, der im Bereich der Betriebsanlage D und des Mühlbaches einen Lokalaugenschein vorgenommen hat (vgl. § 55 Abs. 1 AVG), und die Beschwerde nicht ausführt, welche konkreten entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfeststellungen nur aufgrund eines Ortsaugenscheines noch getroffen hätten werden können und müssen, sodass die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargelegt wurde, besteht auf die Durchführung eines Lokalaugenscheines grundsätzlich kein Rechtsanspruch (vgl. dazu etwa die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I², zu § 54 AVG E 10 ff zit Rsp).

VwGH 21.6.2007, 2005/07/0021

§ 58 Abs. 1 AVG

E 16 Planunterlagen als Grundlage für die Berufungsentscheidung

Der Vorwurf der Bf, es sei fraglich, welche im Bescheidspruch genannten Unterlagen mit den „GZ“ bezeichnet sein sollen, ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht nachvollziehbar, weisen doch lediglich die im Verfahrensakt befindlichen, entsprechend dem Bescheidspruch titulierten Unterlagen „Bergbaugebiet D – Oberflächenentwässerung – Vorprojekt 2000 mit Ergänzungen 2002 – wasserrechtliche Einreichung“ vom Jänner 2003 und die diesbezügliche Ergänzung vom April 2004 die GZ 71/02 auf und ist daher nicht erkennbar, woraus sich diesbezüglich Unklarheiten ergeben könnten. Darüber hinaus wurden alle oben genannten Unterlagen im Spruch zu Bestandteilen des angefochtenen Bescheides erklärt und tragen den aufgestempelten Vermerk, dass sich darauf der angefochtene Bescheid (Datum und GZ) beziehe.

Die mitbeteiligte Partei ist im Zuge des Verfahrens den Forderungen des Amtssachverständigen nachgekommen und hat schließlich die oben angeführten Projektsunterlagen vorgelegt. Bereits zur Projektsunterlage „Bergbaugebiet D – Oberflächenentwässerung – Vorprojekt 2000 mit Ergänzungen 2002 – wasserrechtliche Einreichung“ vom Jänner 2003 und der „Gutachtlichen Zusammenfassung“ führte der grundwasserwirtschaftliche Amtssachverständige in seinem Gutachten vom Juli 2003 aus, dass damit seiner Forderung nach einer Gesamtdarstellung aller geplanten wasserbaulichen Maßnahmen im Wesentlichen nachgekommen worden sei und diese für eine grundwasserwirtschaftliche Beurteilung ausreichen. Auch der wasserbautechnische Amtssachverständige äußerte sich in seinem Gutachten vom April 2004 dahingehend, dass aufgrund dieser Unterlagen aus wasserbautechnischer Sicht eine abschließende Beurteilung erfolgen könne. Es liegt dem angefochtenen Bescheid somit eine vollständige und kompilierte Darstellung des Projektes in seiner Gesamtheit zu Grunde.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

E 17 Bestimmung des Konsensrahmens im Spruch; ein eingereichtes Projekt kann nicht „vorgeschrieben“, sondern bloß bewilligt werden

Der Konsensrahmen wird – entgegen den Beschwerdebehauptungen – im Spruch des angefochtenen Bescheides durch eine detaillierte und ausdrücklich auf den vorgenannten Pro-

jektsunterlagen basierende Beschreibung des bewilligten Projekts ausreichend bestimmt. Unklarheiten im Zusammenhang mit der erstinstanzlichen Projektsbeschreibung bzw. den dieser zu Grunde liegenden Unterlagen können sich schon deshalb nicht ergeben, weil diese durch die im angefochtenen Bescheid vorgenommene konkretere Beschreibung des bewilligten Projektes und die dort angeführten, eine Gesamtdarstellung aller geplanten wasserbaulichen Maßnahmen bildenden Unterlagen ersetzt wurde. Zwar ist im Bescheidspruch undifferenziert von einer zusätzlichen bzw. ergänzenden Vorschreibung des „Nachfolgenden“ (das wären u. a. „Art und Maß der Wasserbenutzung“ sowie die Auflagen) die Rede, doch geht der Verwaltungsgerichtshof – abgesehen davon, dass ein eingereichtes Projekt nicht „vorgeschrieben“, sondern bloß bewilligt werden kann – davon aus, dass die bel Beh in Bezug auf die Projektsbeschreibung und die Vorschreibung des Maßes der Wasserbenutzung diese Teile des Bescheides erster Instanz ersetzen wollte, weil sich dies durch die zwischenzeitig vorgenommene Projektsänderung als notwendig erwies. Die Formulierung im Spruch der „zusätzlichen bzw. ergänzenden Vorschreibung“ bezieht sich zweifellos nur auf die im Spruch nachfolgenden Auflagen.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

E 18 Auflagengestaltung im Spruch

Dem Bescheidspruch ist eindeutig zu entnehmen, dass die darin angeführten Auflagen zusätzlich zu denen des erstinstanzlichen Bescheides vorgeschrieben werden. Konkrete und im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte relevante Mängel der erstinstanzlich vorgeschriebenen (und durch die Berufungsbehörde inhaltlich aufrecht erhaltenen) Auflagen nennt die Bf jedoch nicht; ebenso wenig zeigt sie in Bezug auf ihre Rechtsstellung gegebene Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Auflagen des erstinstanzlichen und des angefochtenen Bescheides auf. Allein in dem Umstand, dass die mit dem angefochtenen Bescheid aufrecht erhaltenen Auflagen des erstinstanzlichen Bescheides nicht wie die Auflagen des angefochtenen Bescheides in grundwasserwirtschaftliche und wasserbautechnische Auflagen gegliedert sind, ist aber noch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zu erblicken.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

§ 58 Abs. 2 AVG

E 19 Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des entscheidungswesentlichen Gutachtens

Zwar liegt ein Begründungsmangel eines Bescheides nicht bereits dann vor, wenn die Behörde lediglich ausführt, dass das Gutachten, das ihr als Entscheidungsgrundlage gedient hat, schlüssig, widerspruchsfrei und den Denkgesetzen entsprechend sei, ohne selbst näher dazutun, woraus sich diese Schlüssigkeit ergebe, doch muss das entscheidungswesentliche Gutachten tatsächlich schlüssig und nachvollziehbar sein. Nur in diesem Fall kann der Hinweis in der Begründung des bekämpften Bescheides darauf im Einzelfall ausreichen (vgl. VwGH 27.4.2000, 98/06/0149).

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

E 20 Es fehlt im angefochtenen Bescheid eine argumentative Auseinandersetzung mit den zum Thema Retentionsraumminderung vorgelegten, inhaltlich uneinheitlichen Stellungnahmen

Liegen der Behörde einander widersprechende Gutachten vor, so hat sie in der Begründung ihres Bescheides anzugeben, welche Erwägungen maßgeblich gewesen seien, das eine Beweismittel dem anderen vorzuziehen; die Umstände, welche sie dazu veranlassen, hat sie in der im Rahmen der Bescheidbegründung näher anzuführenden Beweiswürdigung darzulegen (vgl. VwGH 27.9.1994, 92/07/0076, mwN).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid in Hinblick auf die Retentionsraumminderung aber nicht gerecht. Es fehlt im angefochtenen Bescheid eine argumentative Auseinandersetzung mit den zu diesem Thema vorgelegten, inhaltlich uneinheitlichen Stellungnahmen. Auch unter diesem Aspekt weist der angefochtene Bescheid einen Begründungsmangel auf.

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

§ 59 Abs. 1 AVG

E 97 Aufgrund der ausdrücklichen Anführung des Zweckes der Auflage („zur ordnungsgemäßen Ausübung der Weidrechte“) sowie der zu setzenden Maßnahme („Abzäunung“) und auch der Vorzeichnung des Verlaufes der Abzäunung („gegen die neu errichtete Straße“) ist der Inhalt dieser Auflage für einen Fachmann jedenfalls eindeutig erkennbar und die Auflage damit hinreichend bestimmt

Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage kann auch dann vorliegen, wenn die Umsetzung des Bescheides auch durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen hat und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist. Dies gilt nicht bloß für den durch die Auflage belasteten Konsensträger, sondern auch für die Partei, deren Rechte durch die Auflage geschützt werden sollen. Auch für eine solche Partei widerspricht die Formulierung einer Auflage dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Es stimmt zwar, dass das Weidrecht des Bf nicht ausdrücklich bezeichnet ist; allerdings ergibt sich aus der Begründung des angefochtenen Bescheides eindeutig, dass es sich bei dem durch die Auflage geschützten Weidrecht um dasjenige handelt, das der im Eigentum des Bf stehenden Liegenschaft aufgrund der Urkunde aus dem Jahr 1870 zukommt. Aus der Auflage selbst wird zudem deutlich, dass es sich um das Weidrecht handelt, dessen Ausübung durch die am verfahrensgegenständlichen Grundstück neu errichtete Straße berührt werden kann.

Auch die Formulierung „während der Weidezeit“ ist klar bestimmbar, differieren doch die jährlichen Weidezeiten aufgrund nicht zu beeinflussender natürlicher und sonstiger Gegebenheiten. Bezogen auf den hier vorliegenden Fall und den Schutz der aufgetriebenen Tiere, ist der Begriff „Weidezeit“ so zu verstehen, dass er vom Auftrieb der Tiere abhängig ist. Werden Tiere aufgetrieben, ist Weidezeit, und nur während dieser Zeit erweist sich die vorgeschriebene Maßnahme als notwendig.

Auch gegen den weiteren Wortlaut der Vorschrift „zur ordnungsgemäßen Ausübung der Weidrechte ... eine entsprechende Abzäunung gegen die neu errichtete Straße zu er-

richten ...“ bestehen keine Bedenken. Ist doch aufgrund der ausdrücklichen Anführung des Zweckes der Auflage („zur ordnungsgemäßen Ausübung der Weidrechte“) sowie der zu setzenden Maßnahme („Abzäunung“) und auch der Vorzeichnung des Verlaufes der Abzäunung („gegen die neu errichtete Straße“) der Inhalt dieser Auflage für einen Fachmann jedenfalls eindeutig erkennbar und die Auflage damit hinreichend bestimmt.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0049; Hinweis auf VwGH 25.4.2002, 98/07/0103

E 98 Bei der vorgeschriebenen Ersatzwasserversorgung handelt es sich nicht um eine überflüssige Auflage, sondern um eine zum Schutz der Rechte des Bf erforderliche Auflage

Aus den Ausführungen des Amtssachverständigen geht hervor, dass dieser eine Verunreinigung des D-Baches oberhalb der Furt und eine damit einhergehende Gefährdung der Quelle durch die projektierten Bauarbeiten nicht ausschloss. Auch eine mit der Dauer der Bauarbeiten zeitlich begrenzte Verletzung des Wassernutzungsrechtes des Bf widerspräche dem Gesetz und stünde einer Bewilligung entgegen. Dieser möglichen Rechtsverletzung versucht die Auflage 9 zu begegnen; für den Fall eines – wenn auch nur vorübergehenden – qualitativen Eingriffs in das Wasserrecht soll Ersatz bereit stehen. Entgegen der Auffassung der bel Beh handelt es sich bei der vorgeschriebenen Ersatzwasserversorgung daher nicht um eine überflüssige Auflage (vgl. zur Irrelevanz der Mangelhaftigkeit einer überflüssigen Auflage das Erkenntnis des VwGH vom 25.5.2000, 99/07/0072), sondern um eine zum Schutz der Rechte des Bf erforderliche Auflage.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Auflage zu unbestimmt wäre, kann sie doch nur so verstanden werden, dass für die Dauer der Bauarbeiten eine Wasserversorgung des K-Gutes in qualitativ und quantitativ gleicher Form wie durch die Quelle für den Fall der Verschmutzung des Quellwassers bereit stehen muss.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0049; Hinweis auf VwGH 25.5.2000, 99/07/0072 zur Irrelevanz der Mangelhaftigkeit einer überflüssigen Auflage

E 99 Abstimmung der weiteren Vorgangsweise mit Wasserrechtsbehörde

Die Bf rügt, dass eine unverzügliche Abdichtung von während des Abbaues auftretenden Rissen und Klüften zur Unterbindung des Eindringens von Oberflächenwässern in die tieferen wasserführenden Bereiche nicht vorgeschrieben worden sei.

Es ist keineswegs so, dass für die Zeit unmittelbar nach dem allfälligen Auftreten von Klüften gar keine Vorschriften getätigt wurden. Vielmehr soll gemäß der Auflage I.14. in einem derartigen Fall die weitere Vorgangsweise mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt werden.

VwGH 27.9.2007, 2006/07/0085

E 100 Die Ausarbeitung eines noch detaillierteren Projektes erübrigte sich, zumal auch die Kosten für die Variante C bereits von der Behörde erster Instanz ähnlich hoch wie bei der gleichfalls verworfenen Variante B eingeschätzt wurden

Da die Variante C bereits aus den vom Amtssachverständigen der bel Beh genannten Gründen, denen sich die bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides anschloss, in Bezug auf die von der Behörde im Instanzenzug bewilligte Variante A nicht in Frage kam, erübrigte sich auch die Ausarbeitung eines noch detaillierteren Projektes, zumal auch die Kosten für die Variante C bereits von der Behörde erster Instanz ähnlich hoch wie bei der gleichfalls verworfenen Variante B eingeschätzt wurden. Es bedurfte daher auch nicht

der Einholung eines weiteren, auf diese Variante bezogenen Gutachtens, wie dies vom Bf ausdrücklich im Zuge des Verwaltungsverfahrens beantragt wurde. Die geltend gemachten Verfahrensmängel liegen daher nicht vor.

VwGH 13.12.2007, 2004/07/0062

E 101 Nicht nachvollziehbar ist die Rüge, dass die Kostengegenüberstellung für die Varianten A und B mangelhaft sei

Nicht nachvollziehbar ist die Rüge, dass die Kostengegenüberstellung für die Varianten A und B mangelhaft sei, weil dabei die unterschiedlichen Geländebeschaffenheiten nicht berücksichtigt worden seien, zumal sich bereits im erstinstanzlichen Bescheid eine detaillierte Wiedergabe der einzelnen Kosten hinsichtlich der Varianten A und B findet und die Kalkulation sehr wohl erkennbar auf die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Teilabschnitte der jeweiligen Variante näher eingeht (z. B. „Längsführung, Künette“, „Steilhang“, „offener Graben“). Da die bel Beh in Übereinstimmung mit den sachkundigen Ausführungen der Amtssachverständigen erster Instanz, aber auch in Übereinstimmung mit dem von ihr beigezogenen Amtssachverständigen davon ausgehen konnte, dass voraussichtlich aufgrund der konkret vorgefundenen geologischen Verhältnisse keine Notwendigkeit einer Sprengung besteht (reiß- bzw. schrämbares Felsmaterial) und der Bf dieser fachlichen Beurteilung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, liegt auch kein Mangel der Kalkulation vor, weil darin keine Kosten für eine allfällige Sprengung von Felsmaterial enthalten sind. Aufgrund dieser dargestellten fachlichen Beurteilung waren auch keine ergänzenden Erhebungen darüber notwendig, ob allenfalls Sprengungen auf den Grundstücken des Bf notwendig seien und ob dadurch eine Verlegung oder sonstige Beeinträchtigung der auf den Liegenschaften des Bf vorhandenen Quellen möglich und wahrscheinlich sei.

VwGH 13.12.2007, 2004/07/0062

E 102 Dem angefochtenen Bescheid ist eindeutig zu entnehmen, von welchem „genauen“ Sachverhalt die bel Beh ausgehe und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt habe

Der Bf vermag nicht einsichtig darzulegen, weshalb die gerügte Anführung der unerledigt gebliebenen Beweisanträge zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führen sollte, zumal der Sachverhalt bereits durch den von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen im Hinblick auf die Einwendungen des Bf hinreichend geklärt werden konnte. Die Beschwerde vermag ferner nicht einsichtig darzutun, weshalb das ergänzend von der bel Beh eingeholte Gutachten eine „unzureichende Beurteilungsgrundlage“ bilde und der „Feststellung zur amtswegigen Feststellung des Sachverhaltes“ nicht Rechnung getragen worden ist.

Es kann der Beschwerde auch nicht gefolgt werden, dass dem angefochtenen Bescheid nicht eindeutig zu entnehmen sei, von welchem „genauen“ Sachverhalt die bel Beh ausgehe und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt habe. Es liegt daher auch diesbezüglich kein Verfahrensmangel vor.

VwGH 13.12.2007, 2004/07/0062

E 103 Keine Gefahr einer Hanginstabilität bei Projektvariante A

Gestützt auf die Ausführungen des bereits in erster Instanz beigezogenen geologischen Amtssachverständigen konnte auch der von der bel Beh beigezogene Amtssachverständige

keine Gefahr einer Hanginstabilität bei Projektvariante A erkennen und forderte zur Stabilisierung und zur Verhinderung einer Sohlerosion den Einbau von Querriegeln. Dieser Forderung ist die bel Beh durch Aufnahme einer entsprechenden weiteren Auflage nachgekommen. Aufgrund der hinreichend klaren und schlüssigen Beurteilung der Frage von Hangrutschungen und Erosionen auf fachkundiger Ebene, der sich die bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides anschloss, bedurfte es auch keiner weiteren „ausreichenden Projektunterlagen“ für die Beurteilung dieser Frage.

VwGH 13.12.2007, 2004/07/0062

§ 60 AVG

E 30 Nun kann ein Gutachten zwar die sachverhaltmäßige Grundlage für die rechtliche Beurteilung von Einwendungen darstellen; es bedarf aber in der Begründung eines Bescheides einer Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen im Rahmen der – der Behörde allein obliegenden – Beurteilung der Rechtsfrage. Die unkommentierte Wiedergabe eines Gutachtens kann eine solche Auseinandersetzung aber nicht ersetzen

Gemäß § 60 AVG sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Eine solche Gliederung oder inhaltliche Ausführungen der genannten Art sind dem angefochtenen Bescheid aber nicht zu entnehmen. Die Begründung erschöpft sich nach der wörtlichen Wiedergabe der von der bel Beh eingeholten Gutachten und der Schriftsätze des Bf in den oben wiedergegebenen Zeilen, aus denen sich nicht einmal klar ergibt, auf welche Aspekte der Berufung bzw. der Einwendungen des Bf „nicht näher einzugehen“ war.

Die bel Beh scheint möglicherweise davon ausgegangen zu sein, dass die im Verfahren aufgeworfenen Fragen durch den Inhalt des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens bereits beantwortet wären. Nun kann ein Gutachten zwar die sachverhaltmäßige Grundlage für die rechtliche Beurteilung von Einwendungen darstellen; es bedarf aber in der Begründung eines Bescheides einer Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen im Rahmen der – der Behörde allein obliegenden – Beurteilung der Rechtsfrage. Die unkommentierte Wiedergabe eines Gutachtens kann eine solche Auseinandersetzung aber nicht ersetzen.

VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

§ 66 Abs. 4 AVG

E 140 Berücksichtigung der geänderten Sachlage

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Berufungsbehörde grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Sach- und Rechtslage maßgebend (vgl. VwGH 30.10.1990, 90/04/0133). Die bel Beh hätte daher bei ihrer Entscheidung die durch den Abschluss des Baurechtsvertrages geänderte Sachlage berücksichtigen müssen.

Ändert sich nun im Berufungsverfahren die Sachlage dahingehend, dass eine im Zeitpunkt ihrer Antragstellung in erster Instanz nicht antragslegitimierte Person im Berufungsverfahren antragslegitimiert wird, so wird der in Berufung gezogene die Antragslegitimation verneinende erstinstanzliche Bescheid ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig. Die bel Beh, deren

Prozessgegenstand lediglich die verfahrensrechtliche Frage war, ob die Antragslegitimation zu Recht verneint wurde und der daher eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem gestellten Antrag verwehrt war (vgl. VwGH 19.9.1996, 94/07/0031), hätte den erstinstanzlichen Bescheid daher gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos beheben müssen, um so den Weg zur meritorischen Behandlung des Antrags durch die Erstbehörde freizumachen. Da die bel Beh dies verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019

E 141 Der Berufungsbehörde ist es aber nicht verwehrt, gemäß § 66 Abs. 4 AVG den unterinstanzlichen, nach § 138 WRG 1959 erlassenen wasserpolizeilichen Auftrag dahingehend abzuändern, dass das einem Bf als eigenmächtige Neuerung angelastete Vorgehen rechtlich anders qualifiziert wird als durch die Unterbehörde

Eine Rechtsverletzung der Bf ist daher nicht darin zu erblicken, dass die bel Beh als verletzte Norm die Bestimmung des § 50 WRG 1959 und nicht – wie die Behörde erster Instanz – diejenige des § 32 WRG 1959 heranzog.

Im Recht ist die Beschwerde allerdings, wenn sie bemängelt, die bel Beh habe sich nicht mit dem Vorbringen der Bf auseinandergesetzt, dass die mitbeteiligte Partei selbst die Funktionsunfähigkeit der Abwasserleitung verursacht und dass sie sich geweigert habe, die Herstellung des konsensgemäßen Zustandes durch die Bf zuzulassen.

Die Bf hat während des Verwaltungsverfahrens die Behauptung aufgestellt, der Mitbeteiligte habe selbst die Schäden an der Rohrleitung verursacht. Dieser Behauptung ist die bel Beh nicht nachgegangen. Der Sachverständige spricht in seinem Gutachten nur davon, dass „der Ablaufstrang nicht mehr in einem funktionsfähigen Zustand“ sei, legt aber die Gründe für die mangelnde Funktionsfähigkeit nicht näher dar, sodass eine solche Möglichkeit auch durch das Gutachten nicht ausgeschlossen werden kann. Wie dargestellt, wurde das Verfahren durch den Antrag eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 ausgelöst und über diesen Antrag entschieden.

VwGH 26.4.2007, 2006/07/0058; Hinweis auf VwGH 17.5.1978, 2825/78

§ 73 AVG

E 57 Im Bewilligungsverfahren steht nur dem Bewilligungswerber ein Rechtsanspruch auf bescheidförmige Erledigung seines Antrages zu, nicht jedoch auch dem von diesem Projekt betroffenen Dritten

In einem wr Bewilligungsverfahren kommt zwar demjenigen, dessen Rechte berührt werden, Parteistellung zu. Solange aber über das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, in welchem der Bf als Betroffener Einwendungen erhoben hat, ohne dass über das Ansuchen oder über die erhobenen Einwendungen ein Bescheid ergangen ist, kann nicht der Betroffene, sondern lediglich der Bewilligungswerber die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend machen. Ein Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen liegt solange nicht vor, als die angestrebte Bewilligung nicht erteilt und über die Einwendungen abgesprochen wurde (vgl. VwGH 24.9.1991, 91/07/0042, sowie VwGH 24.5.2007, 2006/07/0044).

Da somit im Bewilligungsverfahren nur dem Bewilligungswerber ein Rechtsanspruch auf bescheidförmige Erledigung seines Antrages zusteht, nicht jedoch auch dem von diesem

Projekt betroffenen Dritten, bestand in Bezug auf den Bf insoweit keine „Entscheidungspflicht“ der Erstbehörde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das vom Bund eingereichte Vorhaben bereits verwirklicht war. Die Beseitigung eines allenfalls dadurch bewirkten rechtswidrigen Zustandes wäre nämlich nicht im wr Bewilligungsverfahren, sondern allenfalls in einem Verfahren gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 zu erreichen.

Der dennoch vom Bf gestellte Devolutionsantrag hätte daher vom BM als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Dass der verfahrensgegenständliche Devolutionsantrag mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen und nicht zurückgewiesen wurde, bewirkte jedoch keine Verletzung von subjektiven Rechten des Bf (vgl. VwGH 22.2.2005, 2003/06/0018).

VwGH 21.6.2007, 2004/07/0203

§ 73 Abs. 2 AVG

E 58 Im Anwendungsbereich des § 73 Abs. 2 AVG ist die Entscheidungsfrist während der Dauer des „Ruhens des Verfahrens“ lediglich gehemmt

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Begehren einer Partei, das Verfahren „ruhen“ zu lassen – auch wenn ein „Ruhens des Verfahrens“ gesetzlich nicht vorgesehen ist – einen befristeten Verzicht auf die Behandlung der Angelegenheit und damit auf das Recht auf Entscheidung durch die Behörde dar, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Behörde ihre Entscheidungspflicht verletzt, solange ein Antrag auf Weiterführung des Verfahrens nicht gestellt wurde. Eine formelle Aussetzung des von Amts wegen zu führenden Verwaltungsverfahrens über bloßen Parteienwunsch ist im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. die in *Walter/Thienel*, aaO, zu § 73 AVG E 347 und 349 zit Rsp).

Für die Beurteilung des Fristablaufes nach § 73 Abs. 1 und 2 AVG führt ein „Ruhensantrag“ einer Partei im obgenannten Sinn, der zur Untätigkeit der Behörde bis zur Stellung eines Fortsetzungsantrages einer Partei führt, nicht zu einer Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens mit der Wirkung, dass die Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG mit dem Wegfall des mit einer solchen „Ruhenserklärung“ geäußerten vorläufigen Verzichtes auf die Weiterführung des Verfahrens von neuem zu laufen begänne. Vielmehr ist im Anwendungsbereich des § 73 Abs. 2 AVG die Entscheidungsfrist während der Dauer des „Ruhens des Verfahrens“ lediglich gehemmt.

Davon ist jedoch die Frage zu unterscheiden, ob es der Behörde als Verschulden angerechnet werden kann, wenn sie aufgrund einer „Ruhenserklärung“ einer Partei mit der Verfahrensfortsetzung innegehalten und nach Fortsetzung des Verfahrens nicht sofort über den verfahrenseinleitenden Antrag entschieden hat, sofern bei Einlangen dieses Antrages die Frist des § 73 Abs. 1 AVG bereits verstrichen war.

Im vorliegenden Beschwerdefall war bei Einlangen des Fortsetzungsantrages der MP vom April 2005 beim LH die Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG bereits abgelaufen.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

E 59 Übergang der Entscheidungspflicht auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde

Mit ihrem Devolutionsantrag vom Juni 2005 machte die MP geltend, dass der LH trotz Ersuchen mit Schreiben vom April 2005, den Genehmigungsantrag von November 2002 neuerlich in Behandlung zu nehmen und trotz Ablauf der Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG bisher in der Sache nicht entschieden habe. Laut dem Vorbringen der

MP in ihrer Gegenschrift habe ihr der LH nach der Stellung des Fortsetzungsantrages auf ihre Nachfrage mitgeteilt, dass er nicht beabsichtige, über das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Pumpversuch zu entscheiden, weil in der Zwischenzeit von ihm bereits die Genehmigung zur Thermalwassergewinnung (mit Bescheid vom Mai 2004) erteilt worden sei. Auch in der Stellungnahme vom Juli 2005 zum Devolutionsantrag vertrat der LH gegenüber dem BM seine Ansicht, über den Bewilligungsantrag der MP nicht mehr entscheiden zu müssen, wozu er ausführte, dass der Fortsetzungsantrag als unbegründet abgewiesen worden sei und auch in weiterer Zukunft „keinerlei Veranlassungen bzw. Rechtsakte (Bescheide)“ durch ihn erfolgen würden.

Diese Ansicht steht im Widerspruch zum Gesetz, weil nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jede Partei des Verwaltungsverfahrens Anspruch auf Erlassung eines Bescheides hat, wenn ein Antrag oder eine Berufung offen ist (vgl. dazu etwa die in *Walter/Thienel*, aaO, zu § 73 AVG E 73, 78 zit Rsp).

In Anbetracht der Mitteilung des LH, keine weiteren Entscheidungen im gegenständlichen Verwaltungsverfahren mehr treffen zu wollen, begegnet die Auffassung des BM, dass den LH das überwiegende Verschulden an der Verzögerung treffe, sodass er (der BM) als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde aufgrund des Devolutionsantrages der MP zuständig geworden sei, keinen Bedenken.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

§ 76 Abs. 2 AVG

E 28 Dem Bf kann nicht vorgeworfen werden, er habe es bei seiner Anzeige an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln lassen

Voraussetzung für die Auferlegung von Kommissionsgebühren nach § 77 Abs. 1 iVm § 76 Abs. 2 zweiter Satz AVG ist neben der Beteiligtenstellung des mit der Tragung der Gebühren zu Belastenden die schuldhafte Verursachung der Amtshandlung durch diesen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen festgestellte Umstand, dass im vorliegenden Fall jedes Hochwasser unabhängig vom Schottereintrag die Stauhöhe überlagern werde, und dass „nicht sofort bei kleinen Hochwässern das Niveau der Straße erreicht wird“, für einen Laien bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre. Vielmehr handelte es sich hierbei um eine Fachfrage, die abschließend nur von einem Sachverständigen beantwortet werden konnte. Wäre dies ohne weiteres erkennbar gewesen und für die BH von vornherein festgestanden, hätte sie von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen müssen.

Die von der bel Beh in diesem Zusammenhang ins Treffen geführte Tatsache, dass dem Bf als langjährigem Fischereipächter und Fischereiaufsichtsorgan die örtliche Situation im Bereich des R-Grabens und insbesondere der Niveauunterschied zwischen dem Auffangbecken und der Forststraße bekannt sei, begründet noch nicht die Annahme, dass der Bf auch hätte erkennen können, dass im vorliegenden Fall jedes Hochwasser unabhängig vom Schottereintrag die Stauhöhe überlagern werde.

Dem Bf kann nicht vorgeworfen werden, er habe es bei seiner Anzeige vom Oktober 1999 an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln lassen.

Der angefochtene Bescheid erweist sich aus den dargestellten Gründen als rechtswidrig, sodass die Frage, ob die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom März 2000 angesichts des Schreibens des Bf vom März 2000 überhaupt in einem kausalen Zusammenhang

mit dem Schreiben des Bf vom Oktober 1999 steht, nicht weiter einzugehen war.

VwGH 17.10.2007, 2006/07/0163

Anmerkung: Mit Bescheid der BH vom August 2000 wurden dem Bf Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom März 2000 im Gesamtausmaß von € 113,37 zur Zahlung vorgeschrieben.

E 29 Die Beiziehung eines Sachverständigen durch den Bf würde den anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab überspannen und darüber hinaus die Pflicht der Behörde zur amtswegigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts einem Beteiligten überbürden und aus dem Verfahren auslagern

Bei der Prüfung der Frage, ob ein für die Kostenersatzpflicht nach § 76 Abs. 2 AVG erforderliches Verschulden gegeben ist, ist vom Verschuldensbegriff des § 1294 ABGB auszugehen. Ein solches Verschulden fällt jemandem nur zur Last, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, er habe es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder dem gehörigen Fleiß fehlen lassen (vgl. VwGH 22.4.2004, 2004/07/0042, mwN).

Die in § 76 Abs. 2 zweiter Satz AVG 1990 vorgesehene Heranziehung des Beteiligten setzt weiters voraus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Beteiligten und der mit Kosten verbundenen Amtshandlung bestand und die einzelnen Verfahrenshandlungen, welche die Kosten verursacht haben, zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderlich waren (vgl. VwGH 29.7.1992, 91/12/0036, und vom 23.1.1996, 93/05/0137).

Nun ist es so, dass ein Beteiligter bei der Erstattung einer Anzeige entsprechende Sorgfalt hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachbehauptungen an den Tag legen muss (vgl. VwGH 27.6.2006, 2004/05/0099). Dass diese Sorgfalt im gegenständlichen Fall nicht beachtet worden wäre, ist aber nicht erkennbar.

Es kann daher – entgegen der Ansicht der bel Beh – nicht von einer ungenügenden Fundierung des Schreibens des Bf gesprochen werden. Eine darüber hinausgehende fachliche Untermauerung hätte die Beiziehung eines Sachverständigen durch den Bf erfordert. Dies würde jedoch den anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab überspannen und darüber hinaus die Pflicht der Behörde zur amtswegigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts einem Beteiligten überbürden und aus dem Verfahren auslagern.

VwGH 17.10.2007, 2006/07/0163

3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

3.1. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

§ 1 Abs. 1 Z 1 VVG

E 15 Das (Titel)Verfahren zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages wurde aufgrund der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Interessenlage über Antrag der von den Schlammablagerungen in ihrem Teich betroffenen Bf gemäß § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 eingeleitet. Den Bf kam daher Antragslegitimation hinsichtlich der Einleitung des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens zu

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass dieser seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 27.4.2006, 2005/07/0137).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Mit dem Bescheid des BMLFUW vom 24. Februar 2004 wurde den Verpflichteten aufgetragen, Schlamm im Ausmaß von 68 m³ aus dem Teich auf dem Grundstück der Bf bis zum 30. April 2004 zu entfernen. Unstrittig ist, dass die Verpflichteten diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen haben. Der Titelbescheid vom 24. Februar 2004 unterlag keinem, die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug mehr. Aus den Akten ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Vollstreckung oder Gründe, die die Vollstreckbarkeit des Titelbescheides hätten hemmen können. Mit Erkenntnis des VwGH vom 7.7.2005, 2004/07/0052, 0056, bejahte der Verwaltungsgerichtshof überdies die ausreichende Bestimmtheit des Entfernungsauftrages.

Nach Lehre und Rechtsprechung kommt demjenigen, über dessen Antrag ein Exekutionstitel geschaffen wurde, auch das Recht zu, einen Antrag auf Vollstreckung dieses Titels zu stellen (vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁸, (2003) Rz 987, sowie das bereits zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.4.2006). Das (Titel)Verfahren zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages wurde aufgrund der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Interessenlage über Antrag der von den Schlammablagerungen in ihrem Teich betroffenen Bf gemäß § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 eingeleitet. Den Bf kam daher Antragslegitimation hinsichtlich der Einleitung des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens zu.

VwGH 22.2.2007, 2006/07/0090

E 16 Mit dem Ersuchen auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist selbstverständlich das Begehren der Antragsteller auf Durchführung und Abschluss dieses Verfahrens verbunden

Mit dem – von der bel Beh im angefochtenen Bescheid begründungslos unberücksichtigt gelassen – Schreiben vom 28. Mai 2004 haben die Bf der BH, die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 VVG für die Vollstreckung des Titelbescheides vom 24. Februar 2004 zuständig war, mitgeteilt, dass die Verpflichteten dem Entfernungsauftrag bislang nicht entsprochen hätten und ersuchten sie, für den Fall, dass die Titelbehörde es unterlassen habe, die Vollstreckungsbehörde zu einem amtswegigen Vorgehen veranlassen, das Vollstreckungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Mit diesem Ersuchen auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens

rens ist selbstverständlich das Begehren der Antragsteller auf Durchführung und Abschluss dieses Verfahrens verbunden. Die Bf wollen damit erreichen, dass der Entfernungsaufrag nach ergebnislosem Verstreichen der Erfüllungsfrist in die Realität umgesetzt wird; der zitierte Antrag rügt ja ausdrücklich die Nichterfüllung der Verpflichtung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung, gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme, stellt das Ziel und das Ende des von den Bf initiierten Vollstreckungsverfahrens dar.

Je nach Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens, die bei Antragstellung aber noch nicht absehbar ist, kann das Verfahren bereits vor Erlassung einer Vollstreckungsverfügung durch Erfüllung der Verpflichtung enden; es kann aber auch der Erlassung eines Bescheides (hier: einer Vollstreckungsverfügung in Form der Anordnung der Ersatzvornahme) bedürfen, um die Verpflichtung durchzusetzen.

Wenn nun die Bf dem Wortlaut nach einen Antrag auf „Einleitung“ des Vollstreckungsverfahrens stellten, so zielten sie mit diesem Antrag nicht nur auf die formlose Einleitung des Verfahrens, sondern auf die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung selbst ab. Entgegen der von der bel Beh in ihrer Gegenschrift vertretenen Auffassung kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass die Bf damit lediglich die formlose Einleitung des Vollstreckungsverfahrens, aber nicht auch die (allfällige) bescheidmäßige Erledigung desselben durch Erlassung einer Vollstreckungsverfügung bezweckten.

Das Schreiben der Bf vom 28. Mai 2004 stellt daher einen Antrag auf Einleitung und – für den Fall, dass das Verfahren nicht durch Erfüllung der Verpflichtung bereits zuvor eingestellt wird – auf den Abschluss des Vollstreckungsverfahrens durch Erlassung einer Vollstreckungsverfügung dar.

§ 10 Abs. 1 VVG

E 17 Die Androhung der Ersatzvornahme mit Schreiben vom 21. September 2004 stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Bescheid dar

Gemäß § 10 Abs. 1 VVG ist auf das Vollstreckungsverfahren, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, u. a. der IV. Teil des AVG, also dessen §§ 63 bis 73, sinngemäß anzuwenden:

Der Antrag der Bf vom 28. Mai 2004 langte am 1. Juni 2004 bei der BH ein. Mit diesem Datum begann daher für die BH die sechsmonatige Entscheidungsfrist zu laufen. Innerhalb dieser Frist wurde seitens der BH kein Bescheid erlassen, mit dem sie ihre Entscheidungspflicht erfüllt hätte. Die Androhung der Ersatzvornahme mit Schreiben vom 21. September 2004 stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Bescheid dar (vgl. VwGH 20.1.1998, 97/05/0238).

VwGH 22.2.2007, 2006/07/0090

E 18 Der LH verkannte den Übergang der Entscheidungspflicht, indem er den Devolutionsantrag mangels Vorliegens eines die Entscheidungspflicht der BH auslösenden Antrags der Bf abwies

Dass die Verzögerung an der fristgemäßen Bescheiderlassung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen wäre, ist nicht zu erkennen. So war die BH nach der im Mai 2004 erfolgten Antragstellung bis zum 21. September 2004 säumig, setzte eine lange Paritionsfrist – vgl. zur Bemessung angemessener Paritionsfristen das Erkenntnis des VwGH vom 17. Dezember 1991, 92/07/0121 – und es kam auch nach Ablauf die-

ser Frist bis zum Devolutionsantrag vom 26. Oktober 2006 zu keiner bescheidmäßigen Entscheidung. Das sich daraus ergebende Bild zeigt im vorliegenden Fall daher bei einer Gesamtbetrachtung ein überwiegendes Verschulden der Behörde an der Verzögerung der Entscheidung.

Daraus folgt, dass mit dem am 27. Oktober 2005 beim LH eingelangten Devolutionsantrag der Bf vom 26. Oktober 2005 die Entscheidungspflicht auf diesen überging. Dies verkannte zunächst der LH, indem er den Devolutionsantrag mangels Vorliegens eines die Entscheidungspflicht der BH auslösenden Antrags der Bf abwies, und schließlich auch die bel Beh, die durch die Abweisung der gegen den Bescheid des LH erhobenen Berufung den angefochtenen Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit des Inhalts belastete.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

VwGH 22.2.2007, 2006/07/0090

3.2. UVP-Richtlinie 85/337/EWG

E 1 UVP-Richtlinie 85/337/EWG; Keine Umgehung der UVP-Richtlinie

Es kann keine Rede von einer Umgehung der UVP-Richtlinie durch die Einreichung des gegenständlichen Projektes sein. Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich bei dem bewilligten Projekt (lediglich) um einen Naturversuch handelt, wobei die Frist für die Dauer der baulichen Maßnahmen und des Naturversuches mit 31. Dezember 2012 festgelegt wurde. Wie bereits im erstinstanzlichen Bescheid dargelegt wurde, wird das „Flussbauliche Gesamtprojekt“, das den gesamten Donauabschnitt zwischen dem Kraftwerk Freudenaus und der Staatsgrenze zur Slowakei umfasst, einer UVP unterzogen werden.

Der gegenständliche Naturversuch dient dazu, die Wirkungsweise und Auswirkungen von wesentlichen flussbaulichen Maßnahmen, wie sie später in diesem „Gesamtprojekt“ vorgesehen sind, im Rahmen eines wasserbaulichen Versuchs zu erproben und festzustellen. Nach den einen wesentlichen Bestandteil des Bewilligungsbescheides bildenden Projektunterlagen der MP soll nach Ende der für rund fünf Jahre vorgesehenen Versuchsdurchführung und Beobachtung der Auswirkungen im Rahmen des Monitorings im (nicht zu erwartenden) Fall, dass sich einzelne Elemente als unzweckmäßig erweisen sollten, ein Rückbau derselben erfolgen. Es war daher keineswegs geboten, in Ansehung des gegenständlichen Versuchsprojektes bereits das „Flussbauliche Gesamtprojekt“ einer Beurteilung zu unterziehen.

VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025

Art. 4 Abs. 2 UVP-RL

E 2 Beim gegenständlichen Projekt einer Probe- bzw. Erkundungsbohrung (mit dem befristeten Pumpversuch) musste mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden

Bei der gegenständlichen Bohrung handelt es sich um eine Probe- bzw. Erkundungsbohrung im Zusammenhang mit einer Wasserversorgung, sodass diese in die Kategorie eines Projektes nach Art. 4 Abs. 2 Z 2 lit. d (5.) des Anhangs II der UVP-RL einzuordnen ist. Bei den in Anhang II dieser Richtlinie aufgezählten Projekten bleibt die Entscheidung,

ob eine UVP durchzuführen ist, somit im Sinn des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie den Mitgliedstaaten überlassen. Eine unmittelbare Wirkung der UVP-RL kommt unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Umsetzungsverpflichtung im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Richtlinie die Mitgliedstaaten betreffend die in Anhang II aufgezählten Projekte nicht zur obligatorischen Anordnung einer UVP verpflichtet, sondern diesen insoweit einen Entscheidungsspielraum in der Richtung einräumt, Projekte von der Pflicht zur UVP auszunehmen (vgl. VwGH 17.5.2001, 99/07/0064, und vom 23.9.2002, 2000/05/0127, mwN).

In dem – sowohl von der Beschwerde als auch der MP in ihrer Gegenschrift ins Treffen geführten – Urteil vom 16. September 1999, C-435/97, hat der EuGH (u. a.) ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie den Mitgliedstaaten zwar die Befugnis einräumt, nach ihrem Ermessen bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, zu bestimmen oder einschlägige Kriterien und/oder Schwellenwerte aufzustellen. Dieses Ermessen werde jedoch durch die in Art. 2 Abs. 1 festgelegte Pflicht begrenzt, die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, einer Untersuchung ihres Auswirkungen zu unterziehen (RN 36).

Wenn die Beschwerde meint, dass im gegenständlichen Fall im Hinblick auf dieses Urteil eine UVP dennoch durchzuführen gewesen wäre, so geht diese Argumentation schon deshalb fehl, weil beim gegenständlichen Projekt einer Probe- bzw. Erkundungsbohrung (mit dem befristeten Pumpversuch) mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden musste.

Es bestand somit auch in gemeinschaftsrechtlicher Sicht keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, sodass dem Beschwerdevorwurf der Unzuständigkeit des BM auch in dieser Hinsicht keine Berechtigung zukommt.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

E 3 „Bau von Wasserstraßen, Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“

Was das Beschwerdevorbringen betreffend Artikel 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie und Anhang II Z 10 lit. f „Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfasst), Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“ anlangt, so bleibt die Entscheidung bei den in diesem Anhang aufgezählten Projekten, ob eine UVP durchzuführen sei, den Mitgliedstaaten überlassen und räumt diese Richtlinie somit den Mitgliedstaaten einen Entscheidungsspielraum in die Richtung ein, Projekte von der Pflicht zur UVP auszunehmen.

Eine unmittelbare Wirkung der UVP-Richtlinie kommt daher im vorliegenden Fall unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Umsetzungsverpflichtung nicht in Betracht (vgl. VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108).

VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025

3.3. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000

E 8 Bohrung bis 850 m Tiefe ist keiner UVP zu unterziehen

Aus den Bestimmungen der Z 28 und 33 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 in Spalte 3

ergibt sich, dass die gegenständliche Bohrung bis 850 m Tiefe nach dem UVP-G 2000 sowohl wegen ihres Charakters als bloße Probe- bzw. Erkundungsbohrung, als auch wegen der zu erreichenden Teufe von weniger als 1.000 m keiner UVP zu unterziehen ist.

VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000

E 9 Eine rechtskräftige Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 entfaltet eine Bindung für alle relevanten Verfahren; Maßgeblich ist dabei nur, dass das betreffende Projekt mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte ident ist

Mit dem Feststellungsbescheid vom Jänner 2003, mit dem festgestellt wurde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen sei, wurde u. a. für das im Bewilligungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof behandelte Projekt bindend über die Frage der Durchführung einer UVP abgesprochen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfaltet eine rechtskräftige Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine Bindung für alle relevanten Verfahren. Maßgeblich ist dabei nur, dass das betreffende Projekt mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte ident ist (vgl. VwGH 26.4.2006, 2003/04/0097).

Im gegenständlichen Fall ist dabei mit dem Vorbringen, dass die in zweiter Instanz vorgenommenen Projektänderungen im zitierten Feststellungsbescheid nicht hätten berücksichtigt werden können, für die Bf deshalb nichts zu gewinnen, weil damit nicht aufgezeigt wird, in welchen für die Beurteilung des Vorliegens einer UVP-Pflicht relevanten Punkten sich das gegenständliche Projekt von jenem unterscheidet, das Gegenstand des mit Bescheid vom Jänner 2003 abgeschlossenen Verfahrens war. Ein entsprechend konkretisiertes Vorbringen findet sich auch in der gegenständliche Beschwerde nicht. Nach den schlüssigen Ausführungen der bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides liegt aufgrund der im Zuge des Berufungsverfahrens ergänzend eingeholten Unterlagen (betreffend die allfällige Erhöhung der Überflutungsgefahr infolge Verkleinerung des Retentionsraumes durch das eingereichte Projekt) keine Änderung des ursprünglich zur wr Bewilligung eingereichten Projektes vor. Auch für den Verwaltungsgerichtshof ist aufgrund der Aktenlage nicht zu erkennen, dass das nunmehr bewilligte Projekt nicht in den für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkten ident wäre. Die Beschwerde erweist sich somit in diesem Zusammenhang als unbegründet.

VwGH 26.4.2007, 2005/07/0136; Hinweis auf VwGH 26.4.2006, 2003/04/0097

E 10 Der Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 entfaltet für das gegenständliche wr Bewilligungsverfahren bindende Wirkung

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.4.2007, 2005/07/0136, mwN) entfaltet eine rechtskräftige Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine Bindung für alle relevanten Verfahren, wofür nur maßgeblich ist, dass das betreffende Projekt mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte ident ist.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom Februar 2006 wurde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für die verfahrensgegenständlichen flussbaulichen Maßnahmen

keine UVP nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt werden müsse. Die Beschwerde stellt nicht in Abrede, dass dieser Feststellungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Ferner wird von der Beschwerde nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich, dass das gegenständliche Vorhaben mit dem dem genannten Feststellungsbescheid zu Grunde liegenden Projekt nicht ident sei. Der obgenannte Feststellungsbescheid entfaltet daher für das gegenständliche wr Bewilligungsverfahren bindende Wirkung.

VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025

- E 11 Das Gemeinschaftsrecht gebietet nicht die Beziehung von Anrainern zu einem Feststellungsverfahren im Sinn des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; da den Nachbarn im Falle eines negativen Feststellungsbescheides nach dieser Gesetzesbestimmung die ihnen in den einzelnen Materiengesetzen eingeräumten Parteirechte zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen gewahrt bleiben, sind sie nicht gehindert, die ihnen in den einzelnen Genehmigungsverfahren eingeräumten subjektiven öffentlichen Rechte mittels Einwendungen gegen das vom Genehmigungswerber eingereichte Vorhaben unter dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechtes geltend zu machen**

Der Beschwerdehinweis auf das Urteil des EuGH vom 7. Jänner 2004, Rs C-201/02 (Delena Wells), ist nicht zielführend.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur bereits mehrfach (vgl. VwGH 27.6.2006, 2004/05/0093, und VwGH 30.6.2006, 2005/04/0195) ausgeführt, dass auch das Gemeinschaftsrecht die Beziehung von Anrainern zu einem Feststellungsverfahren im Sinn des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht gebietet. Da den Nachbarn im Falle eines negativen Feststellungsbescheides nach dieser Gesetzesbestimmung die ihnen in den einzelnen Materiengesetzen eingeräumten Parteirechte zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen gewahrt bleiben, sind sie nicht gehindert, die ihnen in den einzelnen Genehmigungsverfahren eingeräumten subjektiven öffentlichen Rechte mittels Einwendungen gegen das vom Genehmigungswerber eingereichte Vorhaben unter dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechtes geltend zu machen. Die Behörden sind ungeachtet der zu beachtenden Verbindlichkeit der Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gehalten, das von ihnen zu beurteilende Projekt dabei anhand der von der nationalen Rechtslage allenfalls abweichenden, unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in einem, im Erkenntnis des VwGH vom 27.6.2006, 2004/05/0093, zitierten Ablehnungsbeschluss betont, dass im Falle der Feststellung der fehlenden UVP-Pflicht den Nachbarn die in den einzelnen Materiengesetzen eingeräumten Parteirechte zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen gewahrt bleiben.

Im Übrigen wird von den bf Parteien nicht behauptet und ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) subjektive Rechte eingeräumt würden, die ihnen nach dem WRG 1959 nicht zukämen.

VwGH 24.5.2007, 2007/07/0025; Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25. November 2003, B 1212/02

3.4. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ZP-EMRK)

Art. 4 7. ZP-EMRK

E 1 Keine Doppelbestrafung im Sinne des Art. 4 7. ZP-EMRK

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen (zB VfSlg 15.128, 15.199, 15.293/1998, jeweils mwN, insbesondere auch auf Rechtsprechung des EGMR), dass eine Regelung, wonach durch eine Tat mehrere Delikte verwirklicht werden (Idealkonkurrenz), noch nicht dem in Art. 4 7. ZPMRK normierten Verbot der Doppelbestrafung widerspricht. Die Verfolgung oder Bestrafung wegen ein und derselben Handlung ist aufgrund des Art. 4 7. ZPMRK aber dann unzulässig, wenn diese Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weiter gehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst (vgl. VwGH 19.12.2006, 2006/06/0037).

Ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 89 (§ 81 Z 1) StGB wurde eingestellt.

Der Unrechtsgehalt des § 89 (§ 81 Z 1) StGB umfasst nicht den Unrechtsgehalt einer Übertretung nach § 137 Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit § 32 WRG 1959 (Einwirkung auf Gewässer ohne entsprechende wr Bewilligung) „in jeder Beziehung“, zumal die unterlassene Einholung einer wr Bewilligung nach § 89 (§ 81 Z 1 StGB) nicht sanktioniert wird. Es liegt daher schon aus diesem Grund keine Doppelbestrafung im Sinne des Art. 4 7. ZP-EMRK vor.

VwGH 26.4.2007, 2004/07/0105

3.5. Zustellgesetz

§ 9 ZustellG

E 1 Zustellungsbevollmächtigter

Durch die Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ist dieser auch Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 Zustellgesetz (vgl. VwGH 3.7.2001, 2000/05/0115, mwN).

VwGH 19.7.2007, 2007/07/0068

4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

VwGH

25.01.2007	2003/07/0130	§ 138 Abs. 1 lit. a
	2005/07/0003	§ 101a Z 5 § 39 Abs. 2 AVG
	2005/07/0132	§§ 12 Abs. 1, 41 Abs. 4
22.02.2007	2006/07/0128	§ 12 Abs. 1
	2005/07/0170	§ 2 Abs. 1 lit. b
	2006/07/0090	§§ 1 Abs. 1 Z 1, 10 Abs. 1 VVG
29.03.2007	2003/07/0148	§§ 12 Abs. 2, 27 Abs. 1, 102 Abs. 1, 109 Abs. 2
	2006/07/0019, 0022,0023	§§ 22 Abs. 1, 126 Abs. 5, 117 Abs. 4, 138 Abs. 1 § 66 Abs. 4 AVG
	2006/07/0082	§§ 12 Abs. 1, 111 Abs. 4
	2006/07/0108	§§ 34 Abs. 6, 56 Abs. 1, 102 Abs. 1 §§ 13 Abs. 8, 73 Abs. 2 AVG § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 Art. 4 Abs. 2 UVP-RL
26.4.2007	2004/07/0105	§ 137 Abs. 2 Z 5, Art 4 7. ZP-EMRK
	2005/07/0136	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b § 3 Abs. 7 UVP-G
	2006/07/0049	§ 102 Abs. 1 lit. b §§ 45 Abs. 2, 59 Abs. 1 AVG
	2006/07/0058	§ 138 Abs. 1 lit. a, Abs. 6 § 66 Abs. 4 AVG
	2006/07/0075	§§ 24 Abs. 1, 121 Abs. 1
24.05.2007	2006/07/0079	§ 117 Abs. 4
	2004/07/0027	§ 21 Abs. 3 § 54 AVG
	2006/07/0001	§ 103 Abs. 1 lit. d, f § 13 Abs. 3 AVG
	2006/07/0077	§§ 50 Abs. 1, 138 Abs. 1 lit. a, Abs. 6
	2006/07/0080	§§ 50 Abs. 6, 138 Abs. 1 lit a
21.06.2007	2007/07/0025	§ 12 Abs. 2; § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie
	2004/07/0203	§ 73 AVG
	2005/07/0021	§§ 27 Abs. 1 lit. g, 29 § 54 AVG
	2005/07/0086	§ 34 Abs. 1
	2006/07/0015	§ 12 Abs. 2

Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

	2006/07/0122	§ 138 Abs. 1 lit. a
19.07.2007	2004/07/0021	§§ 21 Abs. 3, 27 Abs. 1 lit. c
	2004/07/0125	§§ 12a, 40, 63, 117 Abs. 4
		§ 13a AVG
	2006/07/0097	§ 138 Abs. 1 lit. a, Abs. 6
		§ 45 Abs. 2 AVG
27.09.2007	2007/07/0068	§§ 14, 45 Abs. 3 AVG, § 9 ZustellG
	2004/07/0045	§ 27 Abs. 1 lit. a
	2004/07/0097	§§ 34 Abs. 1, 138 Abs. 1, 138 Abs. 6
	2006/07/0085	§ 12 Abs. 1
		§§ 40, 52, 58 Abs. 1, 58 Abs. 2, 59 Abs. 1 AVG
	2006/07/0112	§§ 31 Abs. 3, 101a
	2007/07/0004	§§ 34 Abs. 2, 102 Abs. 1
17.10.2007	2006/07/0158	§ 21a Abs. 1
	2006/07/0163	§ 76 Abs. 2 AVG
15.11.2007	2005/07/0100	§ 138 Abs. 2
	2006/07/0037	§§ 102 Abs. 1, 107 Abs. 1 u. Abs. 2
		§ 42 Abs. 1 AVG
	2006/07/0124	§ 12 Abs. 2
	2007/07/0118	§ 38 Abs. 1
		§§ 58 Abs. 2, 60 AVG
13.12.2007	2004/07/0062	§ 63 lit. b
		§ 59 AVG
	2005/07/0018	§§ 12 Abs. 2, 107 Abs. 2
		§ 42 Abs. 1 AVG
	2006/07/0038	§§ 39, 138 Abs. 1
OGH		
05.06.2007	1 Ob 95/07p	§ 117 Abs. 4
22.10.2007	1 Ob 135/07w	§ 117 Abs. 4

II. Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von

MR Mag. Christian GLASEL

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Heuer hat der Verfassungsgerichtshof im Abfallbereich keine Entscheidung getroffen. Es sind aber einige Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig. So etwa ein Verfahren nach § 10 ALSAG, in dem einer Partei ein Bescheid zugestellt wurde, der anderen Partei jedoch nicht. Letztere hat nach Akteneinsicht und nachträglicher Zustellung gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben und vorgebracht, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hätte nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 ALSAG vorgesehenen 6-Wochenfrist entschieden. ME müsste dieser Fall analog der Rechtsprechung der Höchstgerichte zum „übergangenen Nachbarn“ gelöst werden und dem Beschwerdeführer ein (a. o.) Rechtsmittel (Beschwerde an die Höchstgerichte) zuerkannt werden.

Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung des VwGH, des EuGH und des Umweltseminates.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp“ versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen.

Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:

1. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002
2. Judikatur zu den Landesabfallgesetzen
3. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz
4. Judikatur zum Altlastensanierungsgesetz
5. Judikatur zur Verpackungsverordnung 1996
6. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht
7. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
8. Register der ausgewerteten Judikatur.

1. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002

§ 13a AWG 2002

E 1 **Ausländische Hersteller von Elektroaltgeräten haben allenfalls ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Registrierungspflicht**

Die §§ 13a und 22 AWG 2002 enthalten keine ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen. Aus der Darstellung des rechtlichen Interesses der Beschwerdeführerin geht nun nicht eindeutig hervor, dass diese eine Registrierung und Kennzeichnung als individuelle Rücknehmerin beantragte. Ihre erklärte Absicht, sie wolle ihre Verpflichtungen aus § 13a AWG sowie der EAG-VO selbst erfüllen, lässt nicht mit Sicherheit den Schluss zu, dass sie sich als individuelle Rücknehmerin registrieren lassen wollte.

Wäre der Feststellungsantrag bzw. das dahinter stehende rechtliche Interesse so zu verstehen, stünde ein anderes Verwaltungsverfahren zur Verfügung, in dessen Rahmen die strittige Rechtsfrage entschieden werden könnte; der Antrag erweise sich diesfalls als unzulässig. Ein solches Verfahren sieht das AWG 2002 für den Fall, dass die Beschwerdeführerin aber an einem Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 EAG-VO teilnehmen wollte, was nach § 21 Abs. 1 leg. cit. ebenfalls zu einer Registrierung der Daten zu führen hat, nicht vor. In diesem Fall wäre nach dem oben Gesagten davon auszugehen, dass ein rechtliches Interesse an einem Feststellungsbescheid besteht.

VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113, Hinweise auf VwGH 18.12.2002, 2002/17/0282, VwGH 25.4.1996, 95/07/0216, VwGH 17.9.1996, 94/07/0054

§ 64 AWG 2002

E 1 **Fehlen einer Meldung gemäß § 64 AWG spricht nicht gegen einen Übergang der Sachherrschaft an einer Deponie**

Der im Bescheid angeführte Umstand, dass den Verwaltungsakten eine Meldung über einen allfälligen Inhaberwechsel im Sinn des § 64 AWG 2002 nicht zu entnehmen sei, spricht nicht gegen den Übergang der Sachherrschaft über die Deponie an einen anderen, weil es sich bei der diesbezüglichen Anordnung um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt.

Bei dieser Sachlage wäre der UVS im Rahmen seiner Ermittlungspflicht gehalten gewesen, weitere Ermittlungen zur behaupteten Verpachtung der Liegenschaft mit der gegenständlichen Deponie und Nutzung durch den Pächter, wofür der Beschwerdeführer laut seinen Angaben dem Pächter auch die diesbezüglichen Bewilligungsbescheide ausgefolgt habe, und zu der behaupteten Unterfertigung einer diesbezüglichen Meldung an die Behörde vorzunehmen.

VwGH 13.12.2007, 2006/07/0084

§ 73 AWG 2002

E 7 **Die Erklärung des Beschwerdeführers in einer Niederschrift, die Altreifen alsbaldig zu entsorgen, stellt keine Anhängigmachung eines Verfahrens dar**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es noch nicht, dass die Behörde von einem sie zum amtswegigen Einschreiten verpflichteten Sachverhalt Kenntnis

erlangt, damit ein Verfahren „anhängig“ ist. Vielmehr ist es dafür erforderlich, dass die Behörde aufgrund der ihr zugekommenen Kenntnis Verfahrensschritte setzt, aus denen zweifelsfrei erkennbar ist, ein bestimmtes Verwaltungsverfahren sei von Amts wegen eingeleitet worden. Da hierfür kein bestimmter Verfahrensakt vorgeschrieben ist, bedarf es, sofern die Tatsache der amtswegigen Einleitung eines Verwaltungsverfahrens nicht nach außen bekannt gegeben worden ist, jedenfalls eines von der Behörde intern eindeutig gesetzten Verwaltungshandelns, aus dem sich klar die Einleitung eines bestimmten Verfahrens ergibt.

VwGH 21.6.2007, 2006/07/0096, Hinweis auf VwGH 24.3.1998, 97/05/0258

E 8 Es fehlen Ausführungen des abfallwirtschaftlichen Sachverständigen, warum ein Projekt vorgelegt werden muss

Die belangte Behörde ging im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen mit einer Abweisung der Berufung vor. Dies geht aus der durch den Spruch des angefochtenen Bescheides angeordneten Neufestsetzung der Frist zur Vorlage eines Rekultivierungsprojektes hervor. Ausführungen im Sinne der Erforderlichkeit des darin erteilten Auftrages zur Projektvorlage finden sich jedoch weder im erstinstanzlichen, noch im angefochtenen Bescheid.

VwGH 19.7.2007, 2004/07/0011

§ 76 AWG 2002

E 1 Der Inhaber einer Deponie darf gemäß § 76 Abs. 8 AWG 2002 grundsätzlich nur jene Abfälle ablagern, die im selben Bundesland angefallen sind

Die Erlassung einer Verordnung des LH über eine Ausnahme von dem sich aus § 5 Z 7 DeponieV ergebenden Deponierungsverbot setzt gemäß § 76 Abs. 7 AWG 2002 voraus, dass sie aufgrund eines Kapazitätsmangels an Anlagen zur Behandlung von Abfällen vor ihrer Ablagerung im jeweiligen Bundesland zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Beseitigung der in diesem Bundesland anfallenden Abfälle mit mehr als fünf Masseprozent TOC erforderlich ist. Eine solche für die Deponien eines Bundeslandes geltende Verordnung hat sich demzufolge an den Verhältnissen im jeweiligen Bundesland zu orientieren und bezieht sich grundsätzlich nur auf in diesem Bundesland anfallende Abfälle. Dementsprechend ordnet der erste Satz des § 76 Abs. 8 AWG 2002 auch an, dass Inhaber einer Deponie, für die eine VO gemäß Abs. 7 gilt, nur jene in der VO genannten Abfälle mit mehr als 5 Masseprozent TOC ablagern dürfen, die im selben Bundesland angefallen sind. Eine Ausnahme davon wird im zweiten Satz dieser Bestimmung nur für am 1. Jänner 2004 landesrechtlich geregelte Kooperationen zwischen benachbarten Bundesländern bestimmt.

VwGH, 19.7.2007, 2007/07/0062, Hinweise auf VwGH 10.10.2006, 2005/05/0021, VwGH 27.4.2006, 2004/07/0179

§ 77 Abs. 2 AWG 2002

E 1 § 77 Abs. 2 AWG 2002 setzt voraus, dass alle nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002 erforderlichen Genehmigungen etc. vorgelegen sind

Um die mit dem obgenannten Bescheid vom 28. August 1961 erteilte Genehmigung als solche gemäß § 37 leg. cit. qualifizieren zu können – sodass es sich bei der darin vorgeschriebenen Auflage um eine solche gemäß § 43 Abs. 4 leg. cit. handeln würde, deren Nichteinhaltung unter der Strafdrohung des § 79 Abs. 2 Z 11 leg. cit. steht –, müsste noch

die weitere Voraussetzung nach § 77 Abs. 2 dritter Satz leg. cit. erfüllt sein, nämlich, dass alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002 erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nicht-Untersagungen vorgelegen sind, welche Voraussetzung nach § 77 Abs. 2 vierter Satz leg. cit. sinngemäß auch für nach den Bestimmungen des AWG 1990 übergeleitete Behandlungsanlagen gilt.

VwGH, 22.2.2007, 2006/07/0151

2. Judikatur zu den Landesabfallgesetzen

§ 29 Burgenländisches AWG

E 1 Ob es sich bei einer Kompostieranlage um eine Anlage zur stofflichen Verwertung handelt, hätte einer Begründung mit fachkundiger Beurteilung bedurft

Es ist von einer Genehmigungspflicht nach den bundesabfallrechtlichen Vorschriften nur dann nicht auszugehen, wenn es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine solche zur stofflichen Verwertung handelt, deren abfallrechtliche Bewilligung ohne kapazitätsmäßige Einschränkung nicht den bundesrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Was der Bundesgesetzgeber unter stofflicher Verwertung versteht, hat er im AWG 1990 nicht definiert.

In der Literatur wird die Ansicht vertreten, es liege eine stoffliche Verwertung vor, wenn ein Abfall unmittelbar zur Herstellung eines neuen Produkts eingesetzt werde bzw. die aus einem Abfall gewonnenen Stoffe nachweislich eingesetzt würden. Bei einer stofflichen Verwertung müsse ein nach dem Verwertungsvorgang gewonnener Stoff nachweislich einer zulässigen Verwendung zugeführt werden. Der gewonnene Stoff müsse ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen darstellen.

Ob es sich bei der von der Beschwerdeführerin in der gegenständlichen Kompostieranlage vorgenommenen Abfallbeseitigung tatsächlich um eine stoffliche Verwertung im dargelegten Sinn handelt, hätte jedoch einer näheren Begründung – basierend auf einer entsprechenden fachkundigen Beurteilung – bedurft.

VwGH 22.2.2007, 2003/07/0116

3. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

§ 7 AVG

E 2 Das Vertreten einer zu einer früheren Rechtsauffassung gegenteiligen Rechtsmeinung bietet für sich allein keinen Anlass, die Befangenheit anzunehmen

Das Vertreten einer zur früheren Rechtsauffassung der Behörde gegenteiligen Rechtsmeinung bietet für sich allein, insbesondere ohne Hinzutreten weiterer Umstände, keinen Anlass, die Befangenheit der diese Rechtsmeinung vertretenden Organwalter anzunehmen. Auch wenn die beschwerdeführende Partei behauptet, es sei für diese geänderte Rechtsauffassung kein sachlicher Grund zu erkennen, vermag dies gleichfalls noch keinen Anhaltspunkt für eine Befangenheit der von der beschwerdeführenden Partei genannten Personen zu belegen.

VwGH 29.3.2007, 2004/07/0028

4. Judikatur zum Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

§ 3 Abs. 2 ALSAG

E 7 Verneinung der Altlastenbeitragsfreiheit für Sanierungsmaßnahmen, die nicht im Inland erfolgten, ist nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar

Die belangte Behörde hat ihre Feststellung, dass die Abfälle dem Altlastenbeitrag unterliegen, damit begründet, Sanierungsmaßnahmen, die nicht im Inland gesetzt worden seien, kämen für eine Beitragsbefreiung nicht in Betracht.

Dies ist nach dem Urteil des EuGH nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar. § 3 Abs. 2 ALSAG steht, soweit er eine Beitragsbefreiung an die Voraussetzung der Eintragung in den Altlastenatlas bzw. im Verdachtsflächenkataster knüpft und dadurch eine Beitragsbefreiung für Abfälle aus anderen Mitgliedsstaaten der EU verhindert, im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht und ist daher in diesem Umfang nicht anwendbar.

VwGH 13.12.2007, 2007/07/0058, Hinweis auf VwGH 4.7.2001, 99/07/0177

§ 10 ALSAG

E 5 Die Feststellungsbehörde gemäß § 10 ALSAG ist an Feststellungsbescheide gemäß § 4 AWG 1990 gebunden

Die belangte Behörde hatte zu beurteilen, ob eine „Abfallbehandlungsanlage“ vorliegt, was wiederum davon abhängt, ob in dieser Anlage „Abfälle“ behandelt werden. Die Abfalleigenschaft der in der Anlage behandelten Stoffe wird durch den auf § 4 AWG 1990 gestützten Feststellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft K vom 11. März 2002 verneint. Stellt aber die Rechtsordnung in Gestalt des § 4 AWG 1990 bzw. nunmehr des § 6 AWG 2002 ein Verfahren zur Verfügung, in welchem die Frage des Vorliegens von Abfällen in einem auf dieses Thema zugeschnittenen und darauf spezialisierten Verfahren zu beantworten ist, dann muss davon ausgegangen werden, dass dieser Feststellungsbescheid auch für die das ALSAG vollziehenden Behörde bindend ist, wenn sie zu beurteilen hat, ob die in einer Anlage zu behandelnden Stoffe das für das Vorliegen einer Abfallbehandlungsanlage erforderliche Tatbestandsmerkmal „Abfall“ erfüllen.

VwGH 25.1.2007, 2007/07/0139, Hinweise auf VwGH 30.6.2006, 2005/04/0195, VwGH 28.6.2005, 2003/05/0091

5. Judikatur zur Verpackungsverordnung 1996

E 2 Die Z 2 des § 3 Abs. 6 VerpackVO 1996 normiert mehrere Einzelhandlungen, die getrennt zu bestrafen sind

Die Z 2 des § 3 Abs. 6 VerpackVO 1996 normiert mehrere Einzelhandlungen. Der nach § 3 Abs. 4 leg. cit. Verpflichtete hat – abgesehen von den im Einleitungssatz des Abs. 6 leg. cit. genannten Ausnahmen – die von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen zunächst zurückzunehmen. Die Rücknahme – nicht jedoch die Verwertung – ist entsprechend zu dokumentieren. Schließlich ist der Nachweis über die Rücknahme dem BMLFUW innerhalb der in § 3 Abs. 6 Z 2 leg. cit. genannten Frist zu übermitteln.

VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041, Hinweise auf VwGH 21.2.1991, 90/09/0173,

VwGH 25.1.1996, 95/07/0230, VwGH 25.6.2001, 2001/07/0020

6. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht

Art. 1 Abs. 3 lit.a VO 259/93 EWG

- E 1 **Gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. a der VO 259/93 EWG gilt sie nicht für die Verbringung von Tiermehl, das zur Verwertung bestimmt ist und in Anhang II der VO aufgeführt ist**
Gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 der Kommission vom 28. Dezember 2001 geänderten Fassung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung – mit Ausnahme der Buchstaben b bis e des genannten Abs. 3 sowie der Art. 11 und 17 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung – nicht für die Verbringung von Tiermehl, das wegen der Pflicht oder der Absicht, sich seiner zu entledigen, als Abfall eingestuft wird, der ausschließlich zur Verwertung bestimmt und in Anhang II dieser Verordnung angeführt ist. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, darüber zu wachen, dass diese Verbringung den Anforderungen entspricht, die sich aus den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 geänderten Fassung ergeben, von denen die Art. 7, 8 und 9 sowie Anhang II einschlägig sein können.

EuGH 1.3.2007, Rs C-176/05

Anmerkung: In Randnummer 57 des Urteils hält der EuGH jedenfalls fest, dass Tiermehl, das spezifiziertes Risikomaterial enthält, als Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie anzusehen ist. Eine Einstufung nach dem 3-Listensystem der OECD nimmt der EuGH für dieses Material jedoch nicht vor.

Anhang II der VO 259/93 EWG

- E 2 **Kategorie GC 020 der Grünen Liste in Anhang II der Verordnung Nr. 259/93 EWG erfasst nur Draht, wenn er aus elektronischen Geräten oder Bauteilen stammt**

Die Kategorie GC 020 der grünen Liste in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie Draht nur erfasst, wenn er aus elektronischen Geräten oder Bauteilen stammt.

EuGH 21.7.2007, Rs C-259/05, Hinweise auf EuGH 7.11.2002, Rs C-260/00 bis

C-263/00, EuGH 5.10.1999, Rs C177/98, EuGH 22.6.2000, Rs 318/98,

EuGH 13.12.2001, C-324/99

- E 3 **Ein Abfallgemisch aus zwei Stoffen, die jeweils in der Grünen Liste des Anhang II stehen, führt nicht dazu, dass die in der Liste enthaltene Regelung für Abfallgemisch gilt**

Die Verordnung Nr. 259/93 in der durch die Verordnung Nr. 2557/2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass ein Abfallgemisch aus zwei Stoffen, die

jeweils in der Grünen Liste des Anhangs II dieser Verordnung stehen, nicht zur Folge hat, dass die in dieser Regelung für die in dieser Liste genannten Abfälle für das betreffende Abfallgemisch gilt.

EuGH 21.7.2007, Rs C-259/05, stRsp.

Anmerkung: Die Auffassung, dass bei einem Gemisch von grün gelisteten Abfällen eine Zuordnung zur grünen Liste nicht erfolgen kann, hat der EuGH bereits in der Sache „Beside“ (Urteil des EuGH vom 25.6.1998, Rs C-192/96, vgl. Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1998 in Leitsatzform, Seite 75 ff) vertreten.

Art. 2 Abs. 1 lit. b RL 75/442/EWG

E 1 Abwasser, das aus einem Kanalisationsnetz austritt, ist Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Abwasser, das aus einem Kanalisationsnetz austritt, das von einem öffentlichen Unternehmen der Abwasserbehandlung in Anwendung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der zur Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften betrieben wird, ist Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung.

EuGH 10.5.2007, Rs C-252/05

E 2 Bei der Richtlinie über kommunales Abwasser handelt es sich nicht um andere Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 75/442/EWG

Das vorliegende Gericht hat nach den im vorliegenden Urteil festgelegten Kriterien zu überprüfen, ob die nationalen Rechtsvorschriften als „andere Rechtsvorschriften“ im Sinne der genannten Vorschrift angesehen werden können. Dies ist der Fall, wenn diese nationalen Rechtsvorschriften genaue Bestimmungen über die Bewirtschaftung der in Rede stehenden Abfälle enthalten und wenn sie einen Umweltschutz gewährleisten, der demjenigen gleichwertig ist, der Richtlinie 75/442 EWG in der geänderten Fassung und insbesondere durch die Art. 4, 8 und 15 der Richtlinie 75/442 EWG gewährleistet wird.

EuGH 10.5.2007, Rs C-252/05

Art. 90 EG

E 1 Art. 90 EG steht § 3 Abs. 2 Z 1 ALSAG entgegen, wonach das Ablagern von bei der Altlastensanierung im Inland anfallenden Abfällen von der Abgabe ausgenommen ist, ein Ablagern von Abfällen betreffend Sanierung in anderen Mitgliedstaaten nicht

Art. 90 Abs. 1 EG steht einer nationalen Abgabenvorschrift wie § 3 Abs. 2 Z 1 des Altlastensanierungsgesetzes vom 7. Juni 1989 entgegen, die das Ablagern von bei der Sanierung und Sicherung inländischer Altlasten und Verdachtsflächen anfallenden Abfällen von der Abgabe auf das langfristige Ablagern von Abfällen auf inländischen Deponien ausnimmt, diese Befreiung für das Ablagern von bei der Sanierung von Flächen in anderen Mitgliedsstaaten anfallenden Abfällen aber ausschließt.

EuGH 8.11.2007, Rs C-221/06

7. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

§ 3a UVP-G 2000

E 1 Ein Herausrechnen und eine Nichtberücksichtigung der ehemals bewilligten Abfallmengen aus der Kapazität des Erweiterungsprojekts scheidet bei UVP aus

Ein Erweiterungsprojekt einer bereits bestehenden Abfallsortieranlage kann zwar so gestaltet sein, dass ein Teil der ehemals bewilligten Abfallmengen nun im erweiterten Projekt und nicht mehr in der schon bewilligten Anlage behandelt wird. Mit dieser Verschiebung wird diese Kapazität aber Teil des neu zu bewilligenden Projekts und damit des über das Erweiterungsprojekt durchzuführenden Bewilligungsverfahrens. Ein Herausrechnen und damit eine Nichtberücksichtigung der ehemals bewilligten Abfallmengen aus der Kapazität des Erweiterungsprojekts scheidet bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitspflicht des Erweiterungsprojekts daher aus.

VwGH 19.7.2007, 2006/07/0054

§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000

E 1 Eine Beiziehung der in § 19 UVP-G 2000 genannten Beteiligten im Verfahren gemäß § 17 Abs. 6 leg. cit. hat nur zu erfolgen, soweit deren Rechte und Interessen berührt sind

Eine Beiziehung der in § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Beteiligten im Fristverlängerungsverfahren gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G kommt nur insoweit in Betracht, als durch die Fristverlängerung eine Berührung der von ihnen zu wahrenen Rechte und rechtlichen Interessen in Frage kommt. In einem solchen Fall wird nach § 18b UVP-G vorzugehen sein, da geänderte Umweltauswirkungen als Änderung des Vorhabens im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G angesehen werden können. Wenn aber, wie im Regelfall, durch eine Fristverlängerung keine solchen Umweltauswirkungen eintreten können, kommt eine Beiziehung der im § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Personen nicht in Betracht.

US 9.5.2007, US 3/1999/5-201

8. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte der Seite ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Entscheidungen der Leitsätze zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das AWG 2002. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

VwGH

25.1.2007	2005/07/0139	§ 10 ALSAG
22.2.2007	2003/07/0116	§ 29 Burgenländ. AWG
	2006/07/0151	§ 77 Abs. 2
29.3.2007	2004/07/0028	§ 7 AVG
	2004/07/0041	§ 3 Abs. 6 VerpackVO
21.6.2007	2006/07/0096	§ 73
19.7.2007	2004/07/0011	§ 73
	2006/07/0054	§ 3a UVP-G 2000
	2007/07/0062	§ 76
15.11.2007	2006/07/0113	§ 13a
13.12.2007	2007/07/0058	§ 3 Abs. 2 ALSAG
	2006/07/0084	§ 64

EuGH

1.3.2007	Rs C-176/05	Art. 1 Abs. 3 lit. a VO 259/93
10.5.2007	Rs C-252/05	Art. 2 Abs. 1 lit. b RL 75/442
21.7.2007	Rs C-259/05	Anhang II VO 259/93
8.11.2007	Rs C-221/06	Art. 90 EG

Umweltsenat

9.5.2007	US 3/1999/5-201	§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000
----------	-----------------	------------------------

ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

Die nachstehend angeführten Preise verstehen sich exkl. USt. zuzügl. Versandkosten. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis (gilt nur für **gedruckte Ausgaben** der ÖWAV-Regelblätter, ÖWAV-Arbeitsbehelfe, ÖWAV-Schriftenreihe und Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen), im Abonnement 20 % (nähere Informationen auf Anfrage).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über www.on-norm.at).

(Die folgende Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2008**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

83. Heft: Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. Ergänzte und überarbeitete Neuauflage. 260 Seiten. Stand: Oktober 1994. *Euro 35,50*
93. Heft: Drei Jahre Abfallwirtschaftsgesetz. Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 – Drei Jahre Erfahrungen. 180 Seiten. 1994. *Euro 25,30*
96. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1993 in Leitsatzform. 80 Seiten. 1994. *Euro 19,00*
99. Heft: Das UVP-Gesetz. 85 Seiten. 1996. *Euro 32,40*
102. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1994 in Leitsatzform. 108 Seiten. 1995. *Euro 22,10*
106. Heft: Judikatur zum WRG 1978-1994 in ausgewählten Leitsätzen. 168 Seiten. 1996. *Euro 36,50*
107. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1995 in Leitsatzform. 140 Seiten. 1996. *Euro 26,10*
109. Heft: „Anlagengenehmigungsverfahren – Quo vadis?“ Österreichische Umweltrechtstage 1996. 109 Seiten. 1997. *Euro 28,40*
113. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1996 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1997. *Euro 35,50*
116. Heft: „Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung“. Österreichische Umweltrechtstage 1997. 152 Seiten. 1998. *(vergriffen)*
120. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1997 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1998. *Euro 23,10*
121. Heft: Judikatur zum Wasserrechtsgesetz. Gesamtzusammenstellung bis einschließlich 1997 in Leitsatzform. 428 Seiten. 1998. *Euro 39,60*
124. Heft: „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“. Österreichische Umweltrechtstage 1998. 124 Seiten. 1998. *Euro 31,60*
130. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1998 in Leitsatzform. 100 Seiten. 1999. *Euro 19,00*
133. Heft: EU-Förderungen für die Wasserwirtschaft. 2., überarbeitete Auflage 2003. (**Gratis-download** von www.oewav.at >> Download >> Schriftenreihe)

135. Heft: „Neues Anlagenrecht und Stand der Technik“. Österreichische Umweltrechtstage 1999. 184 Seiten. 1999. *Euro 23,90*
138. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1999 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2000. *Euro 22,10*
141. Heft: „Staat und Privat im Umweltrecht“. Österreichische Umweltrechtstage 2000. 168 Seiten. 2000. *Euro 22,10*
143. Heft: Organisationsformen der Siedlungswasserwirtschaft im Vergleich. 180 Seiten. 2001. *Euro 27,80*
145. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2000 in Leitsatzform. 160 Seiten. 2001. *Euro 23,90*
149. Heft: „Verwaltungsreform und Umweltschutz“. Österreichische Umweltrechtstage 2001. 160 Seiten. 2001. *Euro 23,10*
152. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2001 in Leitsatzform. 136 Seiten. 2002. *Euro 23,90*
156. Heft „Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Österreichische Umweltrechtstage 2002. 232 Seiten. 2002. *Euro 31,60*
157. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2002 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2003. *Euro 23,90*
158. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2003 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2004. *Euro 23,90*
159. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2004 in Leitsatzform. 176 Seiten. 2005. *Euro 22,30*
160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006. (**Gratisdownload** von www.oewav.at >> Download >> Schriftenreihe)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007. (**Gratisdownload** von www.oewav.at >> Download >> Schriftenreihe)
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008. (**Gratisdownload** von www.oewav.at >> Download >> Schriftenreihe)

Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.
1998. Euro 31,60

Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (*Gratisdownload* von www.oewav.at >> *Download* >> *Arbeitsbehelfe*)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (vergriffen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 10,30
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 3,20
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10 Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 1993. Euro 22,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhaltverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (*Gratisdownload* von www.oewav.at >> *Download* >> *Arbeitsbehelfe*)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. Euro 19,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. Euro 35,50
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. Euro 34,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Euro 23,90
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. Euro 27,80
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2004. Euro 27,80
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2005. Euro 23,90

ÖWAV-Schriftenreihe, -Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien,

Tel.: + 43-1-21300-805, Fax: +43-1-21300-818, sales@on-norm.at, www.on-norm.at

Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00^{*)}*
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00^{*)}*
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00^{*)}*
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20^{*)}*
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00^{*)}*

**) Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder*

Zu beziehen bei:

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,

Tel.: + 43-1-53161-100, bestellen@manz.at, www.manz.at